

**T. C.
UNIVERSITÄT SAKARYA
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
FACHBEREICH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT**

**TRANSLATIONSPOLITIK: AM BEISPIEL DER ÜBERSETZUNG
EINER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION**

Betül ERSÖZ

MASTERARBEIT

Betreuerin: Assist. Prof. A. Nursen DURDAĞI

JUNI - 2022

**T. C.
UNIVERSITÄT SAKARYA
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**

**TRANSLATIONSPOLITIK: AM BEISPIEL DER
ÜBERSETZUNG EINER EUROPÄISCHEN
MENSCHENRECHTSKONVENTION**

MASTERARBEIT

Betül ERSÖZ

Fachbereich: Translationswissenschaft

**“Diese Arbeit wurde am 24/06/2022 online verteidigt und von den unten namentlich
genannten Jurymitgliedern einstimmig angenommen.”**

Jurymitglieder	Beurteilung
Assoc. Prof. Sevinç ARI	Erfolgreich
Assist. Prof. A. Nursen DURDAĞI	Erfolgreich
Assist. Prof. Muhammed Zahit CAN	Erfolgreich

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Laut vom Institut im Rahmen der Umsetzungsbedingungen zugegangenen Ähnlichkeitsberichts enthält die Ähnlichkeitsquote der oben angegebenen Abschlussarbeit kein Plagiat. Ich erkläre, dass ich alle Arten von rechtlicher Verantwortung übernehme, die sich in einer möglichen Situation ergeben können, in der das Gegenteil festgestellt wird und ich das Genehmigungsdokument erhalten habe, falls eine Genehmigung der Ethikkommission erforderlich ist.

Wird ein Genehmigungsdokument der Ethikkommission benötigt?

Ja ☐

Nein ☒

(Folgende Studien bedürfen der Zustimmung der Ethikkommission:

- Alle Arten von Forschungen, die mit qualitativen oder quantitativen Ansätzen durchgeführt werden, die eine Datenerhebung der Teilnehmer durch den Einsatz von Umfragen, Interviews, Fokusgruppenarbeit, Beobachtung, Experiment und Interviewtechniken erfordern.
- Nutzung von Menschen und Tieren (einschließlich Material/Daten) für experimentelle oder andere wissenschaftliche Zwecke,
- Klinische Studien am Menschen,
- Tierversuche,
- Retrospektive Studien gemäß dem Datenschutzgesetz.)

Betül ERSÖZ

24/06/2022

VORWORT

Den größten Teil meines Lebens habe ich als türkische Staatsbürgerin im Ausland verbracht. Aufgrund des türkisch- deutschen Schriftverkehrs war Übersetzen schon immer in meinem Leben präsent. Doch während meines Studiums wurde mir bewusst, wie wenig ich eigentlich über das Übersetzen tatsächlich wusste. Jetzt kann ich den Umfang, die Bedeutung und seine Existenz in jedem Aspekt des menschlichen Lebens erkennen.

Ich möchte mich bei meiner Betreuerin Frau Assist. Prof. A. Nursen DURDAĞI für die Betreuung und Hilfsbereitschaft während der Anfertigung dieser Arbeit bedanken. Die Aneignung des wissenschaftlichen Denkens, der vielseitigen Beurteilungskompetenz sowie das Erlernen, etwas auf wissenschaftlicher Ebene infrage zu stellen, habe ich meiner Betreuerin zu verdanken.

Ein herzlicher Dank gilt außerdem meinem Ehemann und meiner Familie, die mich während der Anfertigung dieser Arbeit stets unterstützt haben.

Betül ERSÖZ

24/06/2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	iii
TABELLENVERZEICHNIS	iv
GRAFIKVERZEICHNIS	v
ABSTRAKT	vi
ÖZET	vii
ABSTRACT	viii
EINLEITUNG.....	1
TEIL 1: DER POLITIKBEGRIFF	5
1.1. Vielschichtigkeit des Politikbegriffs.....	5
1.2. Staatsübergreifende Bedeutung	8
TEIL 2: DIE ÜBERSETZENDEN	11
2.1. Übernommene Rollen bei der Übersetzung.....	11
2.2. Identitätsfaktor	12
TEIL 3: TRANSLATIONSPOLITIK.....	16
3.1. Einordnung in translationsrelevanten Theorien.....	16
3.2. Einblick auf die Bestehenden Forschungen in der Türkei.....	19
3.3. Was ist Translationspolitik, welche Teilbereiche gibt es?	21
3.3.1. Ideologie	24
3.3.2. Organisation.....	26
3.3.3. Technologie	27
3.3.4. Qualität	31
3.3.5. Personal	34
3.4. Bedeutung und Reichweite von Translationspolitik.....	36
3.4.1. Translationspolitik im offiziellen Rahmen	36
3.4.2. Translationspolitik aus Sicht der Übersetzenden.....	39
3.5. (Un)bewusste Translationspolitik.....	40
TEIL 4: FALLSTUDIE: TRANSLATIONSPOLITIK IN DEN ÜBERSETZUNGEN DER ISTANBUL- KONVENTION	43
4.1. Die Europäische Menschenrechtskonvention.....	43
4.2. Die Istanbul-Konvention	46

4.2.1. Istanbul- Konvention in der Türkei und in Deutschland	48
4.2.2. Inhaltsanalyse der türkischen- und deutschen Übersetzung	51
4.2.3. Auswertung	64
FAZIT	69
QUELLENVERZEICHNIS	71
ANLAGEN	77
LEBENS LAUF	102



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Teilbereiche und Bedeutungen des Politikbegriffs	6
Abbildung 2: Übersetzungsprozess nach Levý	16
Abbildung 3: Einordnung der Translationspolitik nach dem Modell von Holmes	17
Abbildung 4: Rolle der Übersetzung in dem Polysystem nach Even-Zohar	18
Abbildung 5: Einordnung der Translationspolitik in den Normen nach Toury	19
Abbildung 6: Bereiche der Translationspolitik nach Sandrini	24
Abbildung 7: Preliminary Norms von Toury	25



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Unterschiedsmerkmale zwischen Translationskultur und Translationspolitik	41
Tabelle 2: Mitgliedsstaaten des Europarats	43
Tabelle 3: Festgestellte Abweichungen in den Übersetzungen	66
Tabelle 4: Einordnung der Ergebnisse in Kategorien.....	68



GRAFIKVERZEICHNIS

Grafik 1: Entwicklung der Opferzahl Frauenmorde in der Türkei..... 50

Grafik 2: Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt in Deutschland 51



ABSTRAKT	
Überschrift: Translationspolitik: Am Beispiel der Übersetzung einer europäischen Menschenrechtskonvention	
Verfasserin: Betül ERSÖZ	
Betreuerin: Assist. Prof. A. Nursen DURDAĞI	
Anzahl der Seiten: viii (Vorderteil) + 101	
Bestanden am: 24/06/2022	(Hauptteil)
Übersetzungsprozesses, wozu auch Informationen über den Ausgangstext und seinen(r) Autor/-in zu sammeln und sich dann danach erkundigen zählt, bildet die ersten Schritte der Übersetzung. Während dieses Prozesses sind etliche Entscheidungen zu treffen, was direkt auf eine Translationspolitik hinführt. Translationspolitik gehört zu den neu erforschten Themen der Translationswissenschaft. Bei der Forschungsrecherche in der Türkei wurde festgestellt, dass das Thema auf die Phasen vor und während der Übersetzung eingeengt ist. Jedoch umfasst Translationspolitik auch die Phase nach der Übersetzung. In dieser Arbeit wird das Ziel verfolgt, einen Einblick auf das Thema Translationspolitik in der Translationswissenschaft zu verschaffen. Zunächst wird Translationspolitik, ihr Geltungsbereich ermittelt, welche Phasen des Übersetzungsprozesses sie umfasst und wie sie sich auf den Übersetzenden auswirkt. Im Weiteren werden die Teilbereiche der Translationspolitik wie Ideologie, Organisation, Technologie, Personal (Übersetzende) und Qualität dargestellt. Im Praxisteil der Arbeit wird die Konvention des Europarates zum Schutz der Frauen und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, bekannt als Istanbul-Konvention, untersucht, die heute unter den Europäischen Menschenrechtskonventionen am häufigsten genannt wird. Die türkische und deutsche Übersetzung des Abkommens werden mit dem Ausgangstext (englisch) verglichen und inhaltlich analysiert. In Anlehnung an die gewonnenen Erkenntnisse aus dem theoretischen Teil der Arbeit werden die in den Übersetzungen festgestellten Abweichungen translationspolitisch ausgewertet. Es hat sich herausgestellt, dass der türkische Zieltext an wichtigen Stellen vom Ausgangstext abweicht, die durch verfolgte Translationspolitiken erklärt werden können. Im Ganzen ermöglicht Translationspolitik die Beantwortung der Frage, warum die Übersetzungsentscheidungen getroffen wurden.	
Anahtar Kelimeler: Translationspolitik, Übersetzungsprozess, Übersetzungsentscheidungen, Istanbul-Konvention	

ÖZET	
Başlık:	Translationspolitik: Am Beispiel der Übersetzung einer europäischen Menschenrechtskonvention
Yazar:	Betül ERSÖZ
Danışman:	Dr. Öğr. Üyesi A. Nursen DURDAĞI
Kabul Tarihi:	24/06/2022
Sayfa Sayısı:	viii (ön kısım) + 101 (tez)
Çeviri öncesi kaynak metin ve yazarı hakkında bilgi toplamak ve daha sonrasında erek metnin nasıl olacağı konusunda bilgilenmek çeviri sürecinin ilk basamaklardan sayılmaktadır. Çeviri sürecinde birden fazla seçeneğin bulunması halinde alınan her karar çeviri politikasını kapsamaktadır. Çeviri politikası, Çeviribilim alanında yeni araştırılan konular arasında yer almaktadır. Yerel çalışmalar incelendiğinde konunun çeviri öncesi ve çeviri süreci esasına indirildiği tespit edilmiştir. Fakat çeviri politikası çeviri süreci sonrası ile de ilgilidir. Bu çalışmanın amacı çeviri politikasına genel bir bakış açısı sunmaktır. Öncelikle çeviri politikası, kapsamı alanı, hangi süreçleri içerdiği ve çevirmeni nasıl etkilediğini incelenmiştir. Çalışmanın devamında çeviri politikasının alt alanları olan ideoloji, organizasyon, teknoloji, personel (çevirmen) ve kalite konuları ele alınmıştır. Çalışmanın uygulama kısmında ise Avrupa İnsan Hakları Sözleşmeleri arasında günümüzde en fazla adı geçen ve İstanbul-Sözleşmesi diye bilinen Kadına Yönelik Şiddet ve Aile İçi Şiddetin Önlenmesi ve Bunlarla Mücadeleye Dair Avrupa Konseyi Sözleşmeleri incelenmiştir. Sözleşmelerin Türkçe ve Almanca çevirileri kaynak metin (İngilizce) ile karşılaştırılarak içeriği analiz edilmiştir. Teorik çalışmada elde edilen bilgiler doğrultusunda çevirilerde tespit edilen sapmalar çeviri politikası açısından değerlendirilmiştir. Türkçe çeviri metninde kaynak metinle eşleşmeyen ve izlenen politika ile açıklanabilecek ciddi değişiklikler saptanmıştır. Sonuç olarak çeviri politikası çeviri ile ilgili alınan kararların neden aldığı sorusunu cevaplamayı mümkün kılmaktadır.	
Anahtar Kelimeler:	Çeviri Politikası, Çeviri Süreci, Çeviri Kararları, İstanbul-Sözleşmesi

ABSTRACT	
Title of Thesis: Translation policy: Using the example of the translation of a European human rights convention	
Author of Thesis: Betül ERSÖZ	
Supervisor: Assist. Prof. A. Nursen DURDAĞI	
Accepted Date: 24/06/2022	Number of Pages: viii (pre-text) + 101 (main body)
Gathering information about the source text and its author before the translation, and then being informed about how the target text will be, are considered the first steps of the translation process. In case of more than one option in the translation process, every decision taken covers the translation policy. Translation policy is among the newly researched topics in Translation Studies. When local studies were examined, it was determined that the subject was reduced to pre-translation and during the translation process. But the translation policy is also related to the post-translation process. The aim of this study is to present a general perspective on translation policy. First of all, the translation policy, its scope, which processes it includes and how it affects the translator were examined. In the continuation of the study, the sub-fields of translation policy such as ideology, organization, technology, personnel (translator) and quality are discussed. In the application part of the study, the Council of Europe Conventions on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence, known as the Istanbul-Convention, are examined. The Turkish and German translations of the agreements were compared with the source text (English) and their content was analyzed. In line with the information obtained in the theoretical study, the deviations detected in the translations were evaluated in terms of translation policy. There were serious changes in the Turkish translation text that did not match the source text and could be explained by the policy followed. As a result, translation policy makes it possible to answer the question of why the decisions about translation are taken.	
Keywords: Translation Policy, Translation Process, Translation Decisions, Istanbul-Convention	

EINLEITUNG

Jede Übersetzung ist ein Projekt, das eine Planung benötigt. Damit der geplante Text erstellt werden kann, muss der Ablauf jeder Phase vorher bestimmt und überdacht werden. Beginnend mit der Frage, welcher Text übersetzt werden soll, endet die Planung mit der Phase nach der Übersetzung. Das bedeutet, dass allein vor dem Übersetzungsstart eine Menge Arbeit vorbesteht. Übersetzungen kann man auch als eine Strecke betrachten, an dem man versucht, von Punkt A (Ausgangstext) nach Punkt B (Zieltext) zu gelangen. In dieser Strecke gibt es verschiedene Hürden, die überwunden werden müssen. Viele Fragen müssen beantwortet werden, viele Entscheidungen stehen bevor.

In der Theorie wird innerhalb der Disziplin besonders darüber diskutiert, wie mit dem Ausgangstext und den Absichten des Autors/-in umgegangen werden soll oder sollte. Dies wird anhand von Translationsmethoden umgesetzt, indem entschieden wird, ob es eine wörtliche oder freie Translation sein soll (vgl. Alhussein, 2020, S. 24). Dies ist nur eine von vielen Punkten, die bestimmt werden müssen. Übersetzende benötigen diese Informationen, da sie sich daran orientieren und die Übersetzung dementsprechend erstellen. Die Liste kann dabei sehr lang werden:

- Was soll der Texttyp des Zieltextes werden?
- Wo soll der Zieltext veröffentlicht werden?
- Wie soll es sprachlich gestaltet werden?
- Wer ist die Zielgruppe bzw. welche Lesenden sollen angesprochen werden?
- Wie sehen die Äquivalenzkriterien aus?
- Etc.

Übersetzende können mit der Übersetzung also erst dann starten, wenn alle Fragen beantwortet und die erforderlichen Informationen vorliegen. Die Entscheidungen werden meist von Auftraggebern oder Verlegenden getroffen.

Übersetzende sind selten Auftraggebende, das bedeutet, dass sie an dieser Stelle wenig über Entscheidungsmacht verfügen. Auch wenn im Vordergrund mehr oder weniger die Übersetzenden selbst stehen, lautet die entscheidende Frage: Wie viel Einfluss haben

Übersetzende bei der Beantwortung der Fragen und die darauf aufbauenden Entscheidungen? Unter dem Titel des Zieltextes steht zwar Übersetzt von: (Name des Übersetzenden), doch kann man die Übersetzenden als die Verfasser/-in bezeichnen, wenn ihnen die Strecke vorgegeben wird und keine Abweichungen geduldet werden. Wären die Übersetzenden dann nicht nur wie Fahrer, denen die Fahrstrecke, Fahrzeit, Fahrgeschwindigkeit, Haltepunkte etc. vorgegeben werden? Die Übersetzenden wären dann nur die Auftragsausführenden, deren Tätigkeit daraus besteht, die Übertragung nach Punkt B zu bringen. Wie die Fahrstrecke aussehen, wie lange die Fahrzeit betragen, wie hoch die Fahrgeschwindigkeit ist und welche Haltepunkte es geben soll, werden von Translationspolitiken gesteuert.

Thema und Relevanz der Forschung

Obwohl das Thema „Translationspolitik“ in der Literatur schon seit sehr langer Zeit verwendet wird, ist es dennoch ein sehr neues Forschungsgebiet in der Translationswissenschaft. Das Thema ist sehr umfassend und beinhaltet mehrere Teilbereiche. Die Forschung der bestehenden Literatur hat ergeben, dass meist auf die Frage eingegangen wurde, welche Translationspolitiken in dem analysierten Text verfolgt wurden. Auf die Fragen was Translationspolitik überhaupt bedeutet, was sie ist, welche Bereiche der Translation davon betroffen sind, wurde wenig eingegangen. In den translationsrelevanten Arbeiten in der Türkei wird Translationspolitik meist nur auf die Phase vor oder während der Übersetzung bezogen (siehe Kap. 3.2). Doch das würde bedeuten, dass der Begriff in der Phase nach der Übersetzung nicht relevant ist. Translationspolitik umfasst jedoch den gesamten Prozess der Übersetzung, worauf in der Arbeit einzeln eingegangen wird.

Hinzu kommt, dass Translationspolitiken nicht nur auf Texte einzugrenzen sind. Auch Übersetzende oder Verlegende können gezielt unter bestimmten Translationspolitiken handeln, was in der Arbeit näher beleuchtet wird.

Zielsetzung der Arbeit

In dieser Arbeit wird das Ziel verfolgt, einen Einblick auf das Thema Translationspolitik in der Translationswissenschaft zu verschaffen. Zum Thema Translationspolitik gibt es innerhalb der Disziplin vor allem in der Türkei, wenige

Forschungen. Der Begriff wird meist nur in einer Bedeutung verwendet und unbewusst eingeengt. Die Arbeit soll ein Einblick darauf ermöglichen, wie umfangreich Translationspolitik tatsächlich ist.

Die Arbeit wird geleitet von den folgenden Forschungsfragen:

- Was ist Translationspolitik überhaupt?
- Wie umfassend ist sie und welche Teilbereiche liegen darunter?
- Welche Rolle übernehmen Übersetzende dabei?

Methodik der Arbeit

Die Forschungsmethode dieser Arbeit basiert auf eine Literaturrecherche, gefolgt von einer Inhaltsanalyse. Im theoretischen Teil der Arbeit wurde die bestehende Literatur zum Thema „Translationspolitik“ dargelegt. Geforscht wurde der Begriff in drei Sprachen: „Translationspolitik“, „Politik der Translation“, „Translation Policy“ und „Çeviri Politikası“.

Im zweiten Teil der Arbeit wurde eine Inhaltsanalyse durchgeführt. Die Istanbul-Konvention, die als Forschungsmaterial festgelegt wurde, wurde aus translationspolitischer Perspektive untersucht. Unter den drei Grundformen der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, wurde eine explizierende Inhaltsanalyse durchgeführt. Diese Form der Inhaltsanalyse dient dazu, Wissenslücken, offengebliebene oder interpretationsbedürftige Abschnitte eines Textes sowie einzelne Wörter zu erklären bzw. zu erläutern (vgl. Mayring, 2015, S. 67). Demnach wurde das untersuchte Material durch externe bzw. extra Material oder Informationen analysiert. Die Ergebnisse wurden anhand eines Kategoriensystems ausgewertet.

Die Zitate aus anderen Sprachen wurden von der Verfasserin ins Deutsche übersetzt.

Aufbau der Arbeit

Die Arbeit wurde in vier Kapitel aufgliedert. Nach der Einleitung wird im ersten Kapitel zunächst geklärt, was mit dem Begriff „Politik“ gemeint ist.

Das zweite Kapitel handelt über Übersetzenden. Es wird darauf eingegangen, welche Rollen bei der Übersetzung übernommen werden und der Identitätsfaktor wird kurz erläutert.

Im dritten Kapitel wird das Hauptthema erarbeitet. Nachdem ein Blick auf die bestehende Literatur geworfen wird, wird die Bedeutung und Reichweite des Begriffs dargelegt. Weiteres wird Translationspolitik in die translationsrelevanten Theorien eingeordnet, die Teilbereiche der Translationspolitik werden vorgestellt. Im letzten Bereich des Kapitels wird beschrieben, was (un)bewusste Translationspolitik bzw. Translationskultur ist.

Das vierte Kapitel bildet den Abschluss der Arbeit. Eine Fallstudie wird erarbeitet. Beginnend mit der Beschreibung der europäischen Menschenrechtskonvention wird die Istanbul-Konvention vorgestellt. Neben den allgemeinen Informationen werden Zweck und Umfang erklärt. Danach werden die Konvention sowie die Lage in der Türkei und in Deutschland beschrieben. Folglich wurde eine Inhaltsanalyse der türkischen und deutschen Übersetzung der Istanbul-Konvention vorgenommen. Abschließend wurden die Ergebnisse nach den Abweichungen ausgewertet.

Das fünfte Kapitel ist eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Ergebnissen der Arbeit. Anhand der erhaltenen Informationen wird der Begriff Translationspolitik bewertet.

TEIL 1: DER POLITIKBEGRIFF

Politik bezieht sich nicht nur auf die Volkswirtschaft. Politikwissenschaftler Meyer führt an, dass sie alle Entscheidungen umfasst, die bezüglich der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung des Gemeinwohls einer Gesellschaft verbindlich sind. Weiteres ist/kann sie auf Entscheidungen zurückgeführt werden, die der ganzen Gesellschaft zugutekommen. Demnach kann das Politische in seinem charakteristischen Unterschied zu wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Handeln beschrieben werden. Meyer weist darauf hin, dass im Handlungsraum Alternativen möglich sind, die dem Handelnden zumeist auch bewusst sind (vgl. Meyer, 2003, S. 41). Im Folgenden wird der Politikbegriff untersucht. Da Translationspolitik sich aus den Wörtern „Translation“ und „Politik“ zusammensetzt, sollte zunächst erläutert werden, was „Politik“ ist und in welchem Kontext der Begriff in dieser Arbeit verwendet wird.

1.1. Vielschichtigkeit des Politikbegriffs

In der englischen Sprache wird Politik in drei verschiedene Begriffe unterteilt: **policy**, **politics** und **polity**. Diese Unterteilung basiert auf die Vielschichtigkeit des Begriffs und dient zu einer Unterscheidung der Inhalte der jeweiligen Gegenstandsbereiche sowie Funktionsweisen. Dadurch können die Teilbereiche (siehe Abb. 1) der Politik effektiver untersucht und bewertet werden (vgl. Fereidooni, 2011, S. 29).

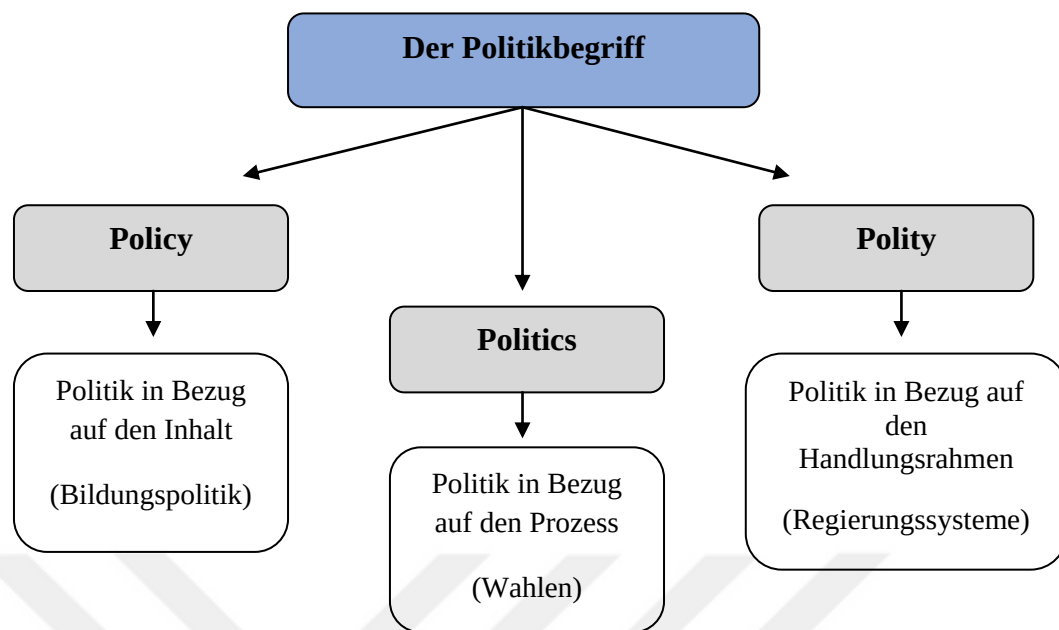


Abbildung 1: Teilbereiche und Bedeutungen des Politikbegriffs

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Caduff, 2015

Der englische Begriff „policy“ befasst sich mit der inhaltlichen Dimension des Politikbegriffs. In diesem Zusammenhang tritt Politik als ein Ergebnis bzw. Resultat der getroffenen Entscheidungen hervor, welches durch Reformen oder im Allgemeinfall durch entsprechende Politikprogramme entstanden ist, wie z. B. Bildungs- oder Umweltpolitik. Die policy einer Regierung gilt als eine gelungene Politik, wenn diese in der Lage ist, Probleme zu lösen.

Mit „politics“ ist der politische Prozess an sich gemeint. Diese Art von Politik thematisiert das Zustandekommen von policy. Da es in der Politik verschiedene Interessen und Meinungen gibt, stehen Konflikte zwischen Gruppen oder Personen besonders im Vordergrund, die auf Macht bzw. Machtanteile oder an der Teilnahme am Einfluss fokussiert sind. Kurz gefasst gehören zu politics die Wahlen, Prozesse im Parlament sowie Themen wie Bildung von Mehrheiten, Methoden zur Überzeugung von Personen oder Gruppen, Verhandlungen etc.

Der Begriff „polity“ hingegen umfasst den politischen Handlungsrahmen von policy und politics. Politische Strukturen wie Parteien, Regierungssysteme oder internationale Organisationen stehen im Zentrum dieses Politikbegriffs (vgl. Caduff, 2015).

Das Politik in verschiedene Begriffe unterteilt wird, ist schon ein Anzeichen dafür, dass diese eine vielseitige Eigenschaft aufweist. In der deutschen Sprache gibt es eine solche Differenzierung nicht. In der türkischen Sprache hingegen wird neben dem Begriff „politika“ das Wort „siyaset“ verwendet. Auch wenn siyaset gegenwärtig im Sinne von Staatsregierung verwendet wird, weist der türkische Politikwissenschaftler Seçkin Aköz darauf hin, dass die zwei Begriffe allein aus etymologischen Gründen nicht äquivalent sein können. Er definiert Zweites als entwickeltes Managementwissen bzw. Managementtechnik in Bezug auf erziehen, ausbilden und regulieren (vgl. Aköz, 2018, S. 177). Darauf aufbauend argumentiert Aköz, dass die äquivalente Anwendung den Politikbereich eingrenzt und Politikwissenschaft im türkischen nicht „siyaset bilimi“ sondern „politika bilimi“ heißen sollte. Weiteres deutet er darauf hin, dass siyaset in der gegenwärtigen Bedeutung zwar mit Politik zu tun hat, jedoch nur ein Teilbereich davon ist.

In der türkischen Sprachgesellschaft (TDK) wird siyaset folgendermaßen definiert (vgl. TDK, 2019):

- „Politik“,
- „Sichtweise und die Kunst des Handelns, mit dem die Staatsangelegenheiten reguliert und durchgeführt werden“.

Der türkische Politikwissenschaftler Cem Eroğul schrieb im Jahre 2012 in seiner Arbeit „Siyaset“, dass das Hauptthema des Begriffs der Staat ist, jedoch diese nicht mit dem Staat eingegrenzt werden dürfte (vgl. Bedirhanoğlu, 2018, S. 517). Mit der Absicht, für den Begriff eine wissenschaftliche Definition einzubringen, definierte er wie folgt: „Siyaset bezieht sich auf gesellschaftlicher Ebene auf jede außerhalb der Produktion liegende Arbeit, die für das Fortbestehen der Produktion durchgeführt werden muss“ (vgl. Eroğul, 2013, S. 19). Damit unterstreicht der Politikwissenschaftler, dass der Staat, auch wenn er die Hauptrolle übernimmt, nicht der einzige Akteur ist. Die Gesellschaft ist die Quelle der Form, Attribut, Ideologie sowie Aufgaben eines Staats (vgl. Eroğul, 2013, S. 28).

Das erstmals 1997 veröffentlichte Buch „Politics“, geschrieben vom englischen Politikwissenschaftler Andrew Heywood wurde ins Türkische mit der Überschrift „Siyaset“ übersetzt. Laut Übersetzung berichtet Heywood darüber, dass es bezüglich des Verstehens von siyaset zwei Hindernisse gibt:

1. Der Begriff wird im Alltag in vielen Kontexten verwendet, welches zu vielfältigen Bedeutungen führt und auch ungeklärt bleibt.
2. Selbst die respektierten Autoritäten sind sich bezüglich der Bedeutung des Begriffs nicht einig.

Heywood erklärt siyaset als das Strukturieren, Aufrechterhalten und Verändern allgemeiner sozialer Regeln (vgl. Heywood, 2017, S. 24). Die Ansätze von Aköz und von der Politikwissenschaftlerin Bedirhanoglu bekräftigen den Ansatz von Heywood. In ihrer Arbeit erklären sie, dass innerhalb der Disziplin auch zum Zeitpunkt der erfassten Arbeit immer noch keine einheitliche begriffliche Definition festgelegt werden konnte (vgl. Aköz, 2018), (vgl. Bedirhanoglu, 2018, S. 517).

Die oben angeführten Ansichten führen zu dem Entschluss, dass der englische Begriff „politics“ und der türkische Begriff „siyaset“ eine Äquivalenz aufweisen. Aus dem Weiteren ist zu entnehmen, dass siyaset tatsächlich nur ein Teilbereich von Politik sein kann. Nachdem im ersten Abschnitt der Arbeit die Komplexität des Begriffs „Politik“ beleuchtet wurde, wird im nächsten Schritt auf die Definition von Politik eingegangen.

1.2. Staatsübergreifende Bedeutung

In Punkt 1.1 wurde die Komplexität des Politikbegriffs behandelt. Doch diese stehen samt mit der Regierung eines Staates in Verbindung. Demnach entsteht die Frage, ob Politik in keinem anderen Kontext verstanden bzw. erfasst werden kann.

In dem deutschen Rechtschreibwörterbuch „Duden“ wird Politik wie folgt definiert (vgl. Bibliographisches Institut GmbH, 2022):

- „auf die Durchsetzung bestimmter Ziele besonders im staatlichen Bereich und auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens gerichtetes Handeln von Regierungen, Parlamenten, Parteien, Organisationen o. Ä.“
- „taktierendes Verhalten, zielgerichtetes Vorgehen“.

Da ein taktisches Verhalten sowie ein zielgerichtetes Vorgehen werden ebenfalls unter dem Politikbegriff eingeordnet werden, ergibt sich, dass Politik nicht nur auf den Staat bezogen ist.

In der türkischen Sprachgesellschaft "TDK" wird der türkische Begriff "Politika" folgendermaßen definiert (vgl. Türk Dil Kurumu, 2019):

- „Die Gesamtheit der Prinzipien, bestehend aus Zweck, Methode und Inhalt zur Organisation und Verwirklichung der Staatstätigkeiten (siyaset)“.
- „Verhaltensweise, Denkweise“.
- „Die Gefühle anderer zu lieblosen, ihre Schwachstellen oder Konflikte zwischen ihnen auszunutzen oder auf eine ähnliche Art und Weise eine Handlung ausführen, um ein Ziel zu erreichen“.

Die Definitionen der TDK zeigen, dass Politik sich an erster Stelle auf den Staat bezieht. Weiteres kann Politik auch auf eine Verhaltens- oder Denkweise oder auf die Ausübung einer zielgerichteten Tat, das hier eher im negativen Sinn gemeint wird, zurückgeführt werden. Daraus ergibt sich, dass der Begriff auch in der türkischen Sprache eine staatsübergreifende Bedeutung hat.

Der türkische Politikwissenschaftler Bülent Yılmaz weist ebenfalls darauf hin, dass Politik in engem Sinn „Regierung des Staats und der Gesellschaft“ bedeutet, im weiteren Sinn jedoch auch als der Weg, die Methode, die zum Erreichen des festgelegten Ziels zu befolgen ist, definiert werden kann (vgl. Yılmaz, 2004) und erläutert diese wie folgt:

„In diesem Sinne beeinflusst der Begriff „Politik“ die meisten Bereiche unseres gesellschaftlichen und individuellen Lebens. Wenn Gesellschaften und Einzelpersonen erfolgreiche Ergebnisse erzielen wollen, müssen sie vor einer Aktivität bzw. dem Handeln, den Zweck, das Ziel oder das Prinzip dieser Aktivität, die geeignete Art und Weise sowie Methode zur Verwirklichung dieses Zwecks bestimmen. In Anbetracht dessen, dass Ziel, Prinzip und Methode Elemente der Politik sind, kann bei jeder humanitären Aktivität ebenfalls von Politik die Rede sein. Politik würde Ansatz, Verständnis, Wahrnehmung, Einstellung und Haltung bedeuten“.

Man kann also zu dem Entschluss kommen, dass der Begriff „Politik“ sich nicht nur auf den Staat bezieht, sondern tatsächlich eine staatsübergreifende Bedeutung hat. Jede Handlung mit Absicht auf Erfolg wird auf eine bestimmte Politik aufgebaut. Politik tritt nicht zufällig auf, es hat eine Struktur, dass sich an Faktoren wie bestimmte Ziele, Strategien und Methoden orientiert. Damit von Politik die Rede sein kann, muss das

Subjekt (Individuum oder der Staat selbst) zunächst eine Absicht verfolgen und dementsprechend einen Plan erstellen, um dieses Ziel erfolgreich erreichen zu können. In Bezug auf die Ausführung des Plans bzw. der Handlung umfasst Politik auch die Beantwortung von Fragen wie:

- Wo findet die Handlung/Aktivität statt?
- Wie wird die Handlung/Aktivität ausgeführt?
- Wer ist daran beteiligt (Akteure/Akteurinnen)?
- Welche Strategien bzw. Methoden werden angewandt?

Die Beantwortung dieser Fragen wäre in Bezug auf das eigentliche Forschungsthema dieser Arbeit ebenfalls sehr relevant, worauf im zweiten Teil der Arbeit näher eingegangen wird.

TEIL 2: DIE ÜBERSETZENDEN

2.1. Übernommene Rollen bei der Übersetzung

Neben dem Skopos (Zweck) eines Translats ist die übersetzende Person ein weiterer Hauptfaktor, der den Übersetzungsprozess leitet (vgl. Vermeer, 1986, S. 248). Vermeer's Ansicht nach sollte das Übersetzen nicht nach festen Vorgehensweisen durchgeführt werden. In der Skopostheorie wird den Übersetzenden die Verantwortung übertragen, als Fachleute für interkulturelle Kommunikation aufzutreten und Entscheidungen zu treffen. Die Übersetzungswissenschaftlerin Stolze führt in Anlehnung an Vermeer an, dass Übersetzen ein interkultureller Transfer ist und Übersetzende die Ausgangs- und Zieldtextkulturen kennen bzw. bikulturell sein müssen (vgl. Stolze, 2005, S. 182). In Bezug auf die zu treffenden Entscheidungen sollte unterstrichen werden, dass Übersetzende in der Regel durch dritte Personen wie Verlegende beauftragt werden. Spezifische Anweisungen seitens des Auftraggebenden könnte die Handlungsfreiheit sowie Entscheidungen des Übersetzenden einschränken. Da die Verantwortung des Translats den Übersetzenden aufgetragen wird, sollten die Entscheidungen in jeder Phase des Übersetzungsprozesses, beginnend mit der Frage: Nehme ich den Auftrag an? gut überdacht werden (vgl. Dizdar, 2006, S. 106).

In der Theorie „Translatorisches Handeln“ befasst sich Holz-Mänttari ebenfalls mit der Frage, welche Rolle auf den Übersetzenden zukommt. Demnach wird gehandelt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Ähnlich wie bei der Skopostheorie dient die Handlung also einem Zweck, dass durch Experten/-innen ausgeführt wird. In dem Modell werden verschiedene Handlungsrollen beschrieben, wobei Übersetzende als Zieldtextproduzierende auftreten. Mänttari betont, dass Übersetzende eine sehr wichtige Aufgabe übernehmen. Daher sollten sie von Auftraggebenden den Zweck der Übersetzung möglichst genau erfahren. Mänttari's Ansicht nach dient die Übersetzung an erster Stelle der Herstellung eines Produktes, dass für einen bestimmten Zweck für jemand anderen erstellt wird. Im Gegensatz zur Skopostheorie umfasst das translatorische Handeln die gesamten Produktionsphasen eines Translats (vgl. Holz-Mänttari, 1984).

Zusammengefasst treten Übersetzende für die Erstellung eines Translats als Ausgangstextanalysierende, Zieldtextproduzierende, Fachleute für interkulturelle

Kommunikation sowie Verantwortungsträger des Translats auf. Die übernommene Rolle eines Übersetzenden kann natürlich noch erweitert werden. Jedoch wurden die für diese Arbeit relevanten Punkte erwähnt. Daher wird auf das Thema nicht weiter eingegangen.

2.2. Identitätsfaktor

Die Translationswissenschaftlerin Larisa Cercel berichtet in ihrer Arbeit „Der Übersetzer im Fokus der Übersetzungswissenschaft“, dass die Lesenden grundsätzlich daran gewöhnt sind, einen übersetzten Text als Original zu lesen, wobei sie grundsätzlich nicht die Stimme des Übersetzenden hören möchten. Dies begründet Cercel damit, dass aus der Perspektive des Lesenden eine gute oder reine Übersetzung nichts enthalten sollte, was die Integrität des Originals beschädigen würde und fügt hinzu:

„Diese Ansicht ist auf den Umstand zurückzuführen, dass eine Übersetzung ein kulturelles und somit auch ein ideologisches Konstrukt ist bzw. sein kann“.

Daher ist auch die Präsenz des Übersetzenden meist nicht willkommen¹ (vgl. Cercel, 2015, S. 132). Demnach müssten die Übersetzungen eines Texts unabhängig davon wer übersetzt hat, inhaltlich gleich gestaltet werden. Und doch ist in der Übersetzungswissenschaft die Tatsache, dass ein Text von jedem Übersetzenden verschieden verfasst wird, unbestreitbar. So stellt sich die Frage, was der Grund für die Übersetzungsvielfalt ist?

Cercel vertritt die These, dass ein wichtiger Grund die Übersetzenden selbst sind. Sie sind während der Übertragung eines Textes stets gezwungen, Entscheidungen zu treffen. Da jede(r) Übersetzende eine Identität besitzt, kann nicht ignoriert werden, dass diese nicht mit in die Übersetzung einfließt. Der wissenschaftliche Artikel “Çeviride Cinsiyetin İzdüşümü: Bachmann’ın ‘Undine Geht’ Çevirileri”, verfasst von der Übersetzungswissenschaftlerin Seviye Köksal und dem Übersetzungswissenschaftler Faruk Yücel wäre ein geeignetes Beispiel dafür, dass das Geschlecht des Übersetzenden die verwendete Sprache beeinflusst. In dem Artikel wurde untersucht, wie eine Übersetzerin und ein Übersetzer denselben Ausgangstext übersetzt haben. Es hat sich

¹ Dieser Ansatz macht deutlich, dass die meisten Lesenden eine Übersetzung gar nicht als kulturelles oder ideologisches Produkt ansehen, welches an dieser Stelle nochmal unterstrichen werden sollte.

herausgestellt, dass die Übersetzerin im Gegensatz zum Übersetzer sorgfältiger überdachte Ausdrücke verwendet hat, wenn vor allem Gefühle zum Ausdruck gebracht werden sollten, bspw. sich umarmen vs. liebe machen. (vgl. Köksal & Yücel, 2012, S. 150). Eine ähnliche Forschung führt die Translationswissenschaftlerin Esra Ertekin aus. Im praktischen Teil ihres Artikels “Çeviride Cinsiyet ve Kimlik” (übersetzt: Geschlecht und Identität in der Übersetzung) vergleicht sie zwei Übersetzungen eines Textes, welches von einem weiblichen und männlichen Übersetzenden verfasst wurde. Ertekin stellt fest, dass beide Übersetzende dem Ausgangstext zwar treu geblieben sind, die Ausdrücke jedoch Unterschiede aufweisen. Die Übersetzerin bevorzugte emotionale, der Übersetzer eher schärfere Ausdrücke (vgl. Ertekin, 2019).

Zur Identität einer Person gehört natürlich nicht nur das Geschlecht. Auch die Kultur und Ideologie sind wichtige Faktoren, die eine Identität ausmachen und in der Übertragung eines Textes besonders hervortreten, worauf an dieser Stelle näher eingegangen werden soll.

Kultur

„Übersetzende sind Personen mit politischen Ansichten, Tendenzen, Überzeugungen, Werten, Vorlieben und moralischem Verständnis. Die Erwartung, dass sie sich während der Übersetzungstätigkeiten komplett davon isolieren, wäre unrealistisch“ (vgl. Ince & Dizdar, 2017, S. 90).

Diese Ansicht wird anhand eines Beispiels näher erläutert: In einem Zeitungsartikel wird von „Greek Cypriots“ berichtet. Ins Türkische haben Übersetzende den Titel als „Süd Zypern“ oder „Griechischer Teil Zyperns“ übersetzt. In der türkischen Übersetzung wird darauf hingewiesen, dass die Insel aus zwei Teilen besteht und nicht komplett den Griechen gehört. Das Beispiel bekräftigt die Aussage, dass Übersetzende selbst bei dem Versuch, sich nicht von dem Identitätsfaktor lösen können, um komplett neutral zu bleiben. Für den Übersetzenden ist es schwierig, die Anweisungen des Übersetzungsauftrags zu befolgen, wenn diese der angeeigneten Kultur oder dem Wertgefühl widersprechen. In Anlehnung an Vermeer sollte unterstrichen werden, dass Übersetzende die Verantwortung dessen übernehmen und individuell entscheiden müssen, wann genau eine Grenze gezogen werden soll. Wenn der Übersetzungsauftrag die angeeignete Sprache oder Kultur des Übersetzenden verletzt, ist zunächst zu

entscheiden, ob die Person diesen Übersetzungsauftrag überhaupt ausführen möchte (vgl. Ince & Dizdar, 2017, S. 91).

Die Kultur prägt das Individuum in jeder Hinsicht des Lebens. Glauben, Handlung, Gewohnheit, Werturteil sowie weitere Faktoren stehen unter dem Einfluss der Kultur. Dem Individuum ist es nicht möglich, eine politische, wirtschaftliche oder eine das soziale Leben umfassende Handlung bzw. Entscheidung, unabhängig von der Kultur zu treffen (vgl. Efeğil & Gündoğan, 2017, S. 107). Bezugnehmend auf Teil 1. ergibt sich, dass bei der Erstellung und Ausführung eines Plans (einer Politik) die Kultur eine enorme Rolle spielt.

Ideologie

In diesem Bereich der Arbeit wird dargestellt, welchen Einfluss die Ideologie auf den Übersetzenden hat bzw. haben kann. Der Versuch, Ideologie zu definieren, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, da der Begriff vielfältige Bedeutungen hat und in der Wissenschaft verschieden aufgenommen wird.

Literatur- und Kulturtheoretiker Terry Eagleton vertritt die Meinung, dass es falsch ist, Ideologie mit einer einzigen Definition wiederzugeben, egal wie umfassend er auch ist. Der Begriff besteht aus einer Masse von Bedeutungen. Der Versuch, diese mit einer einzigen Definition zu erklären, würde den Begriff nur einengen, weil sein Spektrum so breit ist. Es wäre nützlicher, Ideologie als einen Text anzusehen, der viele Aspekte enthält und nicht nur aus einem Wort besteht (vgl. Eagleton, 1996, S. 17).

Die türkische Translationswissenschaftlerin Alev Bulut vertritt die Ansicht, dass jeder Translationsprozess (Dolmetschen/Übersetzen) eine ideologische Dimension beinhaltet. Diese beginnt mit der Entscheidung, die Translation auszuführen oder ausführen zu lassen. Wenn Übersetzende in Einsatz treten sollen, wird deren Auswahl ebenfalls unter ideologischem Einfluss getroffen. Dabei sind Faktoren wie Geschlecht, Identität, ideologische-, politische- und religiöse Zugehörigkeit des Übersetzenden sehr entscheidend. Die ideologische Dimension umfasst also den kompletten Translationsprozess und wirkt auf die Entscheidungen des Auftraggebenden und Übersetzenden (vgl. Bulut, 2018, S. 37).

Bulut weist in ihrer Arbeit auch darauf hin, dass die ideologische Dimension bewusst oder auch unbewusst existieren kann. Bezugnehmend auf die Skopostheorie, würde Ideologie die Frage beantworten, wie der Übersetzende den Zieltext verfasst bzw. wie diese deren Sprache beeinflusst. Laut Foucault lenken Ideologien das Denken einer Person und formt deren Sprache. Umgangssprachlich ausgedrückt unterstützt der Germanist Ekkehard Felder diese Ansicht mit folgenden Worten: „An der Sprache erkennst Du die Denke“ (vgl. Felder, 2010). Natürlich sollten Übersetzende stets versucht sein, als professionelle Fachkräfte aufzutreten und eine Übersetzung möglichst objektiv erstellen (es sei denn es handelt sich um eine ideologische Translation, dass der Übersetzende bewusst ausführt). Jedoch muss unterstrichen werden, dass Übersetzende trotz Anstrengung sich nicht komplett von ihrer Identität, Kultur oder eben Ideologie lösen können, welches auch nicht erwartet werden sollte.

TEIL 3: TRANSLATIONSPOLITIK

3.1. Einordnung in translationsrelevanten Theorien

In diesem Abschnitt der Arbeit wird Translationspolitik in translationsrelevanten Theorien eingeordnet. Dass der Begriff in vielen Theorien präsent ist, wurde bereits erwähnt. Meylaerts fasst Theorien der Wissenschaftler unter „The founding fathers“ zusammen:

Jiří Levý (1967): Laut Literatur ist Levý der erste Wissenschaftler, der die Übersetzung als ein Prozess der Entscheidungen von Übersetzenden definierte. In der Studie „Translation as a Decision Process“ wird Translationspolitik als Übersetzungsstrategien während des Übersetzungsprozesses in der Forschung zum Übersetzungsprozess verwendet (vgl. Meylaerts, 2011, S. 163).



Abbildung 2: Übersetzungsprozess nach Levý

Quelle: Eigene Darstellung

James S. Holmes (1972/1988): In seiner Arbeit „The Name and Nature of Translation Studies“ erwähnt Holmes einen „angewandten“ Teilbereich der Translationswissenschaft und unterteilt diese in 4 weitere Bereiche (siehe Abb. 3). Einen davon benennt er als Translationspolitik, die die Aufgabe erfüllen soll, fachliche Informationen zu der Rolle und dem Stellenwert von Übersetzenden, der Praxis, der Übersetzung und der Übersetzung als Produkt der Gesellschaft bereitzustellen. Hinzu fügt Holmes, dass die Politik vor dem Programm untersucht werden sollte. Dies erwähnt Holmes in Bezug auf die Funktion der Übersetzung bei der Erlernung einer

Fremdsprache. Jedoch kann aus seinem Zitat entnommen werden, dass für die Beantwortung der Fragen bezüglich eines Programm oder in diesem Fall einer Übersetzung zunächst die verfolgten Politiken hinterfragt werden müssten (vgl. Koş, 2008, S. 117), (vgl. Meylaerts, 2011, S. 164).

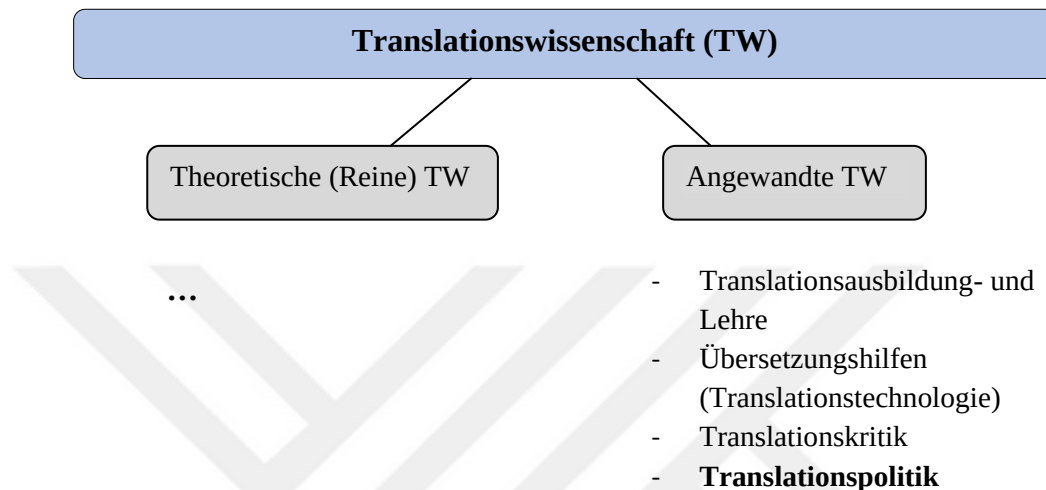


Abbildung 3: Einordnung der Translationspolitik nach dem Modell von Holmes

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Sandrini, 2019, S. 97

Itamar Even-Zohar (1990): Der Theorie des Polysystems zu folge, bilden übersetzte Texte (Literatur) ein eigenes System innerhalb des Polysystems einer Zielkultur (siehe Abb. 4). Übersetzte Texte spielen hierbei eine entscheidende Rolle, da bestimmte Normen, Verhaltensweisen und Praktiken in die Zielkultur übernommen werden können. Dieser Ansicht nach sind Zieltex te sogenannte „Interventionstexte“, die das System (Zielkultur) von außen beeinflussen und das für das System relevante Umfeld verändern können. Das Polysystem weist die Eigenschaft auf, dass es sich um ein dynamisches wechselseitiges System handelt. D. h. das durch Übersetzungen Faktoren aus der Schicht der Umgebung in die Schicht des Zentrums (Zielkultur) gelangen können. Translationspolitik wird in dem Sinne als ein breites Spektrum von Übersetzungsstrategien verwendet. Dabei unterscheiden sich die Translationspolitiken je nach Position des Zieltex tes innerhalb der Zielkultur. Für Zohar ist die normale Position der Zieltex te zweitrangig, wobei Translationspolitik im Allgemeinen das

bestehende literarische Modell beibehalten soll, anstatt Neuheiten einzuführen (vgl. Meylaerts, 2011, S. 164).

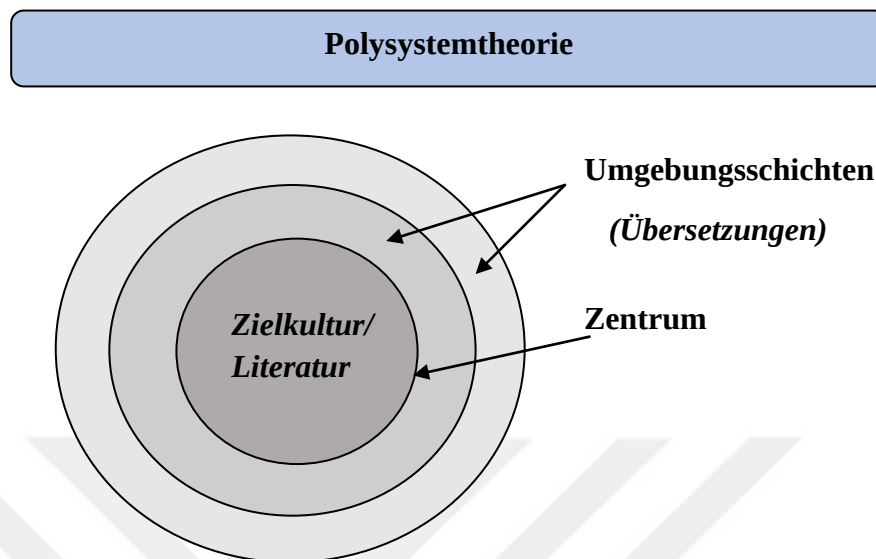


Abbildung 4: Rolle der Übersetzung in dem Polysystem nach Even-Zohar

Quelle: Eigene Darstellung

Gideon Toury (1995): Dem Ansatz von Toury nach bezieht sich Translationspolitik auf bestimmte Faktoren wie die Auswahl des zu übersetzenden Textes oder der Textsorte, die durch Übersetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine bestimmte Sprache bzw. Kultur eingeführt werden sollen. Wenn die Auswahl der Politiken nicht zufällig getroffen wurde, ist dies ein Hinweis auf das Vorhandensein der Translationspolitik(en). In dieser Theorie bezieht sich Translationspolitik nicht auf die Strategien während des Übersetzungsprozesses der Übersetzenden, sondern auf die Entscheidungen vor der Übersetzung, den sogenannten „Preliminary norms“ (siehe Abb. 5) (vgl. Meylaerts, 2011, S. 165). Die Entscheidungen basieren auf die Fragen: Welcher Text/Textsorte soll übersetzt werden? Soll die Translation aus der ursprünglichen Ausgangssprache oder einer Zwischensprache erstellt werden?

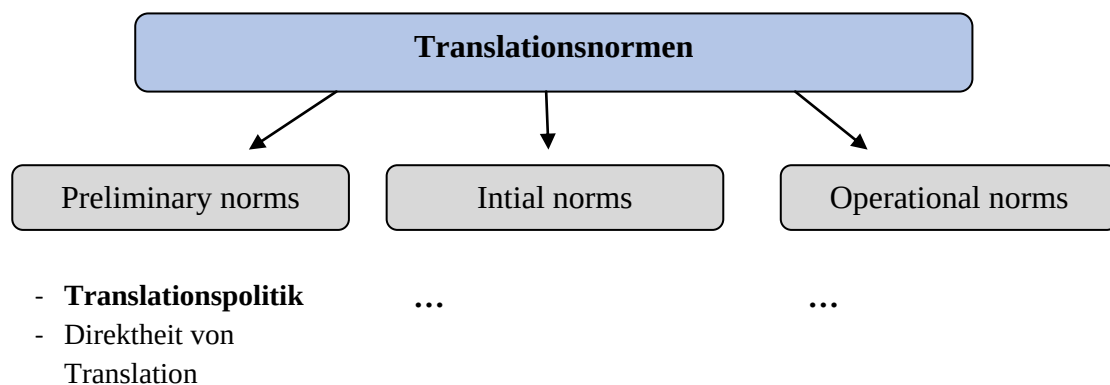


Abbildung 5: Einordnung der Translationspolitik in den Normen nach Toury

Quelle: Eigene Darstellung

Die vielen Bedeutungen haben dazu geführt, dass Translationspolitik zwar in vielen Modellen erwähnt wurde, insgesamt jedoch eher zweitrangig blieb (vgl. Meylaerts, 2011, S. 165). Das Thema Translationspolitik findet in keinem Modell als Kernbegriff Verwendung. Die Behauptung, dass die o. a. Ansichten Translationspolitik in jeder Weise aufklären, wäre nicht richtig und würde den Begriff nur einschränken (vgl. Sandrini, 2019, S. 61). Translationspolitiken beziehen sich nämlich nicht nur auf eine bestimmte Phase der Übersetzung (worauf in Punkt näher eingegangen wird), sondern auf den gesamten Übersetzungsprozess.

3.2. Einblick auf die Bestehenden Forschungen in der Türkei

Das Thema Translationspolitik wird innerhalb der Disziplin seit Jahrzehnten verwendet. Doch Translationspolitik als ein Forschungsgebiet, in dem Begriff, Bedeutung, Rahmen, Reichweite, Teilbereiche etc. untersucht wird, reicht nur wenige Jahre zurück. Das ist auch der Grund, weshalb bezüglich des Themas nicht Dutzende Studien zu finden sind. Noch weniger ist es in der türkischen Literatur, wobei die Kontexte der Arbeiten unterschiedlich zu sein scheinen. Um diese genauer unter die Lupe zu nehmen und ein Einblick auf die bestehende türkische Literatur bezüglich des Themas darlegen zu können, wurden einige Recherchen an der türkischen digitalen Zentralbank „Tez Merkezi“, dass an den türkischen Hochschulrat verbundene ist, durchgeführt. Es wurde nach Master- und Doktorarbeiten gesucht. Die Schlagwörter “Çeviri Politikası”, “Çeviri Politikaları”, “Çevirinin Politikası” wurden nacheinander als Überschrift und im

Abstract als Suchbegriffe eingegeben. Laut Ergebnis wurde das Thema in vier Masterarbeiten und eine Doktorarbeit behandelt, deren Inhalt zusammengefasst unten aufgelistet ist (vgl. Yükseköğretim Kurulu Başkanlığı, 2022):

1. Haldan, Aykut (2007) *“Türkiye'deki çeviri politikaları üzerine bir inceleme”*: Angewandte Translationspolitiken aus Sicht der Verlegenden und Übersetzenden in der Türkei: 11. Verlegende (je 23 Fragen) und 11. Übersetzende (je 44 Fragen) wurden interviewt. Ziel der Arbeit war es, anhand der Ergebnisse die angewandten Translationspolitiken in der Türkei zu analysieren. Die Arbeit basiert jedoch nur auf eine empirische Forschung.
2. Akdoğan, Cem (2016). *“Türkiye Cumhuriyeti Avrupa Birliği ve Dışişleri Bakanlığı örneklerinde çeviri politikası”*: Angewandte Translationspolitiken mit Fokus auf politische Texte: Im theoretischen Teil wurde Translationspolitik kurz erarbeitet. Der empirische Teil der Arbeit umfasst die Dokumentenanalyse von politischen Texten. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Schlagwörter Ideologie und Politik (im staatlichen Kontext).
3. Pekel, Ümit Türe, (2017). *“Türkçe çeviri dergilerinde ara dilden çeviriler üzerine betimleyici bir inceleme:1979-2013”*: Angewandte Translationspolitiken in türkischen Übersetzungszeitschriften, die zwischen 1979-2013 veröffentlicht wurden, basierend auf das Konzept von Gideon Tourys „Normen beim Übersetzungsprozess“. Die Arbeit wurde mit dem Fokus auf das Übersetzen aus einer Zwischensprache erarbeitet.
4. Hosseini Baghanam, Reza, (2016). *“Tanzimat'tan harf devrimine kadar çeviri tarih kitaplarında ön sözler ve son sözler: Çeviri yoluyla tarih yazımına tanıklık”*: Die Doktorarbeit handelt über die angewandten Translationspolitiken von Übersetzenden zur Manipulation der Zieltexte. Die Arbeit wurde auf die Untersuchungen von Übersetzungen zwischen den Reformen im Jahr 1839 bis zur Buchstabenrevolution im Jahr 1928 eingeschränkt und konzentriert sich insbesondere auf Vor- und Nachwort der Übersetzungen, um die Entscheidungen des Übersetzenden und somit die Übersetzungsstrategien feststellen zu können.
5. Tahir Gürçağlar, Şehnaz, (2002), *„The Politics and Poetics of Translation in Turkey, 1923-1960“*: Die Doktorarbeit handelt über eine sehr umfassende

Forschung über die Übersetzungen zwischen dem Zeitraum 1923-1960. Auf spezifischer Ebene konzentriert sich die Arbeit auf die Analyse von Bildern, Vor- und Nachwort, Fußnote etc. Anhand der Ergebnisse wurden die Übersetzungsstrategien und die Sichtbarkeit des Übersetzers infrage gestellt.

Die ermittelten Arbeiten belegen, dass mit dem verwendeten Begriff „Translationspolitik“ meist die Übersetzungsstrategien gemeint sind. Die angeführten Arbeiten bauen auf die Übersetzungsnormen von Gideon Toury auf und handeln über Kulturplanung durch Übersetzungen, ideologisches Übersetzen, politischen Übersetzen etc. Der Fokus der Arbeiten liegt meist auf die Frage, wie übersetzt wurde, um schließlich die Übersetzung analysieren zu können. Die festgehaltenen Studien in der bestehenden Literatur in der Türkei haben somit bestätigt, dass der Begriff sich nur auf einige Teilbereiche der Translationspolitiken, vor allem auf Toury's Normen bezieht.

Bezugnehmend auf dieses Ergebnis stellt sich die Frage, ob Translationspolitik nur im Zusammenhang von Übersetzungsstrategien Bedeutung findet. Beantwortet Translationspolitik nur die Frage, wie übersetzt wurde? Welche Phasen umfasst die Frage: Wie? In welchen Übersetzungsphasen spielt Translationspolitik eine Rolle? Geleitet von dieser Forschungsfrage wird im nächsten Schritt das Thema „Translationspolitik“ sowie die Reichweite des Begriffs behandelt.

3.3. Was ist Translationspolitik, welche Teilbereiche gibt es?

Übersetzungswissenschaftler Peter Sandrini geht in seinem in 2019 veröffentlichten Buch „Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen“, dass in diese Arbeit auch ein wichtiger Ansatz ist, auf Translationspolitik sehr umfassend ein. Die Frage, was Translationspolitik ist, beantwortet er anhand der W-Fragen (vgl. Sandrini, 2019, S. 68 ff.). Translationspolitik entscheidet im Allgemeinen:

- **was** übersetzt wird: Welcher Text soll übersetzt werden und welche nicht. Die Auswahl (oder Vermeidung) eines Textes, die Textsorte sowie die fachliche Zugehörigkeit sind mit eingeschlossen,
- **wann** übersetzt wird: Wann soll ein Text übersetzt werden. Die Antwort kann auch auf den Zweck der Übersetzung zurückgeführt werden,

- **wer** übersetzt: Die Ausbildung und Arbeitsbedingungen übersetzender Personen stehen im Mittelpunkt,
- **wo** übersetzt wird: An welchem Ort, mit welcher Umgebung soll die Übersetzung erstellt werden? Ist eine Stelle dafür zuständig? (z. B. eine Abteilung bei offiziellem Schriftverkehr und deren Übersetzungen) Welche Infrastruktur steht zur Verfügung?,
- **warum** übersetzt wird: Welchem Zweck dient die Übersetzung. Welche Ziele sollen dabei erreicht werden,
- **wie** übersetzt wird: Nach welcher Methode soll die Übersetzung vollzogen werden. Welche Strategien sollen Übersetzende auswählen. Die zur Hilfe genommen Mitteln fallen ebenfalls unter diesen Anhaltspunkt.

Seiner Ansicht nach liegt innerhalb der Disziplin der Fokus meist nur auf ein Teil der Translationspolitik. Bezüglich des Übersetzens werden zahlreiche Aspekte thematisiert, wobei der Kontext, die Infrastruktur sowie die Rahmenbedingungen, in denen das Translat erstellt wird, außer Acht gelassen wird. In Anlehnung an die Arbeit „Handbuch zur Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens“ von Kautz bemängelt er, dass beim Ablauf des Übersetzungsprozesses Textauswahl, Verstehen, Textanalyse, Recherchieren und Bewertung ins Zentrum gestellt wird, von Planung und Organisation jedoch nicht die Rede ist (vgl. Sandrini, 2019, S. 59). Die getroffenen Entscheidungen während der Planung und Organisation eines Translats würden allerdings auch die Translationspolitiken umfassen. Weiteres argumentiert der Wissenschaftler, dass Einflussfaktoren ebenfalls nicht reichlich berücksichtigt werden.

„Ursprünglich wurde dieser reale Übersetzer noch relativ isoliert von den verschiedenen Einflussfaktoren in seiner Umgebung betrachtet, doch nach und nach flossen diese Umgebungsfaktoren immer stärker in die translatorische Theoriebildung ein“ (Krüger, 2015, S. 274).

Der o. a. Zitat bezieht sich eigentlich auf die kognitive Translationswissenschaft. Jedoch wird unterstrichen, dass der Umgebungsfaktor für den Übersetzenden eine wichtige Rolle spielt. Wenn man bedenkt, dass das Zustandekommen eines Plans bzw. Translats von vielen Phasen abhängt, in denen wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, kann aus dem Zitat abgeleitet werden, dass diese Entscheidungen unter

Einflussfaktoren getroffen werden. Mit anderen Worten würde dies bedeuten, dass Übersetzende oder auch Auftraggebende unter dem Einfluss der Umgebung stehen, welches in die Übersetzungstätigkeit mit einfließt. Die getroffenen Entscheidungen sind deshalb wichtig, da durch diese unbewusste oder geplant erstellte Translationspolitiken entstehen.

Dass Translationspolitik eine allumfassende Eigenschaft aufweist, kritisiert Meylaerts, da es dem Begriff nicht viel Gutes zuschreibt und es zu einer leeren Worthölse mit wenig Mehrwert führen kann. Innerhalb der Disziplin wird der Begriff mit Strategien oder Normen gleichgesetzt. Doch Translationspolitik braucht seine eigene spezifische Bedeutung, da es über Strategien und Normen hinaus geht. Im letzten Satz ihrer Arbeit unterstreicht die Wissenschaftlerin, dass dem Begriff eine Klarheit verschafft muss und dafür Forschungen zum Thema Translationspolitik dringend erforderlich sind (vgl. Meylaerts, 2011, S. 167). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass erstens für Translationspolitik eine spezifischere Bedeutung festgelegt werden sollte und zweitens einige Teilbereiche wie Planung und Organisation eines Translats ebenfalls unter dem Begriff eingeordnet werden und nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Translationspolitik umfasst also den gesamten Übersetzungsprozess. Von der Planung einer Übersetzung bis hin zur Qualität des erstellten Zieltextes. Jede Entscheidung, jedes Vorgehen, das in Bezug auf die Übersetzung getroffen wird, führt zu einer Politik, dass während der Erstellung des Translats verfolgt wird. Da diese von Person zu Person unterschiedlich sein können, weist jeder Zieltext eine individuelle Entwicklung auf. Somit entstehen in jeder Phase der Übersetzung Politiken, die das Aussehen des Zieltextes gestalten. Der Übersetzungsprozess ist sehr umfangreich. Daher ergeben sich Teilbereiche der Translationspolitik, die Sandrini, eingehend auf einzelne „Indikatoren“, wie er es beschreibt, vorstellt (siehe Abb. 6). Somit entstehen Teilbereiche der Translationspolitik im Ideologie, Organisation des Zieltextes, Technologie bzw. Mittel, die bei der Erstellung eines Zieltextes zur Hilfe genommen werden, Personal bzw. die Übersetzenden und zuletzt der Teilbereich Qualität. Die Teilbereiche werden im nächsten Abschnitt des Kapitels einzeln beschrieben.

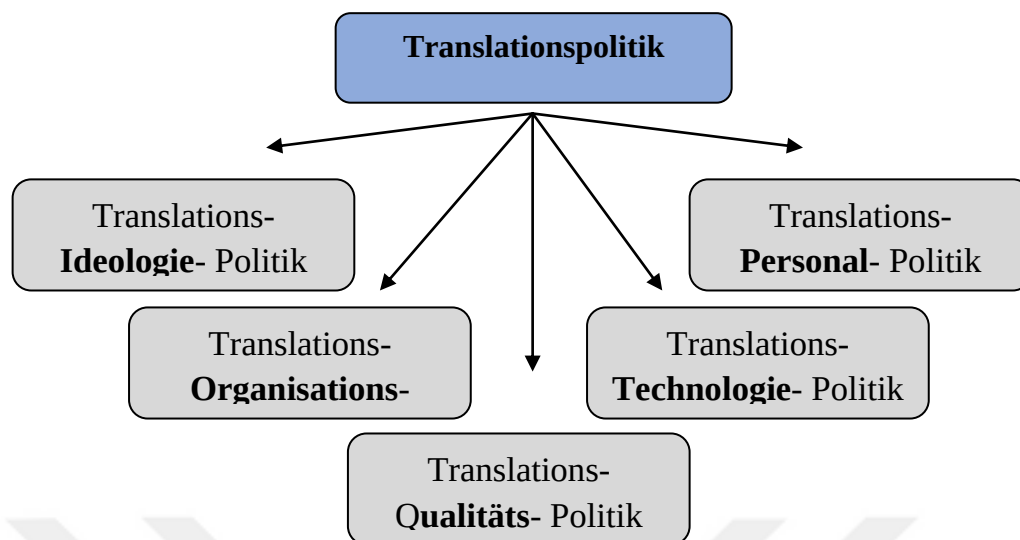


Abbildung 6: Bereiche der Translationspolitik nach Sandrini

Quelle: Sandrini, 2019, S. 101

3.3.1. Ideologie

Das Thema Ideologie wird in vielen Disziplinen seit vielen Jahren sogar Jahrhunderten unter die Lupe genommen. Auch in der Translationswissenschaft ist es ein sehr beliebtes Forschungsthema. Aus vielen Facetten wird die Ideologie mit der Translation in Verbindung gebracht. Aus Sicht der Translationspolitik legt es den theoretischen Teilbereich der ersten Phase des Übersetzungsprozesses fest. Wie bereits in Punkt 2.2 erwähnt, ist die Ideologie eine wichtige Komponente des Translats, da sie aus Menschenhand erstellt wird. Ideologie hat jedoch eine weitere wichtige Bedeutung in Übersetzungen, dass bisher in der Arbeit nicht erwähnt wurde. Je nach dem Zweck der Übersetzung kann es sich neben den bisher erwähnten unbewussten auch um bewusste ideologische Übersetzungen handeln, die jedoch meist nicht auf den Übersetzenden zurückzuführen sind. Damit von einer bewussten ideologischen Übersetzung die Rede sein kann, muss die Übersetzung einer bestimmten Ideologie dienen (vgl. Can, 2015, S. 48). In den meisten Fällen werden Übersetzenden bei solchen ideologischen Übersetzungen genaue Angaben zur Ausführung dargelegt. Die Entscheidungsmacht wird mit anderen Teilnehmern geteilt, wobei Übersetzende eher eine zweitrangige Position einnehmen.

In Übersetzungen sind Entscheidungsprozesse grundlegende Bestandteile. Dabei beruhen sich diese Entscheidungen auf Kriterien, die von Ideologien beeinflusst werden. In Anlehnung an Toury würde diese Sequenz die „preliminary norms“ umfassen. Toury unterteilt diese unter zwei Überschriften (siehe Abb.7).

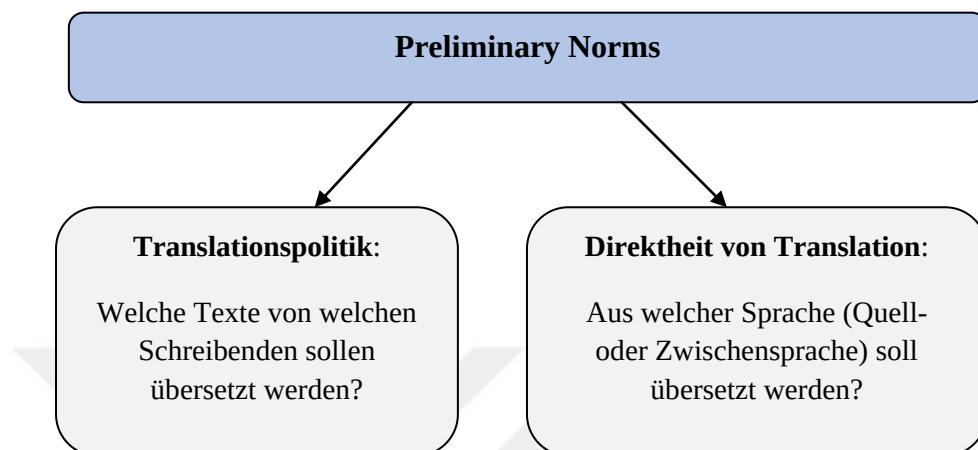


Abbildung 7: Preliminary Norms von Toury

Quelle: Eigene Darstellung

Demnach wird in Tourys Normen unter Translationspolitik zunächst die Entscheidung verstanden, welcher Text von welchem Autor/-in übersetzt werden soll.

“The choice of a source text and the use to which the subsequent target text is put are determined by the interest aims, and objectives of social agents” (Schäffner, 2003, 23).

Übersetzt: „Die Wahl eines Ausgangstextes und die Verwendung des späteren Zieltextes werden durch die Interessen, Ziele und Zielsetzungen sozialer Teilnehmer bestimmt“.

Nach dem Ansatz von der Wissenschaftlerin Christina Schäffner baut jedes Translat auf die Ideologie von Individuen auf. Daraus ergibt sich, dass hinter jeder Entscheidung ein ideologischer Hintergrund liegt. Im Translationskontext sind unter Normen die von einer Kultur angeeigneten Werte, Regeln oder Ansichten zu verstehen, die sich sowohl auf Gesellschaft als auch auf einzelne Personen beziehen. Es gehört zu den Aufgaben übersetzender Person, diese Normen zu kennen und zu verinnerlichen. In dem Sinne handelt es sich hierbei um die Frage, ob Übersetzende nach der Kultur des Ausgangs- oder Zieltextes übersetzen werden. An dieser Stelle treten zwei wichtige Begriffe in den

Vordergrund: **angemessene** und **akzeptable** Übersetzung. Wenn die Übersetzung nach den Normen des Ausgangstextes erstellt werden soll, würde bewertet werden, ob der erstellte Text angemessen ist. Falls nach den Normen der Zielkultur übersetzt werden soll, würde bewertet werden, ob diese akzeptabel ist. Toury unterstreicht, dass die Normen den Rahmen der Übersetzung festlegen und den Bewegungsraum der Übersetzenden einschränken.

Entscheidungen mit ideologischem Hintergrund umfassen viele Aspekte in der Translation. Schäffner erklärt, dass sogar die bewusste Wahl oder Vermeidung eines bestimmten Wortes einen ideologischen Aspekt haben kann. (vgl. Schäffner, 2003, S. 23). Dies würde bedeuten, dass die Ideologie durch Diskurse zum Ausdruck gebracht werden.

Zusammenfassend kann entnommen werden, dass im ersten Teilbereich der Translationspolitik Fragen wie:

- Wie wird übersetzt?
- Nach welcher theoretischen Grundlage wird übersetzt?
- Welchem Zweck dient die Übersetzung?
- Werden Übersetzende sichtbar? beantwortet werden.

3.3.2. Organisation

Nachdem alles Theoretische bezüglich des wie wird übersetzt festgelegt wird, muss die Umsetzung organisiert werden. In diesem Teilbereich der Translationspolitik wird geplant, wie die festgesetzten Ziele umgesetzt werden sollen. Die Phasen, die Struktur sowie Ein- und Aufteilung der Übersetzung(en) werden organisiert, geplant und festgelegt. Im Allgemeinen handelt es sich um Entscheidungen über:

- die Übersetzungskosten und Vergütung,
- wer übersetzen soll,
- wie der Arbeitsablauf sein soll,
- das Projektmanagement sowie die Kontrolle der Übersetzung, Technik und Qualität (vgl. Sandrini, 2019, S.230).

Diese richten sich nach den Auftraggebern oder auftragsdurchführende Teilnehmenden und können individuell gestaltet werden.

Sandrini ordnet dieses Segment in drei Bereiche ein (vgl. Sandrini, 2019, S. 231):

1. **Projektmanagement:** Das Projektmanagement beschäftigt sich nicht nur mit der Übersetzungstätigkeit allein. In der Translationswissenschaft werden Übersetzungen auch als Produkte betrachtet. Die Erstellung eines Produktes besteht aus mehreren Phasen und wird als ein Projekt ausgeführt. Ziel dabei ist es, die Übersetzung fristgemäß zum vereinbarten Preis abzuschließen. Damit das Projekt zum Erfolg kommt, ist ein Management, deren Aufgabe dabei besteht, Umfang, Zeitraum, Kosten, Qualität, Personal, Risiko und Gefahren zu verwalten sowie die Kommunikation und Integration innerhalb des Projektes herzustellen, nötig.
2. **Translationsmanagement:** Das Translationsmanagement bezieht sich allein auf die Verwaltung der Übersetzungstätigkeit. Geleitet von der Frage: Wie soll die Übersetzungsaktivität organisiert werden? wird im Translationsmanagement die Struktur der Übersetzung bestimmt. Weiteres wird die Aufgabe übernommen, eine höchstmögliche Effizienz und Qualität zu erreichen. Außerdem umfasst es die Festlegung der Fachleute bzw. Übersetzenden. Dabei stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung: interne Übersetzende, externe (selbstständig arbeitende) Übersetzende oder eine Agentur wird beauftragt. Die Auswahl der Art von Fachleuten kann aus Sicht der Translationspolitik Vor- und Nachteile mit sich bringen. Bspw. könnte bei Beauftragung einer Agentur die Kontrolle über den Übersetzungsprozess verloren gehen. Somit wäre schwer zu überprüfen, inwiefern die festgelegten Translationspolitiken berücksichtigt wurden.
3. **Koordination:** Vor allem bei großen und umfangreichen Übersetzungen kann eine Planungsstelle, von dem aus die Translationspolitiken koordiniert werden, notwendig sein. In den meisten Übersetzungsprojekten gibt es keine Planungsstelle, da diese den Übersetzenden auferlegt werden.

3.3.3. Technologie

Das Segment Technologie hat nach den 90-Jahren für die Translation eine neue Wendung eingenommen. Betrachtet man diese als Hilfsmittel, so standen früher

Übersetzenden Papier, Stift, eine Schreibmaschine, Wörterbücher und Enzyklopädien zur Verfügung.

In der heutigen Zeit gibt es vielfältige Möglichkeiten an Tools, die für eine professionelle Translation unverzichtbar geworden sind. Die Technologie auf digitaler Ebene kann also für eine effektivere Übersetzung zur Hilfe genommen werden. Translationswissenschaftler Mehmet Şahin benennt die Möglichkeiten in seinem in 2013 veröffentlichtem Buch “Çeviri ve Teknoloji“ (vgl. Şahin, 2013):

1. **Wörterbücher:** Online zur Verfügung gestellte Wörterbücher werden von Übersetzenden sehr oft verwendet. Vorteil hierbei ist, dass die Anzahl der zur Verfügung gestellten Wörter viel enormer ist als in gedruckten Wörterbüchern. Bspw. enthält das Cambridge Dictionary mehr als 1,5 Milliarden englische Wörter (vgl. Cambridge University Press, 2014). Es ist möglich, in verschiedenen Sprachen zu recherchieren.
2. **Textverarbeitungen:** Microsoft Word ist wahrscheinlich das meist genutzte Textverarbeitungsprogramm, das weltweit verwendet wird. Für Übersetzungen bieten diese Programme viele Funktionen an, welches das Erstellen, Überarbeiten und Überprüfen eines Textes um vielfaches vereinfacht. Allein schon die Tastenkombinationen sind eine große Hilfe für den Übersetzenden. Paragraphen, Sätze und Wörter können nach Belieben gelöscht, eingefügt, neu positioniert oder hervorgehoben werden. Weiteres können Abbildungen, Grafiken oder Tabellen erstellt, bearbeitet oder extern eingefügt werden.
3. **Toolbar:** Symbolleisten sind unterschiedliche Bedien- bzw. Steuerelemente, die in digitalen Medien den Nutzern zur Verfügung gestellt werden: Google, Yahoo, AIM, Bing etc. Unter denen wird Google von Übersetzenden am häufigsten verwendet. Dienste wie Übersetzung der Seite oder einzelne Wörter in eine beliebige Sprache ermöglichen Recherchen in einer nicht beherrschten Sprache. Da es sich hier um maschinelle Übersetzungen handelt, sollte unterstrichen werden, dass diese nicht immer zu 100 % stimmen können. Jedoch sollte der Kontext leicht herausnehmbar sein.
4. **Internetbrowser und Add-Ons:** Internetbrowser sind heute unverzichtbar. In der Praxis stehen verschiedene zur Verfügung. Internet Explorer, Firefox und Chrome

treten besonders in den Vordergrund und werden von Übersetzenden auch am meisten verwendet. Durch die Eingabe von Schlagwörtern wie „Language“, „Translation“ oder „Dictionary“ können auf viele Hilfsprogramme, die von Internetbrowsern zur Verfügung gestellt werden, zugegriffen werden.

5. **Translation Memory:** Die Idee wurde in den 70-er Jahren entworfen, in Anwendung kam es erst nach den 90-er Jahren. Translation Memory dient zur Vereinheitlichung der Terminologie, findet vorhandene Sätze oder Satzteile und stellt diese zur Verfügung, archiviert Texte systematisch etc. OmegaT, Trados, MultiTrans, MemoQ oder Google Translator Toolkit wären die bekanntesten Translation Memories.
6. **Terminology Management Systems:** Dass sich Übersetzende über die Bedeutung und Verwendung der Begriffe im Klaren sein müssen, ist bei Übersetzungen eine unvermeidbare Voraussetzung. Durch Verwaltungssysteme können Terminologien richtig eingeordnet, verändert oder gelöscht werden. Weiteres können ihre Verwendungen durch klare Regeln organisiert werden. Dies verhilft Übersetzenden für eine effektivere und genauere Übersetzung (vgl. RWS, 2022).
7. **Maschinelle Übersetzung:** Die maschinelle Übersetzung scheint für Übersetzende recht praktisch zu sein, da auch lange Texte in wenigen Sekunden automatisch in die gewünschte Sprache übersetzt wird. Damit diese effektiv genutzt werden kann, müssten Übersetzende einiges beachten. Bei maschinellen Übersetzungen wird meist die Wort-zu-Wort Übersetzungsmethode angewandt. Übersetzende müssen jedoch auf die Richtigkeit der Bedeutung (Semantik), Satzstruktur (Syntax) sowie Grammatik achten. Auch wenn die maschinelle Übersetzung stets weiterentwickelt wird, ist eine 100%-ige Beachtung der Kultur der Zielsprache nicht möglich. Übersetzende müssten also jedes Textelement einzeln überprüfen und ggf. überarbeiten.
8. **Lokalisierung:** Bis vor 20 Jahren bezog sich der Begriff auf das türkische Wort “yerlileştirme”. Heute steht es für “yerelleştirme”, ein Prozess der Anpassung eines mit der Technologie verbundenen Produkt oder Inhalts an eine bestimmte Region bzw. Kultur. Diese in der Translation angewandte Übersetzungsmethode erfüllt Aufgaben wie Lokalisierung von Software oder Applikationen. Als Beispiel könnte

eine Webseite-Lokalisierung angeführt werden: In westlichen Sprachen wird von links nach rechts geschrieben, wobei im Arabischen von rechts nach links geschrieben wird und eine Anpassung erforderlich ist.

In Anlehnung an Sandirini könnten die Vorteile für den Einsatz der Technologie wie folgt zusammengefasst werden (vgl. Sandrini, 2019, S. 111-114):

- **Übersetzen im Team:** Größere Aufträge können durch Translation-Memory-Systemen, Translation-Management-Tools oder über eine Onlineplattform unter Übersetzenden aufgeteilt werden. Somit kann eine effektivere Zusammenarbeit geschaffen werden.
- **Zeiteinsparung:** Hier sind zwei Aspekte wichtig. Erstens kann durch Einsatz der Technologie eine Übersetzung in kürzerer Zeit erstellt werden, welches wiederum Kosten sparen würde, denn es heißt Zeit kostet Geld. Und zweitens wäre die menschliche Arbeitszeit gekürzt und Übersetzende könnten mehr Aufträge ausführen.
- **Wiederverwertung von Übersetzungen:** Terminologie Tools, Translation-Memory o. ä. Systeme ermöglichen die Wiederverwertung von Daten aus den vorherigen Übersetzungen. Übersetzende können etwaige Entsprechungen übernehmen und überarbeiten.
- **Kosteneinsparung:** Die aufgezählten Anhaltspunkte bringen einen noch sehr wichtigeren Vorteil mit sich. Da jede Übersetzung mit Kosten verbunden ist, führt die effektiv eingesetzte Technologie zu einer Ersparnis.
- **Professionelle Kompetenz:** In der heutigen Zeit ist es selbstverständlich, dass Übersetzende über das Wissen um den Einsatz von Translationstechnologie verfügen. Dies stellt für Übersetzende auch einen Vorteil dar, da sie sich von nicht ausgebildeten Übersetzenden abheben.

Laut Sandrini entscheidet Translationspolitik in diesem Kontext über die Verwendung oder Nicht-Verwendung maschineller Übersetzung, über ihre Integration in andere translationstechnologische Anwendungen sowie über Ausmaß und Tiefe der Nachbearbeitung (vgl. Sandrini, 2019, S. 243). Dieses Segment umfasst jedoch noch weitere Anhaltspunkte. Das Funktionieren der Übersetzungsumgebung (Translation

Workstation), bestehend aus umfassenden CAT-System, Management von Terminologie, Konkordanzsuche, Translation-Memory, die bereits oben erwähnt wurden, ist für das Funktionieren des Arbeitsplatzes sehr wichtig. Neben dem Computer gibt es weitere Hilfsmittel, die dem Übersetzenden zur Verfügung stehen sollten wie z. B. ein ergonomischer Arbeitstisch und Stuhl (vgl. Sandrini, 2019, S. 246).

Im Ganzen gesehen geht es in diesem Teilbereich der Translationspolitik um die angewandten bzw. zur Hilfe genommenen Mittel oder Methoden, die während der Erstellung des Translats genutzt werden.

3.3.4. Qualität

Das Thema Qualität wäre für Übersetzungen (schriftliche Translate) relevanter, da mündliche Translate an Ort und Stelle erstellt werden und nicht zu widerrufen sind. Im Vergleich zu Übersetzungen stehen daher wenige Möglichkeiten bezüglich der Qualität zur Verfügung. Für das Dolmetschen würden lediglich Vorkehrungen vor der Übersetzung infrage kommen. Translationspolitik würde sich beim Dolmetschen auf die Frage beziehen, wer übersetzt (welche übersetzenden Personen werden beauftragt) und welche Hilfsmittel bzw. Technologien zur Verfügung gestellt werden.

Für schriftliche Translate ist das Thema Qualität viel umfassender, da es jede Phase der Übersetzung sowohl vor als auch nach der Übersetzung betrifft. Daher ist das Qualitätsmanagement ein immer relevanter werdendes Forschungsgebiet in der Translationswissenschaft. Die meiste Zeit lag der Fokus an der Erstellung des Translats, wobei ein Qualitätsmanagement oder die dabei herausgekommene Qualität nicht reichlich beachtet wurde. Bei der Planung und Organisation eines Translats sollte zunächst die Nützlich- und Notwendigkeit des Qualitätsmanagements beleuchtet werden, was wiederum ein Bestandteil von Translationspolitik darstellt (vgl. Sandrini, 2019, S. 256). Qualitätsmanagement bringt viele Vorteile mit sich. Durch klare Vorgaben können Aufbau, Abläufe, Zuständigkeiten und der Prozess an sich viel effektiver organisiert und überwacht werden. Da durch das Qualitätsmanagement das Potenzial an Fehlern verringert wird, können Zeit- und Kostenaufwand reduziert und mögliche Reklamationen vermieden werden.

Wie setzen sich Qualitätskriterien zusammen?

Die Qualitätskriterien können voneinander abweichen und sind nicht absolut. Wenn man bedenkt, dass in verschiedenen Kulturen unter Kundenzufriedenheit oder das, was als akzeptabel betrachtet wird, anderes verstanden wird, ist verständlich, dass die Qualität erbrachter Leistungen ebenfalls auf unterschiedliche Kriterien basieren. Laut Prunc ergibt sich eine Qualitätsvorstellung aus dem, was eine Person für eine gute Übersetzung hält, wobei man auf das Thema Translationskultur (siehe Punkt 3.5) stoßen würde (vgl. Sandrini, 2019. S. 256).

Weiteres sind Qualitätskriterien auch von der beanspruchenden Person abhängig. Welchem Anspruch soll nachgekommen werden? Basieren die Ansprüche auf den Produktionsprozess, dem Endnutzer, an dem Produkt selbst oder an dem Wert bzw. Kosten. Um die Ansprüche umsetzen zu können, ist ein Qualitätsmanagement gefragt, wobei die Begriffe Kontrolle und Überprüfung im Zentrum stehen.

Das Segment Qualität ist eigentlich sehr umfassend. Themen wie Übersetzungskritik oder Qualitätslektorat fallen in diesen Teilbereich rein. Übersetzungskritik bezieht sich auf die Phase nach der Übersetzung und ist ein sehr beliebtes und oft verwendetes Forschungsthema sowohl in der Translationswissenschaft als auch in anderen Disziplinen wie die Linguistik. Im Handbuch Translation werden 4 Ansätze zur Übersetzungskritik angeführt (vgl. Snell-Hornby, Hönig, Kussmaul, & Schmitt, 1998, S. 373-376):

1. Texttypologische Ansatz
2. Pragmatischer Ansatz
3. Funktionale Ansatz
4. Polysystemische Ansatz

Aus Sicht der Translationspolitik wäre hier relevant, welcher Ansatz für Übersetzungskritik herangezogen wird bzw. wofür die Entscheidung fällt und warum?

Qualitätslektorat würde das Korrekturlesen, Überprüfen und ggf. die Revision einer Übersetzung umfassen, welches sich ebenfalls grundsätzlich auf die Phase nach der Übersetzung bezieht. Bei einer Revision wäre es jedoch anders. Da der übersetzte Text überarbeitet werden würde, wäre an dieser Stelle wichtig, welche Veränderungen vorgenommen werden sollen. Dabei kann es sich um Themen handeln wie:

- Der Zieltext stimmt mit dem Ausgangstext nicht überein.
- Der Zieltext stimmt mit den Erfordernissen der Zielsprache nicht überein.
- Die Bedürfnisse oder Erwartungen der Empfänger (Zielkultur) wurden nicht beachtet.

Translationspolitik wäre an dieser Stelle relevant, wenn durch die Veränderungen von den vorher bestimmten Entscheidungen Abweichungen vorliegen und somit auch eine abweichende Politik verfolgt wird. Im Normalfall werden die Kriterien bezüglich der Qualität vor der Übersetzung festgelegt. Während der Qualitätsüberprüfung wird kontrolliert, ob diese eingehalten wurden oder nicht. In Sonderfällen kann es jedoch auch vorkommen, dass das Resultat nicht akzeptiert werden kann und ein neuer Plan erstellt werden muss.

Translationspolitik ist bei der Entscheidung der Art des Qualitätslektorats auch präsent. Welche Methode wird angewandt und warum? Es stehen 6 Arten zur Verfügung (vgl. Snell-Hornby, Hönl, Kussmaul, & Schmitt, 1998, S. 382-383)

1. **Selbstkorrektur:** Übersetzende kontrollieren den selbst erfassten Text eigenständig.
2. **Top-Down-Überprüfung:** Übersetzungen, die von erfahrenen Übersetzenden erstellt wurden, werden von weniger erfahrenen bzw. qualifizierten Übersetzenden zu Lernzwecken gelesen. Hier geht es eigentlich nicht um das Korrigieren einer Übersetzung sondern der Lerneffekt während des Durchlesens.
3. **Gegenlesen (Checking):** Übersetzende, die mehr oder weniger gleich erfahren bzw. qualifiziert sind, führen das Korrekturlesen ihrer erstellten Zieltexte gegenseitig aus.
4. **Fachliche Überprüfung (Fachlektorat):** Bei Fachtexten ist es wichtig, den Zieltext auf die fachliche Kohärenz, Plausibilität und terminologische Richtigkeit zu überprüfen, dass von einem Experten des Fachgebietes kontrolliert wird.
5. **Fachlektorat durch Muttersprachler der Zielkultur:** Diese Art ist eine sehr oft angewandte Methode, das vor allem bei Korrekturen eingesetzt wird, wenn in eine Fremdsprache übersetzt wird. Der Zieltext wird auf Inhalt, Sprache, Sprachstil etc. überprüft.

6. **Mehrfach-Korrektur:** Wenn es sich um besonders wichtige und fehlerfreie Übersetzungen handelt, wäre es sinnvoll, diese mehrfach überprüfen zu lassen. Hier kommen mehrere Personen, die die Übersetzungen nacheinander kontrollieren, in Einsatz. Die Methode wird besonders in politischen (der Staat) und naturwissenschaftlichen Texten angewandt.

3.3.5. Personal

Für die Erstellung eines Translats ist die Beherrschung von Sprachen allein nicht ausreichend. Diese Tatsache steht innerhalb der Disziplin schon seit sehr langer Zeit nicht mehr zur Debatte. Übersetzende müssen eine Vielzahl von Kompetenzen mit sich bringen oder die Bereitschaft zeigen, diese anzueignen. Translationswissenschaftler Oktay Eser veröffentlichte in 2015 ein Buch “Çeviribilimde Edinç Araştırmaları” (vgl. Eser, 2015), in dem es um die Kompetenzen in der Translationswissenschaft geht. Demnach können Übersetzungskompetenzen wie folgt zusammengefasst werden:

- **Sprachkompetenz:** Übersetzende müssen mindestens zwei Sprachen in Wort und Schrift beherrschen sowie Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Sprachen festlegen können. Die Sprachkompetenz könnte man das Rückgrat unter den Kompetenzen nennen. Wenn diese nicht vorhanden ist, wären die anderen Kompetenzen irrelevant.
- **Kulturkompetenz:** Neben den Sprachen müssen Übersetzende auch die Kulturen kennen. Übersetzende Personen werden von Wissenschaftlern wie Vermeer oder Holz-Mänttäri auch als Kulturexperten bezeichnet, da durch das Übersetzen eine Brücke zwischen den verschiedenen Kulturen aufgebaut wird.
- **Textkompetenz:** Durch Übersetzungen entstehen neue Texte. Übersetzende sind die Verfasser dieser Texte, daher müssen sie in der Lage sein, kreative Texte zu erstellen. Darüber hinaus müssen sie die Textsorten und Strukturen kennen und auch erkennen können, da vor der Übersetzung zunächst der Ausgangstext analysiert werden muss.
- **Theoretisches Wissen:** Übersetzungstheorien machen es möglich, die Praxis zu verstehen. Übersetzende können dadurch ihre Arbeiten bzw. Übersetzungen erklären und begründen, wie und warum die Übersetzung auf diese Art und Weise

erstellt wurde. Es hilft Übersetzenden, die Funktion/Zweck und Strategien zu bestimmen. Daher ist es wichtig, dass Übersetzende über diese Kompetenz verfügen.

- **Technologiekompetenz:** Da heute Übersetzungen auf digitaler Ebene erstellt werden, sind verschiedene Kenntnisse zwingend erforderlich. Übersetzende müssen die in 3.3.3 aufgelisteten Hilfsmittel kennen, beherrschen und effektiv nutzen können. Da sich die Technologie immer weiter entwickelt, sollten Übersetzende versucht sein, auf aktuellem Stand zu bleiben.
- **Recherhierkompetenz:** An relevante Informationen in kurzer Zeit zu gelangen würde den Übersetzungsprozess beschleunigen. Übersetzende Personen sollten über die Mittel und Wege vertraut sein, Recherchen richtig auszuführen und an notwendige Informationen zu gelangen und auch zu verarbeiten.
- **Übertragungskompetenz:** Die Übertragungskompetenz bzw. Umsetzungsfähigkeit dient zur Sicherstellung der Zusammenwirkung und Ganzheit aller Kompetenzen. Diese Kompetenz ist präsent, wenn Übersetzende in der Lage sind, Kompetenzen in die Tat umzusetzen.
- **Fachwissenkompetenz:** Übersetzende Personen sollten über eine gute Allgemeinbildung und Fachkenntnisse in mindestens einem Fachbereich oder Thema verfügen.

Die aufgelisteten Anhaltspunkte spiegeln die beruflichen Kompetenzen von Übersetzenden wieder. Die Kompetenzen können durch verschiedene Wege angeeignet werden. In Regel wird heute ein anerkannter Hochschulabschluss erwartet. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Fähigkeiten durch langjährige Erfahrungen zu sammeln. Diese Variante würde allerdings viel mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Wer den Übersetzungsauftrag übernimmt oder beauftragt wird es auszuführen, stellt die Kernfrage dieses Teilbereichs dar.

„Auf die Translation bezogen, gibt Personalpolitik Antwort auf die Fragen: Wer übersetzt? Mit welchen Qualifikationen? Wer übersetzt welche Texte? Welche Hierarchien sind vorgesehen? Welche Karrieremöglichkeiten bestehen? Welche Entlohnungsmuster gibt es?“ (Sandrini, 2019, S. 267).

Darüber hinaus werden noch weitere Entscheidungen bezüglich des Personals getroffen, die aus dem o. a. Zitat zu entnehmen sind.

3.4. Bedeutung und Reichweite von Translationspolitik

In der Literatur ist die Anwendung des Begriffs nicht neu. Bei der Forschung taucht Translationspolitik in verschiedenen Studien und Kontexten auf. Dabei ist auffallend, dass unter dem Begriff Unterschiedliches verstanden wird. In dem wissenschaftlichen Artikel „Translation policy“ erklärt die Übersetzungswissenschaftlerin Reine Meylaerts, dass Translationspolitik eine Vielzahl von Bedeutungen umfasst. Dabei unterscheidet sie zwischen Translationspolitiken im offiziellen Rahmen und jenseits der Regierung und Behörden. Ersteres umfasst politische oder öffentliche Praktiken, zu denen die sogenannten Sprach- und Translationsrichtlinien gehören, weiteres umfasst die Praktiken bzw. Politiken institutioneller Einrichtungen, internationale Organisationen, die EU oder UN sowie private Unternehmen, die das Verhalten ihrer Organisation an spezifische Regeln binden (vgl. Meylaerts, 2011, S. 163)

3.4.1. Translationspolitik im offiziellen Rahmen

Eine Recherche im Internet hat belegt, dass die englische Version des Begriffs (Translation Policy) von Regierungsbehörden sehr oft verwendet wird. Gemeint sind damit die Übersetzungsrichtlinien, deren Zweck darin besteht, Richtlinien und das Verfahren der Übersetzungen, bestehend aus Texten wie Dokumente, Formulare oder Briefe, die aus dem Englischen in andere Sprachen übersetzt werden sollen, festzulegen. Dabei ist auffallend, dass die Translation Policy inhaltlich verschieden gestaltet wird. Zur Überprüfung und Bekräftigung dieser Aussage wurden die Translationspolitiken von drei verschiedenen Regierungsbehörden unter die Lupe genommen:

1. Richtlinienhandbuch des Ministeriums für Kinder und Familien von New Jersey (USA), Ausgabe: Translation Policy

In der Ausgabe werden neben den allgemeinen Informationen (bspw. Datum des Inkrafttretens), Zweck, festgelegte Politiken/Entscheidungen, Verfahren sowie Richtlinienverlauf angegeben. Die Entscheidungen über die Übersetzungen sehen zusammengefasst wie folgt aus (vgl. State of New Jersey, 2022):

- **Welche Arten von Dokumenten dürfen übersetzt werden:** Einwilligungs- oder Vereinbarungsformulare, Rechtshinweise, Informationsmaterialien wie Broschüre, Plakate oder Flyer,
- **Auflistung über die nicht zu übersetzenden Wörter, Sätze und Informationen:** Texte von Gesetzen, Titel von Gesetzen, Rechtszitate, Adressen, Programmtitel etc.,
- **Wörter, Sätze und Informationen, die übersetzt werden müssen:** Namen der Regierungsbehörden, Angaben zur Abteilung mit Angaben, wie diese dargestellt werden sollen (z. B. in Kursivschrift),
- **Haftungsausschluss:** In jeder Übersetzung muss der angegebene Haftungsausschluss übersetzt und in die Fußzeile angebracht werden.
- **Beglaubigung der Übersetzung:** Jeder Übersetzung muss eine eidesstattliche Erklärung beigefügt werden.

In der Translationspolitik von New Jersey wurden also Entscheidungen zu folgenden Fragen getroffen:

- Für wen soll übersetzt werden?
- Welche Texte dürfen übersetzt werden?
- Welche Elemente des Textes dürfen nicht übersetzt werden?
- Wie sieht der Rahmen einer Übersetzung aus?
- Was müssen Übersetzende beachten?
- Wer trägt die Verantwortung der Übersetzung?

2. Übersetzungsrichtlinie für Übersetzungen in die englische Sprache von AUSTRAC (Australien)

In dieser Ausgabe werden Angaben zur Anwendung, Zweck, politische Ziele, Ansatz zu Übersetzungen sowie Erwartungen von AUSTRAC aufgelistet. Die Entscheidungen über die Übersetzungen sehen zusammengefasst wie folgt aus (vgl. Commonwealth of Australia- AUSTRAC, 2022)

- **Akkreditierung:** Die Übersetzungen müssen nach einem Standard ausgeführt werden. Anerkannt wird die Akkreditierungsstufe „Professional Translator“, die von der National Accreditation Authority for Translators and Interpreters Ltd (NAATI) verliehen wird. Ein ausländischer Standard, der mit der australischen NAATI-Akkreditierung vergleichbar ist, wird ebenfalls anerkannt.
- **Zeit:** Die Übersetzungen müssen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zur Verfügung gestellt werden.

In der Translationspolitik von AUSTRAC treten zwei Entscheidungen bezüglich der Übersetzungen in den Vordergrund.

- Welche Übersetzende sind anerkannt und dürfen Übersetzungen erstellen?
- Wann müssen die Übersetzungen fertiggestellt werden?

3. Übersetzungsrichtlinie für Studienordnung der Universität Derby (UK)

In der Ausgabe werden neben den Informationen zu Vereinbarungen und Verträgen mit ausländischen Partnerorganisationen, Anforderungen bezüglich der Übersetzungen und deren Kontrolle/Überprüfung aufgelistet. Die Entscheidungen über die Übersetzungen sehen zusammengefasst wie folgt aus (vgl. University of Derby, 2022):

- **Die Übersetzung muss durchgeführt werden von:** Unabhängig benannten Übersetzenden, die entsprechend qualifiziert sind oder eine von der Universität zugelassene zweisprachige Arbeitskraft mit Fachkenntnissen.
- **Recherche vor dem Übersetzen:** Übersetzende müssen nach Informationen über den Zieltext Ausschau halten und vor allem den Kontext der Arbeit erfahren.
- **Erstellung eines Zeitplans:** Nach Erhalt der Informationen und vor Beginn der Übersetzungstätigkeit müssen Übersetzende einen Zeitplan bezüglich jeder Phase der Übersetzung erstellen und einreichen.
- **Jährliche Kontrolle/Überprüfung:** Qualifizierte Übersetzende, die von der Universität und von dem British Council zugelassen sind und an der Übersetzung nicht teilgenommen haben, sollen die Übersetzungen auf die Bedeutung, Richtigkeit und Genauigkeit kontrollieren und einen Bericht verfassen, dass der Universität vorgelegt werden soll.

- **Handlung bei Nichteinhaltung des erforderlichen Standards:** Wenn Berichte darauf hindeuten sollte, dass die Übersetzungen nicht den erforderlichen Standards der Universität entsprechen, soll die Übersetzenden aufgesucht und zur Korrektur aufgefordert werden. Alternativ steht es der Universität zu, eine andere Agentur oder Übersetzende zu beauftragen.

In der Translationspolitik der Universität Derby wurden also Entscheidungen zu folgenden Fragen getroffen:

- Wer darf übersetzen?
- Welche Aufgaben werden Übersetzenden aufgetragen?
- Wie sollen die Übersetzungen kontrolliert werden?
- Wer darf die Übersetzungen kontrollieren?
- Welche Aufgaben werden der Kontrollphase übertragen?
- Wie kann gehandelt werden, wenn die Übersetzungen nicht zufriedenstellend sind?

Die untersuchten Übersetzungsrichtlinien belegen, dass öffentliche Einrichtungen ihre Translationspolitiken individuell gestaltet haben. Bei einigen liegt der Fokus an der Übersetzung selbst, wo konkrete Angaben bis hin zu den nicht zu übersetzenden Wörtern gemacht wurden, andere fokussieren sich vielmehr an den Übersetzenden und deren Qualifikationen. Das letztere Beispiel rückt die Phase nach der Übersetzung auch noch in den Vordergrund. Man kann jedoch sagen, dass die angeführten Beispiele zu dem Ergebnis führen, dass Translationspolitik all die Anhaltspunkte umfasst, die aufgelistet wurden.

3.4.2. Translationspolitik aus Sicht der Übersetzenden

Translationspolitik kann sich auch auf die übersetzende Person beziehen. Der Übersetzende kann für seine errichtete Arbeit eigenständige Politiken bestimmen. Als Beispiel kann der Übersetzer Süha Sertabiboğlu angeführt werden. Vom Beruf her ist er Zahnarzt und war sehr lange Jahre Lehrbeauftragter an der Istanbul Universität. Insgesamt hat er 49 Bücher übersetzt. In einem Interview beantwortete er die Frage, ob er etwas über seine Translationspolitiken erzählen könnte. Darauf berichtete er, dass er keine Übersetzungsaufträge zurückweist, da es seiner Arbeitsethik nicht passt. Als

Zahnarzt weise er ja auch keine Patienten zurück. So erscheint es ihm auch nicht richtig, einen Auftrag zurückzuweisen, nur weil er ihm schwierig erscheint oder ihm der Inhalt er nicht passt. Aus Prinzipien stellt er stets ein Endlieferungsdatum fest, an dem er sich immer hält. Das Buch, das er übersetzt, unterteilt er in mehreren Ordnern ein und liest die türkische Übersetzung mit je einer Woche Pause 4-Mal durch. Außerdem teilt er mit, dass er nicht an einem bestimmten Sprachstil hängen würde. Einige Übersetzende versuchen ausschließlich Wörter türkischer Abstammung zu verwenden. Für ihn ist jedoch die sprachliche Ästhetik das Wichtigste. Er bevorzugt Wörter, die meist am leichtesten zu lesen und zu verstehen sind (vgl. Sertabiboğlu, 2015).

3.5. (Un)bewusste Translationspolitik

Damit von Translationspolitik die Rede sein kann, muss eine bewusste Handlung/Entscheidung vorliegen. Dieses ist das wichtigste Element, was Translationspolitik ausmacht, da durch Entscheidungen die Übersetzung Gestalt annimmt. Wie bereits erwähnt, bezieht sich Translationspolitik auf die W-Fragen der Translation. Es gibt jedoch auch einen anderen Begriff, der eine Schnittstelle zu den zentralen Fragen der Translationspolitik bildet: Translationskultur.

Das Konzept Translationskultur wurde erstmals von Erich Prunč entworfen und in die Translationswissenschaft eingeführt. Translationskultur ist ein Teilbereich bzw. eine Art Subsystem der Kultur, das sich nur auf das translatorische Handeln bezieht. Die hervortretenden Eigenschaften des Systems sind wie folgt:

- **Dynamisch:** Das System weist eine Entwicklung in Beziehung zur Translationspraxis auf.
- **Selbstreferenziell** (Selbstbezüglich): Das System schließt sich von der Umwelt ab, da es sich nur auf sich selbst bezieht. Einflüsse von außerhalb des Systems sind nicht möglich.
- **Selbstregulierend:** Das System passt seine Funktion selbst an, um eine bestehende Funktion aufrechtzuerhalten oder es an neue Bedingungen anzupassen. Dies deutet auch darauf hin, dass es sich um ein lernfähiges System handelt.

Translationskultur beinhaltet mehrere Bestandteile: Von der Gesellschaft festgelegten, gesteuerten oder steuerbaren Normen, Konventionen (Verhaltensnormen), Haltungen

(die durch bestimmte Erwartungen geprägt wurden), Wertvorstellungen sowie Verhaltensmuster (die durch Gewohnheiten angeeignet wurden) aller Teilnehmenden, die aktuell an Translationsprozessen beteiligt sind oder Potenzial an Beteiligung haben (vgl. Prunč, 2008, S. 24-25). Translationskultur steht zu einem engen Verhältnis mit Translationspolitik. Translationskultur wird durch die Handlung der Translationspolitik geprägt, wobei umgekehrt Translationspolitik durch die Bestandteile der Translationskultur beeinflusst werden kann. Beide Begriffe werfen ein Licht auf die Frage“ Wie wird übersetzt?“ und weisen Schnittstellen auf. Damit diese nicht miteinander verwechselt werden, sollten die Unterschiede und Merkmale festgehalten werden (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Unterschiedsmerkmale zwischen Translationskultur und Translationspolitik

Translationskultur	Translationspolitik
unwillkürlich	willkürlich
Übersetzen erklären	Übersetzen steuern
Deskriptiv	Präskriptiv, planend
Ein Umfeld vorfinden, beschreiben	Entscheidungen treffen
Ganzes	Teil
Umfassend	spezifisch

Quelle: Sandrini, 2019, S. 74

Beginnend mit der Entstehung tritt Translationskultur unbewusst auf, während Translationspolitik bewusst und gezielt gestaltet wird. Wenn man versuchen würde, Translationskultur zu beeinflussen oder diese zu formen, würde man schon von einer Translationspolitik sprechen.

Translationspolitik wird durch Entscheidungen geformt. Dabei muss erwähnt werden, dass nicht jede Entscheidung zu einer Politik führt. Das Bestehen eines Wahlrechts muss vorhanden sein und ist an dieser Stelle entscheidend. Das Vorhandensein einer Alternative zeigt an, dass verschiedene Entscheidungen ausfallen können, die zu entsprechenden Translationspolitiken führen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Praxis nicht immer mit der Theorie übereinstimmt. Bspw. gibt es zieltextorientierte Übersetzungen in den Übersetzungstheorien erst seit dem Paradigmenwechsel in den

1970-er Jahren. Die Übersetzungsarbeiten beweisen jedoch, dass zieltextorientierte Übersetzungen in der Praxis schon seit langem existieren. Translationswissenschaftlerin Şehnaz Tahir Gürçağlar untersuchte in ihrer Arbeit „The Politics and Poetics of Translation in Turkey“ die verfolgten Translationspolitiken in der Türkei zwischen den Jahren 1923-1960. Demnach waren Übersetzungen ein wichtiger Bestandteil für den vom Staat geplanten „kulturellen Wandel“. Da diese Version der Übersetzung vor den 1970-er Jahren in den Übersetzungstheorien nicht angesprochen wurde, kann man in der Theorie von keiner Alternative und somit auch von keiner Übersetzungspolitik sprechen. Nach dem Paradigmenwechsel konzentrierten sich Übersetzungen auf den Zieltext/die Zielkultur, sodass die Alternative entstanden ist. Im Ganzen führt die Auswahl der Ausgangs- oder Zieltextorientierung in der Theorie erst ab dem Zeitpunkt zu einer Übersetzungspolitik.

Translationskultur versucht die Übersetzung zu erklären, wobei Translationspolitik diese eher steuert. Auch die Vorgangsweise oder Prozessablauf ist verschieden. Translationskultur ist sachlich darstellend, Translationspolitik festlegend. Translationspolitik beabsichtigt, Entscheidungen zu treffen, Translationskultur beschreibt das vorgefundene Umfeld. Der Fokus liegt dabei auf der ganzen Übersetzung, während Translationspolitik auch auf einzelne Teilbereiche der Übersetzung eingeht (vgl. Sandrini, 2019, S. 71 ff.).

Unbewusste Translationspolitik würde also unter dem Begriff Translationskultur eingeordnet werden. Translationspolitik wird immer bewusst und geplant erstellt, wobei Translationskulturen ohne Planung hervortreten.

TEIL 4: FALLSTUDIE: TRANSLATIONSPOLITIK IN DEN ÜBERSETZUNGEN DER ISTANBUL- KONVENTION

4.1. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein Übereinkommen, das von 47² Mitgliedsstaaten (siehe Tab. 2) des Europarats unterzeichnet wurde. Ziel des Abkommens ist es, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen in Europa zu schützen.

Tabelle 2: Mitgliedsstaaten des Europarats

1. Albanien	13. Georgien	25. Monaco	37. Slowakei
2. Andorra	14. Griechenland	26. Montenegro	38. Slowenien
3. Armenien	15. Island	27. Niederlande	39. Spanien
4. Aserbaidschan	16. Irland	28. Nordmazedonien	40. Schweden
5. Belgien	17. Italien	29. Norwegen	41. Schweiz
6. Bosnien und	18. Kroatien	30. Österreich	42. Türkei
7. Bulgarien	19. Lettland	31. Polen	43. Tschechien
8. Dänemark	20. Liechtenstein	32. Portugal	44. Ukraine
9. Deutschland	21. Litauen	33. Rumänien	45. Ungarn
10. Estland	22. Luxemburg	34. Russland	46. Vereinigtes
11. Finnland	23. Malta	35. San Marino	47. Zypern
12. Frankreich	24. Moldau	36. Serbien	

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Europarat, 2022

Zustande gekommen ist die Konvention unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Trümmer des Zweiten Weltkriegs, die Missachtung der Menschenrechte, veranlasste die staatsregierenden Personen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Rechte von einzelnen Personen gegenüber dem Staat zu stärken. Geschehnisse wie willkürliche Verhaftung oder Hinrichtungen, Folter oder Völkermord sollten nie wieder in Erfahrung gebracht werden. Die europäische Menschenrechtskonvention ist die erste Konvention des Europarats. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine besondere Eigenschaft, mit dem er sich von anderen unterscheidet: In keinem anderen Gerichtshof

² Nach dem 16.03.2022 sind es nur noch **46** Mitgliedsstaaten, da Russland die Mitgliedschaft entzogen wurde.

auf der Welt können Einzelpersonen Beschwerde gegen einen Staat einlegen (vgl. Bond, 2019, S. 6 ff.).

Derzeit stehen rund 676 Millionen³ Bürger durch die Konvention unter Schutz. Dabei wird die vorrangige Verantwortung zur Wahrung der festgelegten Regeln jedem Staat selbst auferlegt. Falls die jeweiligen Staaten ihren Verantwortungen nicht nachkommen sollten, können Einzelpersonen Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Aufgabe eines Sicherheitsnetzes übernimmt, einlegen. Dabei ist zu beachten, dass zuerst alle „Berufungsmöglichkeiten“ in dem jeweiligen Staat ausgeschöpft werden müssen. Dem Gerichtshof steht es zu, Urteile, an denen sich die Staaten halten sollten, auszusprechen. In Anlehnung an die Urteile wird erwartet, dass die Staaten Gerechtigkeit ausüben und auch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Wiederhold des Falls sorgen. Das Ministerkomitee des Europarats übernimmt die Aufgabe der Überwachung der Prozesse nach den Urteilen. Laut den aktuellen Zahlen wurden rund 17.000 Urteile umgesetzt (vgl. Europarat, 2022).

Die Europäische Menschenrechtskonvention beinhaltet folgende Themen:

- ✓ Recht auf ein faires Verfahren
- ✓ Recht auf Freiheit und Sicherheit
- ✓ Freiheit von Sklaverei und Menschenhandel
- ✓ Recht auf Gleichheit und Freiheit von Diskriminierung
- ✓ Recht auf Familienleben
- ✓ Freiheit der Meinungsäußerung
- ✓ Freiheit von Folter und Misshandlung
- ✓ Recht auf Privatleben
- ✓ Recht auf Eigentum
- ✓ Recht auf Leben
- ✓ Religions- und Glaubensfreiheit
- ✓ Versammlungsfreiheit

³ Die Zahl betrug 830 Millionen, vor Austritt von Russland am 16.03.2022.

- ✓ Recht auf eine gesunde Umwelt
- ✓ Freiheit von Gewalt gegen Frauen
- ✓ Menschenrechte und Gesundheit

Die Konvention wurde von vielen Staaten auf der Welt positiv aufgenommen. Sehr viele sind der europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten, andere haben ähnliche Gerichte zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet (bspw. amerikanische Staaten) oder das europäische Modell übernommen (bspw. die Afrikanische Union). Jedoch ist nicht zu sagen, dass alle Probleme damit beseitigt und den Kriegen ein Ende gesetzt wurde. Als Beispiel kann die aktuelle Situation zwischen Russland und der Ukraine angeführt werden. Den aktuellen Nachrichten zu Folge hat der Europarat die Suspendierung von Russland wegen Angriffskrieg gegen die Ukraine angeordnet. Kurz darauf hat Russland beschlossen, freiwillig aus dem Europarat auszutreten. Damit wurde auch die Europäische Menschenrechtskonvention gekündigt (vgl. Der Spiegel, 2022). Es wurde berichtet, dass Individuen Tausende Beschwerden gegen die Kriegsführenden eingelegt haben (vgl. Bond, 2019, S. 9).

Die Türkei ist zwar kein Mitglied der europäischen Union, seit dem 13. April 1950 jedoch Mitgliedsstaat des Europarats. Das Ministerkomitee der Türkei besetzt der Außenminister und der Botschafter. Laut den Angaben des Gerichtshofs sind im Jahre 2021 insgesamt 9548 Beschwerden eingegangen. Die vorgerichtlichen und unvollständigen Beschwerden wurden ausgenommen (vgl. Europarat, 2022). Seit der Mitgliedsaufnahme hat die Türkei 220 Abkommen und Verträge unterzeichnet, wovon 196 in Kraft getreten sind und 6 Abkommen/Verträge gekündigt wurden (vgl. Europarat, 2022).

Deutschland ist Mitglied der europäischen Union und seit dem 13. April 1950 Mitgliedsstaat des Europarats. Das Ministerkomitee besetzt der Außenminister und der Botschafter. Laut den Angaben des Gerichtshofs sind im Jahre 2021 insgesamt 574 Beschwerden eingegangen. Die vorgerichtlichen und unvollständigen Beschwerden wurden ausgenommen (vgl. Europarat, 2022). Deutschland hat insgesamt 221 Abkommen und Verträge unterzeichnet, wovon 197 in Kraft getreten sind. 5 Abkommen/Verträge wurden gekündigt (vgl. Europarat, 2022).

4.2. Die Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen zum Schutz der Frauen , Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, auch bekannt unter dem Titel „Istanbul-Konvention“, ist ein sehr umfassender Menschenrechtsvertrag gegen die geschlechtsspezifische Gewalt. Nach 9 Sitzungen der Verhandlung wurde das Abkommen am 11. Mai 2011 in Istanbul unterzeichnet und ist am 01. August 2014 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Merkmale der Konvention werden seitens des Europarats in vier Punkten zusammengefasst (vgl. Council of Europe, 2019):

- 1) Mit dem Übereinkommen wird die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Form von Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung ist, schwarz auf weiß gebracht. Den Staaten wird damit die Verantwortung auferlegt, gegen diese Gewalt angemessen vorzugehen.
- 2) Nach Angaben des Europarats ist dies die erste Konvention, indem der Begriff „Gender“ verwendet. Im Englischen gibt es für das deutsche Wort „Geschlecht“ zwei Begriffe: „Sex“ und „Gender“. Mit sex ist das biologische Geschlecht gemeint, dass die Individuen in „männlich“ und „weiblich“ kategorisiert. Gender hingegen bezeichnet das soziale Geschlecht bzw. die Geschlechterrollen innerhalb einer Gesellschaft. Somit wird in der Konvention anerkannt, dass sich Personen nicht nur auf biologischer Ebene unterscheiden, sondern eine weitere Kategorie existiert. Dabei werden den Personen bestimmte Rollen und Verhaltensweisen, die von der jeweiligen Gesellschaft bestimmt wird, zugeteilt (vgl. Schößler, 2008, S. 14). Der Europarat gibt an, dass Studien belegt haben, dass die Anerkennung dieser Rollen und Verhaltensweisen die Gewalt gegen Frauen fördert (vgl. Council of Europe, 2019). Daher ist es wichtig, Gender als ein Faktor, dass möglichst dick unterstrichen werden sollte, zu betrachten.
- 3) Durch die Konvention wurden einige Straftaten im Einzelnen als neue Bestände aufgenommen: Die weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Nachstellung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation. Somit wurde allen Staaten die Pflicht zugeteilt, diese Bestände in ihre jeweilige Strafrechte einzuführen.

- 4) Die Konvention fordert alle Staaten dazu auf, alle zuständigen Behörden sowie Hilfseinrichtungen mit einzubeziehen, damit die Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gemeinsam effektiv bekämpft werden kann.

Zweck der Konvention

Wie der Titel auch schon verrät, umfasst die Istanbul-Konvention den Schutz der Frauen, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Zweck der Konvention wird in Artikel 1 aufgelistet, dass wie folgt zusammengefasst werden kann:

- Frauen sollen von jeder Art von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt geschützt werden.
- Alle Formen von Gewalt sollen verhindert, verfolgt und beseitigt werden.
- Die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen sollen unterstützt werden.
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern soll gefördert werden. Die Frauen sollen hierfür unterstützt und gestärkt werden.
- Den Opfern soll Schutz und Hilfe gewährleistet, Maßnahmen und Politiken zur Verbeugung sollen entwickelt werden.
- Zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollte die internationale Zusammenarbeit gefördert werden.
- Damit eine effektive Zusammenarbeit bekräftigt werden kann, sollten die entsprechenden Organisationen und Behörden unterstützt werden.

Umfang und Geltungsbereich

Die Konvention umfasst alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, von dem die Frauen am stärksten betroffen sind (Artikel 2 S. 1). Der Ausdruck „Gewalt gegen Frauen“ wird als Verletzung des Menschenrechts sowie eine Diskriminierungsform der Frau angesehen und wird als alle Handlungen, von dem Frauen körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Schäden oder Leiden davontragen oder davontragen können, definiert. Androhung solcher Handlungen oder eine willkürliche Entziehung der Freiheit gehören ebenfalls dazu (Artikel 3a). Mädchen

unter achtzehn Jahren werden in der Konvention auch unter dem Begriff „Frauen“ kategorisiert (Artikel 3f).

Der Fokus liegt auf Frauen, da Sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind (Artikel 2 S. 2). Der Begriff „geschlechtsspezifischer Gewalt“ wird besonders unterstrichen, da Gewalt in dieser Form an Frauen ausgeübt wird, nur weil sie Frauen sind. Von dieser Situation sind sehr viele betroffen. (siehe Artikel 3d).

Unter häuslicher Gewalt wird gemäß Artikel 3b alle Formen von Gewalt innerhalb einer Familie, des Haushalts oder zwischen Ex- und bestehenden Ehe- oder Lebenspartnern definiert. Im Falle einer Partnerschaftsgewalt ist irrelevant, ob der Täter/-in denselben Wohnsitz teilt.

Die Staaten werden dabei unterstützt, die Konvention für alle Opfer häuslicher Gewalt in Einsatz zu bringen (Artikel 2 S. 3).

4.2.1. Istanbul- Konvention in der Türkei und in Deutschland

Die Konvention wurde von 45 Mitgliedsstaaten unterschrieben. Aserbaidschan ist der einzige Staat, der nicht unterschrieben hat. Weiteres haben 8 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Lettland, Litauen, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich) zwar unterschrieben, jedoch ist die Konvention in den Staaten nicht in Kraft getreten.

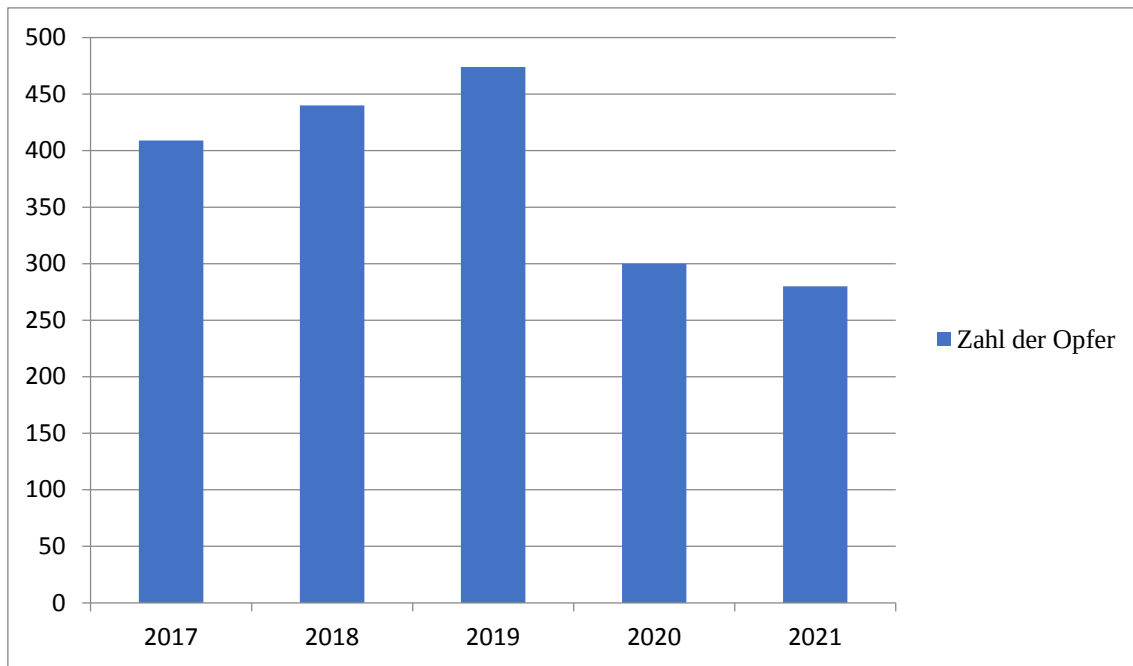
Die Türkei gehört zu den ersten Staaten, die unterschrieben haben. Die Konvention ist am 08.01.2014 in Kraft getreten. Jedoch hat die Türkei 2021 gekündigt und ist mit Wirkung ab dem 01.07.2021 aus der Konvention ausgetreten. Das Übereinkommen führte innerhalb der Türkei sowohl in der Politik als auch unter den Bürgern zu einer Spaltung. Die Befürworter der Konvention argumentierten, dass das Übereinkommen den Frauen an erster Stelle das Recht auf Leben sichere und darauf abzielt, die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu schützen und zu verbessern. Die Gegensprecher hingegen verteidigen den Ansatz, dass die Begriffe wie „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität innerhalb der Gesellschaft“ nicht zur türkischen Gesellschaftsstruktur passen. Weiteres wird angegeben, dass die Istanbul-Konvention ihre soziale Unterstützung verloren habe und dass LGBT und einige marginale Gruppen, die diese Vereinbarung als Schutzschild benutzen, eine Bedrohung für die

zukünftigen Generationen darstellen könnten (vgl. Anadolu Ajansı, 2020). Die Debatten über die Konvention verbreiteten sich überall in der Gesellschaft aus. Der Austritt wurde vor allem von vielen Frauen in der Türkei protestiert.

Das türkische Innenministerium hat auf der offiziellen Webseite bekannt gegeben, dass Opferzahlen wegen Gewalt an Frauen in den ersten 5 Monaten vom Jahr 2020 eine sinkende Tendenz im Vergleich zum Vorjahr aufweist. Demnach wurden 88.491 Frauen Opfer einer Gewalttat, an denen 81 Frauen ums Leben gekommen sind. 61% der Täter standen mit dem Opfer in einer bestehenden Ehe- oder Lebenspartnerschaft. In 30 % der Todesfälle wurde als Tatmotiv Eifersucht oder Verdacht einer Affäre angegeben. Weiteres wird mitgeteilt, dass im Vergleich zum Vorjahr die Zahlen der Fälle um 36 % und Todesfälle um 31 % gesunken sind (vgl. Türkiye Cumhuriyeti İçişleri Bakanlığı, 2020). Ausführliche Berichte seitens eines Ministeriums wurden leider nicht ausfindig gemacht. Auch konnte kein Vergleich zu den vorherigen Jahren angestellt werden, da keine Statistiken vorliegen.

Es gibt jedoch türkische Vereine sowie Hilfsorganisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Frauenmorde zu stoppen. Die Fälle, die über ausgeübte Gewalt gegen Frauen und Frauenmorde in der Türkei handeln, verfolgen sie über die Regierung, Nachrichten und soziale Medien und veröffentlichen die Ergebnisse auf ihrer offiziellen Webseite⁴. Als Beispiel kann der Verein “Kadın Cinayetlerini Durduracağız” (übersetzt: Wir werden Frauenmorde stoppen!) angeführt werden. Der Verein veröffentlicht monatliche und jährliche Berichte, in denen Daten bezüglich der Fälle in der Türkei bekannt gegeben werden. Laut Angaben des Vereins wurden im Jahr 2021 280 Frauen umgebracht. 124 der Opfer waren mit dem Täter verheiratet, 37 standen in einer Partnerschaft. Daraus ergibt sich, dass 57,5 % der Fälle der Partnerschaftsgewalt zuzuordnen sind. Die Angaben zu den vorherigen Jahren wurden in der folgenden Grafik zusammengefasst. Demnach wurden im Jahr 2019 474, in 2018 440 und im Jahr 2017 409 Frauen umgebracht. Die Angaben geben an, dass die Opferzahlen bis 2019 immer weiter gestiegen sind. Ab dem Jahre 2020 ist eine sinkende Tendenz zu sehen. Die vorgelegten Statistiken des Vereins unterstützen somit die Aussagen des Innenministeriums.

⁴ Siehe auf offizieller Webseite des Vereins: <https://kadincinayetlerinidurduracagiz.net/kategori/veriler> (Aufgerufen am 05.04.2022)



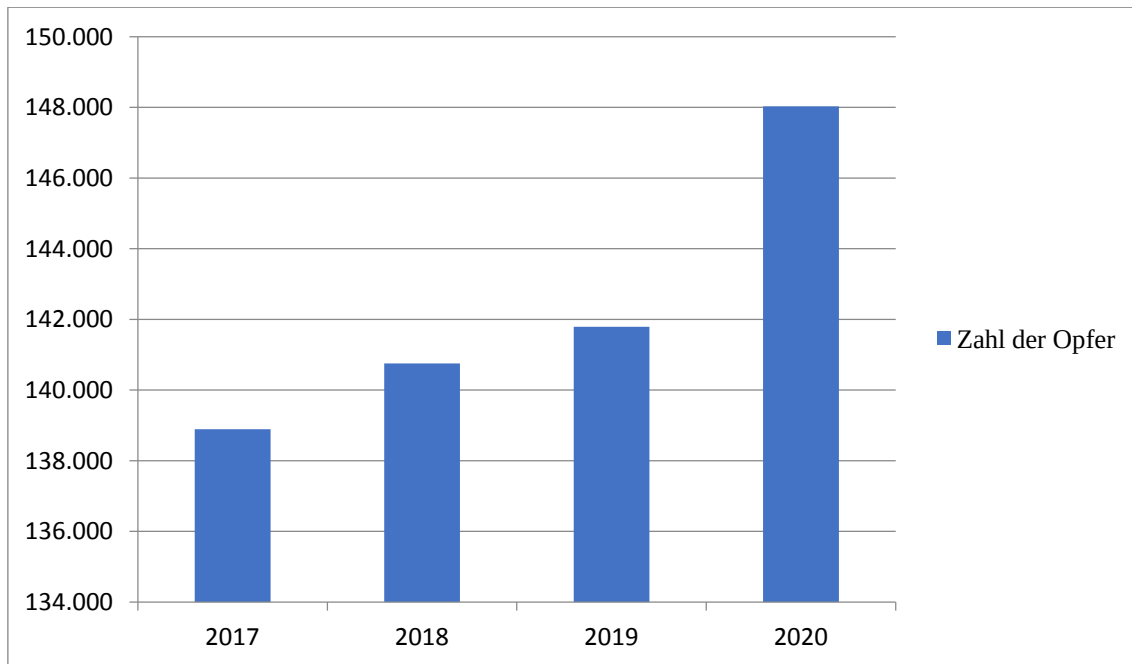
Grafik 1: Entwicklung der Opferzahl Frauenmorde in der Türkei

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Kadın Cinayetlerini Durduracağız Platformu, 2022

Auch Deutschland hat die Konvention am 11.05.2011 unterzeichnet. In Kraft getreten ist das Übereinkommen am 01.02.2018. Laut Bericht der Tageszeitung „taz.de“ wird der Bundesregierung jedoch vorgeworfen, dass die Umsetzung der Konvention weiterhin mangelhaft wäre. Da Femizid, also die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts in Deutschland (auch Europa) kein eigener Straftatbestand ist, wäre auf die Opferzahlen aus sexistischen Tatmotiven kein Verlass (vgl. Schwarz, 2021). Auf der einen Seite wird argumentiert, dass die Festlegung von Femizid als Straftatbestand nicht nötig wäre, da keine rechtliche Strafbarkeitslücke existiert. Das Gesetz unterscheidet, ob der Täter Gefühle gegenüber dem Opfer pflegt oder nicht. Wenn Gefühle der Verzweiflung und innere Ausweglosigkeit seitens des Täters der Fall sind, so ordnet das Gesetz die Straftat als Totschlag gemäß § 212 StGB zu. Andererseits wird angesetzt, dass Femizid als Straftatbestand den Erwartungen der Istanbul-Konvention gerecht sein würde. Denn in Konvention fordert zur Anwendung des Strafrechts besonders bei Gewalt gegen Frauen an. Noch schärfere Strafen werden verlangt, wenn Gewalt von einem (Ex) Partner ausgegangen ist (vgl. Ratajczak, 2021).

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jedes Jahr ein Bericht zur, in dem die Zahlen zur Partnerschaftsgewalt bekannt gegeben werden. Demnach wurden im Jahr 2020 148.031 Personen Opfer einer Gewalttat. 80,5 % der betroffenen sind weiblich, dessen

Tatverdächtige zu 79,1 % männlich sind. 62,1 % der Taten wurden durch Ehe- oder Lebenspartnern begangen. Der übrige Teil (37,9 %) führt auf Ex-Beziehungen zurück. Insgesamt sind 158 Menschen (132 Frauen, 30 Männer) ums Leben gekommen (vgl. Bundeskriminalamt, 2021, S. 5- 6). Im Allgemeinen wurde bei Partnerschaftsgewalt im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 4,4 % festgestellt. Aus dem Bericht ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Zahlen in den letzten Jahren angestiegen sind (siehe Grafik 2).



Grafik 2: Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt in Deutschland

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundeskriminalamt, 2021, S. 6

4.2.2. Inhaltsanalyse der türkischen- und deutschen Übersetzung

Die Istanbul-Konvention wurde für den praktischen Teil dieser Arbeit als Forschungsmaterial auserwählt. Die Konvention rückt aufgrund ihrer aktuellen Popularität auf politischer und gesellschaftlicher Ebene in vielen Staaten besonders in den Vordergrund. Der Europarat teilt auf der offiziellen Webseite mit, dass die Originaltexte auf englischer und französischer Sprache sind. In Artikel 81 der Konvention wird diese Information bestätigt und hinzugefügt, dass diese gleichermaßen verbindlich sind und allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt wurde. Die Abkommen und Verträge in anderen Sprachen sind Übersetzungen, die laut Untersuchungen vom Europarat in Auftrag gegeben wurden. Die Recherche bezüglich der Übersetzungen, hat ergeben, dass vor allem für die Übersetzung der türkischen

Version starke Kritiken aufgezeichnet wurden. Juristin und Wissenschaftlerin Kadriye Bakırcı veröffentlichte 2015 den Artikel „İstanbul Sözleşmesi“, wo eine Übersetzungskritik zu finden ist (vgl. Bakırcı, 2015, S. 137 ff.). Ihrer Ansicht nach beinhaltet die türkische Übersetzung sehr viele Fehler und viele Anhaltspunkte wurden nur teilweise übernommen, sodass Lücken entstanden sind.

Auch in einigen Nachrichten wurde zur Debatte angeführt, dass die türkische Übersetzung von dem Originaltext abweiche. Als Beispiel könnte ein Zeitungsbericht erwähnt werden, in dem argumentiert wird, dass in der Übersetzung absichtlich mildere Ausdrücke verwendet wurden (vgl. Doğruhaber Gazetesi, 2021). Journalistin Ayşe Özek Karasu kritisiert in ihrem Zeitungsartikel ebenfalls die Übersetzung und besonders die Wortwahl (vgl. Karasu, 2020).

Im Folgenden wurden die türkische und deutsche Übersetzung vom Inhalt her analysiert und mit dem Originaltext verglichen. Die Inhaltsanalyse besteht aus 10 Fragen, die auf die gewonnenen Informationen aus dem theoretischen Teil dieser Arbeit basieren.

Inhaltsanalyse

Frage 1: Welcher Text von welchen Schreibenden wurde übersetzt?

Befund: Übersetzt wurde die Istanbul-Konvention des Europarats.

Frage 2: Welchem Zweck dient die Übersetzung? Warum wurde übersetzt?

“The translation presented here is for information only”

(Council of Europe, 2011, S. 2)

Befund: Auf der zweiten Seite der Konvention wird mitgeteilt, dass die vorliegenden Übersetzungen nur zur Information dienen. Eine bestimmte Zielgruppe wird dabei nicht erwähnt.

Frage 3: Nach welcher theoretischen Grundlage wurde übersetzt?

Befund: Da die Übersetzungen zu Informationszwecken genutzt werden sollen, wurden ausgangstextorientierte Übersetzungen durchgeführt.

Frage 4: Wurden Übersetzende sichtbar?

Befund: In der Konvention gibt es kein Vor- oder Nachwort, keine Fußnote oder ähnliche Anzeichen, in denen man die Übersetzenden spüren könnte. Wenn man von

der Information auf Seite 2 absieht, gibt es keine weiteren Anzeichen dafür, dass es sich um eine Übersetzung handelt.

Frage 5: Wie wurde übersetzt?

Befund: Die Übersetzungen der Artikel 1-81 wurden untersucht, analysiert und verglichen. Die Untersuchung weist auf eine Wort-für Wort Übersetzung hin, worauf in der nächsten Frage näher eingegangen wird.

Frage 6: Da die kommunikative Funktion im Ausgangs- und Zieltext gleich ist, sollte eine pragmatische Äquivalenz bestehen. Wurde dieses Kriterium erfüllt? Gibt es andere Abweichungen?

Befund: Die Übersetzungen wurden mit dem Originaltext der Konvention verglichen. Die nähere Betrachtung der Artikel 1-81 hat Folgendes ergeben:

(Die festgestellten Abweichungen wurden in Fettdruck markiert.)

1) Überschrift

Council of Europe Convention on **preventing**² and combating violence against women and **domestic violence**¹.

Übereinkommen des Europarats zur **Verhütung**² und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und **häuslicher Gewalt**¹.

Kadına Yönelik Şiddet ve **Aile İçi Şiddetin**¹ Önlenmesi ve Bunlarla Mücadeleye Dair Avrupa Konseyi Sözleşmesi.

Der Ausdruck „domestic violence“ wird in der deutschen Übersetzung als „häusliche Gewalt“ und in der türkischen als „aile içi şiddet“ übersetzt. Bei einer Wort-für-Wort Übersetzung sollte es bei der türkischen Version eigentlich „ev içi şiddet“ bedeuten. Hier stellt sich die Frage, ob der türkische Ausdruck eine angemessene Entsprechung ist:

Gemäß Gesetz-Nr. 4320 des Gesetzes zum Schutz der Familie in der Türkei werden unter dem Begriff aile içi şiddet“ die Angehörigen der Familie, Eheleute, Kinder und andere zum Haushalt gehörenden bzw. mit der Familie lebenden Personen aufgezählt.

In der türkischen Übersetzung wird in Artikel 3b definiert, in welchem Sinne „aile içi şiddet“ verstanden werden soll. Demnach sind Partner aus einer bestehenden oder

früheren Ehe- oder Lebenspartnerschaft und Personen, die mit Ihnen leben gemeint. Daraus ergibt sich, dass der verwendete Ausdruck äquivalent ist und mit dem Originaltext übereinstimmt.

Die Wortwahl scheint eine bewusst getroffene Entscheidung zu sein, die darauf zurückgeführt werden kann, dass in der Kultur der Ausdruck verwendet und angeeignet wurde. Da das Verstandene bzw. die Bedeutung nicht vom Originaltext abweicht, ist die Übersetzung angemessen.

Des Weiteren fällt auf, dass in der deutschen Übersetzung das Wort „Verhütung“ verwendet wurde. Von der Bedeutung her wäre die Wortwahl nicht falsch. Jedoch wird es in der deutschen Sprache eher in Bezug auf eine Schwangerschaft verwendet. Daher sollte der Titel als „Schutz der Frauen“ übersetzt werden.

2) Artikel 4, Satz 2

Parties condemn all forms of discrimination against women and take, **without delay**, the necessary legislative and other measures to prevent it, in particular by:

Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen **unverzüglich** die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch...

Taraflar, kadınlara karşı her türlü ayrımcılığı kınayacak ve ayrımcılığı önlemek üzere, özellikle aşağıdakiler dahil olmak üzere, gerekli yasal ve diğer tedbirleri alacaklardır...

In der türkischen Übersetzung wird „without delay“ ausgelassen. Dieser Ausdruck gibt den Zeitpunkt der erwarteten Handlung einer Vertragspartei an. Unverzüglich bedeutet, es wird keine Verspätung geduldet. Die Handlung bzw. Maßnahme soll in erster Gelegenheit ohne Verzögerung durchgeführt werden. Die Weglassung dieses Wortes ist daher nicht angemessen.

3) Artikel 5 - Überschrift

State obligations and **due diligence**

Verpflichtungen der Staaten und **Sorgfaltspflicht**

Devletin yükümlülükleri ve **titizlikle yapması gereken inceleme ve araştırmalar.**

Der Ausdruck „due diligence“ wird in der türkischen Übersetzung mit einer Expansion wiedergegeben. Er wird nicht Wort-für-Wort übersetzt, sondern sinngemäß wiedergegeben oder erläutert. Due diligence ist die Verhaltenspflicht, deren Einhaltung rechtliche Verantwortung und bei Nichteinhaltung Konsequenzen bedeutet (vgl. Oxford University Press, 2010). Zwar wird in der türkischen Übersetzung angegeben, dass die Forschung und Analysen mit Sorgfalt durchgeführt werden sollten, jedoch wird die Unterstreichung, dass es sich dabei um eine Verhaltenspflicht handelt, weggelassen.

Da nur die erforderliche Verhaltensweise angeführt wird, wird der Ausdruck bei der Übersetzung eingengt. Auch hier scheint die Übersetzung nicht angemessen zu sein.

4) Artikel 9

Parties shall **recognise**, encourage and support, at all levels, the work of relevant nongovernmental organisations and of civil society active in combating violence against women and establish effective co-operation with these organisations.

Die Vertragsparteien **anerkennen**, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Taraflar kadınlara karşı şiddet uygulanmasıyla mücadelede aktif bir rol oynayan sivil toplum kuruluşlarının çalışmalarını her düzeyde **takdir** ve teşvik **edecek** ve destekleyecek ve bu kuruluşlarla etkili bir işbirliği gerçekleştirecektir.

In diesem Satz wurde das Wort „recognise“ verwendet, das auf Deutsch „anerkennen“ bedeutet. Ins Türkische wurde es übersetzt als „takdir etmek“, das von der Bedeutung her wertschätzen oder würdigen bedeutet. Durch diese Wortwahl wird in der türkischen Übersetzung die geleistete Arbeit von den Zivilgesellschaften hervorgehoben. Somit stimmt die Übersetzung mit dem Ausgangstext nicht überein und ist unakzeptabel.

5) Artikel 11, Satz 1

For the purpose of the implementation of this Convention, Parties shall **undertake to**.

Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens **verpflichten sich** die Vertragsparteien.

Taraflar bu Sözleşmenin uygulanması amacıyla aşağıdakileri **yapacaklardır**.

Der Ausdruck „undertake to“, dass übersetzt „sich verpflichten“ bedeutet, wird ins Türkische als “yapacaklardır“ übernommen, das „folgendes soll getan werden“ bedeutet. Hier wird ein gemilderter Ausdruck verwendet und die Tatsache, dass es sich um eine Verpflichtung handelt, wird ausgeblendet.

6) Artikel 11, Satz 1b

[...] **support**¹ research in the field of all forms of violence covered by the scope of this Convention in order to study its root causes and effects, **incidences and conviction rates**², as well as the efficacy of measures taken to implement this Convention.

[...] die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt **zu fördern**¹, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr **Vorkommen und die Aburteilungsquote**² sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.

[...] Bu Sözleşme kapsamında kalan her türlü şiddet olayının kökünde yatan nedenler ve bunların etkileri, **şiddet olayları, ceza oranlarının**² yanı sıra, bu Sözleşmenin uygulanması için alınan tedbirlerin etkililiğini incelemek üzere, bu olaylarla ilgili araştırmaları **destekleyeceklerdir**¹.

Für das englische Wort „support“ wird in der deutschen Version „fördern“ und in der Türkischen „unterstützen“ verwendet. Hier fällt auf, dass mit der Wortwahl in der deutschen Übersetzung dem Staat eine weitere Aufgabe auferlegt wird. Demnach sollen die aufgelisteten Anhaltspunkte nicht nur unterstützt, sondern auch gefördert werden. Mit der Förderung ist in der deutschen Übersetzung ein Schritt weiter zu gehen, als im Ausgangstext beschrieben wird.

In dem gleichen Satz fällt eine weitere Abweichung auf. Mit dem Ausdruck „incidences“ ist das Auftreten, die Rate oder die Häufigkeit von Gewalt gemeint. „Conviction“ gibt an, wie hoch die Verurteilungsrate ist. Mit anderen Worten soll geforscht werden, wie viele Täter bei den Vorfällen tatsächlich eine Straftat begangen und sich schuldig gemacht haben, dass gerichtlich durch ein Urteil festgelegt wurde. Ins Türkische werden diese Ausdrücke als “şiddet olayları“ und “ceza oranları“ übersetzt. Somit sollte auf die Frage eingegangen werden, ob diese mit der Wortwahl im Originaltext übereinstimmen. Bei einer Wort-für-Wort Übersetzung würde Ersteres

„gewalttätige Vorfälle“ bedeuten. Der Ausdruck beinhaltet jedoch nicht die Bedeutung der Rate oder Häufigkeit. Dies bedeutet, dass in der Übersetzung ein Teil der Bedeutung nicht mit reingenommen wurde. Weiteres bedeutet die Höhe der vorgesehenen Strafe für eine bestimmte Straftat. Mit anderen Worten ist hier nicht die Verurteilungsrate, sondern die Höhe der Strafe gemeint. Die Darlegung der einzelnen Bedeutungen führt zu dem Entschluss, dass “şiddet olayları“ nur teilweise und “ceza oranları“ in keiner Weise mit dem Originaltext äquivalent sind.

Wenn man nach dem Originaltext vorgeht, müssen die Staaten detailliertere Statistiken durchführen, die Häufigkeit und wichtige Zahlen in den Bestand mit aufnehmen, das sie anschließend zur Verfügung stellen müssten. Die Wortwahl in der türkischen Version weist einen überpolitischen Eingriff auf, da die Entscheidungen sehr bewusst getroffen wurden.

7) Artikel 11, Satz 3

Parties shall provide the group of experts, as referred to in Article 66 of this Convention, with the information collected pursuant to this article in order to stimulate international co-operation and **enable international benchmarking**.

Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen **internationalen Vergleich zu ermöglichen**.

Taraflar uluslararası işbirliğini harekete geçirmek ve bu alanda **uluslararası standartların yerleştirilmesini sağlamak üzere**, bu fıkra uyarınca toplanan bilgileri bu Sözleşmenin Madde 66’ında belirtilen uzmanlar grubuna verecekler.

In Satz 3 ist vom Kontext her eine starke Abweichung in der türkischen Übersetzung zu beobachten, dass näher untersucht werden sollte. Im Originaltext wird vom „enable international benchmarking“ gesprochen. Der Begriff „Benchmarking“ wird besonders in der Wirtschaft verwendet und wird im Allgemeinen als ein Bezugspunkt verstanden, an dem etwas gemessen werden kann. In der Konvention wird es im Sinne von „Vergleich anstellen“ verwendet. In der türkischen Übersetzung taucht jedoch ein völlig abweichender Satz auf. Benchmarking wurde als “uluslararası standartların yerleştirilmesini sağlamak“ übersetzt, das im Deutschen als „Gewährleistung der Etablierung internationaler Standards“ wiedergegeben werden kann. Hier ist also von

keinem Vergleich auf internationaler Ebene die Rede. Im Originaltext werden die Staaten aufgefordert, die gesammelten Daten zur Verfügung zu stellen, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen Vergleich unter den Staaten zu ermöglichen. Im Fokus der türkischen Übersetzung geht es um das Errichten des internationalen Standards, was vom Kontext her in keiner Weise mit dem Originaltext übereinstimmt.

8) Artikel 12, Satz 1

Parties shall take the necessary measures to promote changes in the social and cultural patterns of behaviour of women and men with a view to **eradicating** prejudices, customs, traditions and all other practices which are based on the idea of the inferiority of women or on stereotyped roles for women and men.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, **zu beseitigen**.

Taraflar kadınların daha aşağı düzeyde olduğu düşüncesine veya kadınların ve erkeklerin toplumsal olarak klişeleşmiş rollerine dayalı ön yargıların, törelerin, geleneklerin ve diğer uygulamaların **kökünün kazınması** amacıyla kadınların ve erkeklerin sosyal ve kültürel davranış kalıplarının değiştirilmesine yardımcı olacak tedbirleri alacaklardır.

Die markierten Ausdrücke in der deutschen und türkischen Übersetzung scheinen von der Bedeutung her mit dem Ausdruck im Ausgangstext ähnlich zu sein. Der Ausdruck in der türkischen Übersetzung „kökünün kazınması“ bedeutet „entwurzeln“ bzw. etwas gänzlich ausrotten. Mit „zu beseitigen“ wird in der deutschen Übersetzung jedoch ein milderer Ausdruck verwendet. Dies führt zu der Frage, welcher Ausdruck denn äquivalenter ist?

Das Wort „eradicating“ wird im Cambridge Dictionary als „etwas ganz loswerden“ oder „etwas Schlechtes zerstören“ definiert. Dies kann mit dem deutschen Wort „ausrotten“ gleichgesetzt werden. Darauf aufbauend könnte man behaupten, dass die Wortwahl in der deutschen Übersetzung zwar angemessen ist, der Ausdruck jedoch gemildert wurde. Zwischen den Ausdrücken: „beseitigen“ und „beseitigen bis nichts mehr übrig ist“,

herrscht ein Unterschied. Auf der anderen Seite bringt der türkische Ausdruck “kökünün kazınması” es genau auf den Punkt.

Die Wortwahl in diesem Satz ist besonders wichtig, da unterstrichen wird, dass die Beseitigung bis zum letzten Tropfen fortgesetzt werden muss. Es wird hervorgehoben, dass ein anderes Resultat unakzeptabel ist.

9) Artikel 12, Satz 3

Any measures taken pursuant to this chapter shall take into account and address the specific needs of **persons** made **vulnerable** by particular circumstances and shall place the human rights of all victims at their centre.

Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von **Personen**, die durch besondere Umstände **schutzbedürftig** geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.

Bu bölüm uyarınca alınan tüm tedbirlerle, belirli şartlar nedeniyle **hassas konuma** gelmiş **insanların** ihtiyaçları göz önüne alınacak ve karşılanmaya çalışılacak ve tüm tedbirlerin merkezinde mağdurların insan hakları yer alacaktır.

In Satz 3 wird angesprochen, dass die Bedürfnisse von Personen, die schutzbedürftig sind, beachtet werden sollen. Ins türkische wurde der Begriff „vulnerable” als “hassas konum”, dass „sensible Position“ bedeutet, übersetzt. Der türkische Ausdruck gibt nicht wieder, dass die Person, die sich in einer sensiblen Position befindet, auch schutzbedürftig ist. Somit wird die Tatsache, warum die Person sich in einer sensiblen Position befindet, nicht aufgeklärt. Die türkische Übersetzung stellt eine Informationslücke sowie Veränderung der Perspektive dar. Daher ist die Übersetzung nicht akzeptabel. Die Entscheidung weist auf eine Translationspolitik hin.

10) Artikel 12, Satz 4

Parties shall take the necessary measures to encourage all members of society, especially **men and boys**, to contribute actively to preventing all forms of violence covered by the scope of this Convention.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere **Männer und Jungen**, zur aktiven Beteiligung an der

Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.

Taraflar özellikle **gençler ve erkekler** olmak üzere, toplumun tüm bireylerinin bu Sözleşme kapsamındaki her türlü şiddet olayının önlenmesine aktif bir biçimde katkıda bulunmasını teşvik etmeye yönelik gerekli tedbirleri alacaktır.

In dem Satz wird hervorgehoben, dass besonders Männer und Jungen zur aktiven Beteiligung ermutigt werden sollen. In der türkischen Übersetzung fällt auf, dass anstatt „Männer und Jungen“, wie im Originaltext, der Ausdruck als „Jugendliche und Männer“ verändert wurde.

In Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch der Türkei sind Jugendliche unabhängig vom Geschlecht Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht angetreten haben. Im Originaltext hingegen liegt der Fokus auf männliche Jugendliche, dass eine starke Abweichung bedeutet. Die Übersetzung kann nicht als angemessen angesehen werden. Im Satz wird angegeben, dass die gesamte Gesellschaft ermutigt werden soll. Dass die Gewaltausübenden in der Überzahl männlich sind, wird nebenbei zusätzlich betont. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass bei der Betonung nicht nur auf erwachsene Männer gezeigt wird, sondern auch auf jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Diese Unterscheidung scheint wohl überdachte zu sein, da ins Augenmerk gerückt wird, dass auch männliche Jugendliche Gewalt ausüben. Die Analyse der Begriffe führt zu dem Entschluss, dass die türkische Übersetzung vom Ausgangstext abweicht und nicht äquivalent ist.

11) Artikel 18, Satz 3

[...] address the specific needs of vulnerable persons, including child victims, and be made available to them.

[...] auf die besonderen Bedürfnisse **schutzbedürftiger Personen**, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

[...] Çocuk mağdurlar dahil, **hassas konumdaki insanların** spesifik ihtiyaçlarına dönük olmasını ve bu imkanların mağdurlara sağlanmasını temin edeceklerdir.

Der türkische Ausdruck “hassas konumdaki insanların” aus Artikel 12 Satz 3 wiederholt sich in Artikel 18 Satz 3. Auch hier wird die Information, dass es sich um schutzbedürftige Personen handelt, nicht angesprochen. Die türkische Übersetzung ist nicht angemessen.

12) Artikel 29, Satz 1

Parties shall take the **necessary**¹ legislative or other measures to provide victims with **adequate**² civil remedies against the **perpetrator**³.

Die Vertragsparteien treffen die **erforderlichen**¹ gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer mit **angemessenen**² zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem **Täter**³ beziehungsweise der **Täterin**³ auszustatten.

Taraflar mağdurun **saldırgan**³ karşı **yeterli**¹ hukuki yollara başvurmalarını sağlayacak yasal veya diğer tedbirleri alacaklardır.

In diesem Satz wurden mehrere Abweichungen festgestellt:

1. „Necessary” wird ins Türkische als “yeterli” übertragen, was übersetzt „ausreichend“ bedeutet. Zwischen den Begriffen ausreichend und erforderlich gibt es jedoch einen Unterschied, dass nicht übersehen werden darf. Ausreichend vermittelt die Bedeutung, dass es eine Mindestanforderung gibt, mit deren Erreichung die Aufgabe erfüllt wird. Hingegen gibt der Begriff erforderlich an, dass alle Maßnahmen ohne Ausnahme und Ausweichung ergriffen werden sollen. Die vermittelte Notwendigkeit in der türkischen Übersetzung ist nicht derselbe, daher weicht die türkische Übersetzung etwas vom Ausgangstext ab.
2. Das Wort „adequate“, das übersetzt „angemessen“ bedeutet, wurde in der türkischen Übersetzung komplett ausgelassen.
3. Zuletzt fällt auf, dass in dem türkischen Zieltext der Begriff “saldırgan” verwendet wird. In Betracht auf den Begriff im Originaltext stellt sich heraus, dass die äquivalente Übersetzung von „perpetrator“ der Täter/-in ist. Ein(e) Täter/-in ist eine Person, die eine Straftat begangen hat, das feststeht. Hingegen bedeutet “saldırgan” die angreifende Person, bei der noch nicht feststeht, ob eine Straftat begangen wurde. Zwischen den definierten Personen ergibt sich somit einen Unterschied.

13) Artikel 45, Satz 1

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the offences established in accordance with this Convention are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, taking into account their seriousness. **These sanctions shall include, where appropriate, sentences involving the deprivation of liberty which can give rise to extradition.**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen 19 Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. **Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.**

Taraflar, bu sözleşme uyarınca belirlenen suçların, ciddiyetleri dikkate alınarak, etkili, orantılı ve caydırıcı cezalarla cezalandırılması için gerekli yasal veya diğer tedbirleri alacaklardır.

Der markierte letzte Teil des Ausgangstextes „These sanctions shall include, where appropriate, sentences involving the deprivation of liberty which can give rise to extradition“, informiert über das Ausmaß der Sanktionen und ist ein wichtiger Bestandteil des Satzes. Den Vertragsparteien wird vermittelt, dass ggf. freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden sollen. Dieser letzte Teil des Satzes wird in der türkischen Übersetzung komplett ausgelassen. Somit werden die Anforderungen gegenüber den Vertragsparteien nur teilweise wiedergegeben. Deshalb ist die Übersetzung unakzeptabel. Die Weglassung deutet auf die Translationspolitik der türkischen Regierung hin.

14) Artikel 46 c

[...] the offence was committed against a **person** made **vulnerable** by particular circumstances

[...] die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände **schutzbedürftig** gewordene **Person** begangen.

[...] suçun belirli şartlar nedeniyle **hassas konuma** gelmiş bir **bireye** karşı işlenmesi halinde.

Der türkische Ausdruck aus den Artikel 12 Satz 3 und Artikel 18 Satz 3 wiederholt sich in Artikel 46 c. Auch hier fehlt die bereits erwähnte wichtige Information, die die beschriebene Person definiert.

15) Artikel 52, Überschrift

Emergency barring orders

Eilschutzanordnungen

Acil durumlarda uzaklaştırma emirleri

In diesem Artikel geht es um Schutzmaßnahmen, die sich auf Kontakt- und Näherungsverbote beziehen. In der Konvention werden die Staaten aufgefordert, eine gesetzliche Anpassung für eilende Situationen zugunsten des Opfers vorzunehmen. Bei der Übersetzung der Begriffe handelt es sich also um einen Fachbereich, dessen Inhalt in jedem Staat individuell ist. Ebenso können die gesetzlichen Begriffsverwendungen auch unterschiedlich sein. Daher ist eine Wort-für-Wort Übersetzung an dieser Stelle nicht angebracht. Es ist unabdingbar, den entsprechenden äquivalenten Ausdruck vor dem Gesetz zu finden.

Die Übersetzung „Acil durumlarda uzaklaştırma emirleri“ weist auf eine Wort-für-Wort Übersetzung hin. Das Wort „emirleri“ bedeutet „Befehle“, das auf diese Weise eigentlich nicht verwendet wird. Im türkischen Gesetz Nr. 6284 werden diese Schutzmaßnahmen unter dem Ausdruck „Koruma Tedbiri ve Uzaklaştırma Kararı“ untergeordnet.

Es wird nicht vermutet, dass es sich hier um eine bewusste Entscheidung mit ideologischem Hintergrund handelt. Wahrscheinlich haben übersetzende Personen übersehen, dass es sich hier um eine fachgebietbezogene Übersetzung handelt. Auch wenn die Übersetzung die Bedeutung wiedergibt, wäre die o. a. türkische Verwendung angemessener.

Frage 7: Wie wurde die Übersetzung geplant bzw. organisiert?

Befund: Es wurden keine Informationen über die Übersetzungskosten, den Arbeitsablauf oder das Projektmanagement gefunden. Um diese Informationen ausfindig machen zu können, wären zusätzliche empirische Forschungen wie ein Interview mit den übersetzenden Personen nötig, was aber den Rahmen dieser Arbeit

überschreiten würde. Daher wurde die Beantwortung dieser Frage bei einer Recherche der bestehenden Informationen belassen.

Frage 8: Welche Technologien wurden bei der Übersetzung angewandt bzw. welche Mittel wurden zur Hilfe genommen?

Befund: Auch auf diese Informationen konnte nicht zurückgegriffen werden. Um diese Frage beantworten zu können, müsste man sich an die Übersetzenden oder Auftraggebenden wenden, was wiederum eine empirische Forschung bedeutet und an dieser Stelle zu umfangreich wäre.

Frage 9: Welche Qualitätskriterien wurden festgelegt?

Befund: Laut Angaben des Europäischen Rates dienen die Übersetzungen zu Informationszwecken. Es soll den lesenden Personen über den Inhalt des Ausgangstextes in Kenntnis setzen. Das Kriterium ist also, dass die Übersetzungen den Originaltext wiedergeben sollen. Bei der Inhaltsanalyse der türkischen und deutschen Übersetzung wurde zugleich ein Qualitätslektorat (Korrekturlesen und Überprüfen) durchgeführt. Die festgestellten Abweichungen in den Übersetzungen werden in Tabelle 3 dargestellt, das zu einer Zusammenfassung und Übersicht dienen soll. Demnach kann folgendes abgeleitet werden:

- Der türkische Zieltext stimmt an 14 Punkten mit dem Ausgangstext nicht überein.
- Teilweise wurden die Bedürfnisse oder Erwartungen der Empfänger (Zielkultur) nicht beachtet, da festgestellt wurde, dass an einigen Stellen eine Wort-für-Wort Übersetzung durchgeführt wurde und der gewohnte Ausdruck in der Zielsprache ungeachtet geblieben ist.

Frage 10: Wer hat die türkische und deutsche Übersetzung vorgenommen? Welche Qualifikationen weisen die übersetzenden Personen auf?

Befund: Über die Übersetzenden wurden keine Informationen gefunden. Die Beantwortung dieser Frage benötigt eine weitere empirische Forschung, die im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Daher wurde es bei der Recherche der bestehenden Informationen belassen.

4.2.3. Auswertung

Durch die Inhaltsanalyse wurden die translationspolitisch relevanten Fragen beantwortet, die auf den theoretischen Teil dieser Arbeit basieren. Da eine bestehende Übersetzung analysiert wurde, wurde Schritt für Schritt überprüft, ob die pragmatische Äquivalenz eingehalten wurde und andere Abweichungen vorhanden sind. Bei dem übersetzten Text geht es um einen Vertrag, der von den Staaten unterzeichnet wurde. Demnach handelt es sich hier um eine Übersetzung, die auf die Ideologie der Regierungsstaaten aufbaut.

In der Inhaltsanalyse wurde bezüglich der Frage: wie übersetzt wurde, 15 Anhaltspunkte aufgelistet, in denen abweichende Übersetzungen festgestellt wurden. Dabei wurde das Resultat in der folgenden Tabelle (siehe Tab. 3) kurz erläutert. Damit die Ergebnisse in Kategorien eingeteilt werden konnten, wurden diese in angemessen, nicht angemessen, akzeptabel und unakzeptabel unterteilt.

Tabelle 3: Festgestellte Abweichungen in den Übersetzungen

	In der deutschen Übersetzung	In der türkischen Übersetzung	Ergebnis
1.		Wortwahl weist eine abweichende Bedeutung auf, dass sich jedoch als äquivalent herausgestellt hat.	Angemessen
2.		Im Satz wurde ein Wort ausgelassenen, das wichtiger Bestandteil des Satzes ist.	Unakzeptabel
3.		Verwendeter Ausdruck gibt die Bedeutung nur Teilweise wieder.	Nicht angemessen
4.		Wortwahl führt zu einer abweichenden Bedeutung.	Unakzeptabel
5.		Ein gemilderter Ausdruck wurde verwendet, dass zu einer fehlenden Anweisung an die Vertragsparteien führt.	Nicht angemessen
6.	Nicht äquivalente Wortwahl erlegt den Staaten eine weitere Aufgabe.		Unakzeptabel
7.		Wortwahl und Inhalt des Satzes führt zu einer anderen Bedeutung.	Unakzeptabel
8.	Ein gemilderter Ausdruck wurde verwendet, dass nicht dieselbe Wirkung und Bedeutsamkeit aus dem Originaltext verleiht.		Nicht angemessen
9.		Wortwahl führt zu einer Informationslücke über den Opfer	Unakzeptabel

10.		Nicht äquivalente Wortwahl führt zu einer anderen Bedeutung.	Unakzeptabel
11.		Wortwahl führt zu einer Informationslücke über den Opfer	Unakzeptabel
12.		1.Durch die abweichende Wortwahl wird die Notwendigkeit im Originaltext nicht vermittelt.	Unakzeptabel
		2.Ein Begriff, dass wichtiger Bestandteil des Satzes ist, wurde komplett ausgelassenes.	Unakzeptabel
		3.Wortwahl führt zu einer abweichenden Definition der straftatbegehenden Person	Unakzeptabel
13.		Letzter Satz, dass wichtiger Bestandteil des Paragraphen ist, wurde komplett ausgelassen.	Unakzeptabel
14.		Wortwahl führt zu einer Informationslücke über den Opfer	Unakzeptabel
15.		Überschrift bezieht sich auf einen Fachbereich. Anstatt der bekannten Verwendung wurde Wort-für-Wort übersetzt.	Nicht angemessen

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 4: Einordnung der Ergebnisse in Kategorien

Angemessen	Nicht angemessen	Akzeptabel	Unakzeptabel
1	4	0	12

Quelle: Eigene Darstellung

Wie auch aus der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die meisten Abweichungen in der türkischen Übersetzung ermittelt. Dabei handelt es sich meist um abweichende Wortwahlen, die zu Informationslücken oder sogar zu anderen Bedeutungen geführt haben. Eine weitere Abweichung wären dann Wörter, die in zwei festgestellten Punkten und einem ein kompletter Satz ausgelassen wurde. Die getroffenen Entscheidungen scheinen bewusst vorgenommen zu sein, die auf den ideologischen Bereich der Translationspolitik zurückzuführen sind. Die Einordnung der Ergebnisse in Kategorien hat ergeben, dass 12 von 17 Abweichungen unakzeptabel sind.

Der wissenschaftliche Artikel von Bakırcı ist ein wichtiger Ansatz für die Inhaltsanalyse. Die von ihr ermittelten „falschen“ Übersetzungen, so wie sie es in ihrer Arbeit formuliert, wurden in den aktuellen Übersetzungstexten nur teilweise erfasst. Da der Artikel im Jahre 2015 veröffentlicht wurde, besteht die Möglichkeit, dass die türkische Übersetzung überarbeitet wurde. Trotz der Revision sind einige Übersetzungen sehr auffallend verschieden. Wie bereits erwähnt, wurde in einigen Artikeln sogar ein kompletter Satz ausgelassen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es sich überwiegend um bewusst getroffene Entscheidungen handelt. Auch wenn die Übersetzungen nur zur Information dienen und die Konvention in englischer und französischer Sprache als Originaltext aufgefasst werden sollten, ist die Zahl derer, die die Übersetzungen aufgrund des fehlenden Sprachwissens als Originaltext lesen, Meinungen bilden und zu Schlussfolgerungen kommen, nicht wenig. Translationspolitisch gesehen ist der ideologische Teilbereich in der türkischen Übersetzung besonders zu spüren.

Die aus 10 Fragen bestehende Inhaltsanalyse hat verdeutlicht, dass Translationspolitik auf Fragen vor, während und nach der Phase der Übersetzung zurückgeführt werden kann. Die Fragen können entsprechend des Übersetzungstextes verschieden ausfallen. Wichtig wäre an dieser Stelle, an welchen Informationen bzw. welche getroffenen Entscheidungen aufgedeckt werden sollen.

FAZIT

In dieser Arbeit wurde ein Einblick in das Thema Translationspolitik verschafft. Translationspolitik ist innerhalb der Disziplin ein recht neues Forschungsgebiet. Sie bezieht sich auf das Dolmetschen und das Übersetzen gleichermaßen. Jedoch ist das Volumen beim Übersetzen größer, da die Übersetzungstätigkeit bei schriftlichen Übersetzungen umfangreicher ist.

Nachdem der Politikbegriff und dessen Verwendung in dieser Untersuchung beleuchtet wurden, wurde der Begriff „Translationspolitik“, der Umfang, die Reichweite sowie die Teilbereiche nachgeforscht. Die Darlegung der bestehenden Literatur in der Türkei führte zu dem Entschluss, dass die Untersuchungen sich im theoretischen und praktischen Teil der Arbeit mit dem Thema befassen haben, welche Translationspolitiken verfolgt wurden. Es wurde wenig darauf eingegangen, was Translationspolitik überhaupt ist oder welche Fragen bezüglich der Übersetzung durch sie beantwortet werden kann. Dies stellt den Ausgangspunkt dieser Arbeit dar.

Auch wenn Translationspolitik in vielen Übersetzungstheorien auftaucht, wird die theoretische Grundlage erst neu gebildet. Translationspolitik kann als ein Überbegriff verstanden werden, das mit den Begriffen Übersetzungsentscheidungen, Übersetzungsstrategien, Übersetzungsmethoden, ideologisches Übersetzen o.ä. in Verbindung gebracht werden.

Die Ideologie, Organisation, Technologie, Qualität und das Personal bilden die Teilbereiche der Translationspolitik, da sich der Begriff auf den gesamten Prozess der Translation bezieht. Die Teilbereiche wurden einzeln geforscht und mit den Phasen der Translation in Verbindung gebracht. Aus den erhaltenen Informationen wurde festgestellt, welcher Teilbereich welche Frage bezüglich der Translation beantworten könnte. Darauf aufbauend wurde im zweiten Teil der Arbeit der Inhalt der türkischen und deutschen Übersetzung einer europäischen Menschenrechtskonvention aus translationspolitischer Perspektive analysiert. Die Analyse hat ergeben, dass besonders in der türkischen Übersetzung Abweichungen vorliegen, die sich zumeist als unakzeptabel ergeben haben. Weiteres wurde festgestellt, dass einige Satzglieder oder sogar ein kompletter Satz ausgelassen wurde, die auf bewusst getroffene Entscheidungen hindeuten.

Neben der Übersetzungstätigkeit und den Zieltexten kann sich Translationspolitik auch auf Behörden, inoffizielle Institutionen und sogar auf einzelne Personen, also Übersetzende beziehen. Behörden verwenden diese im Sinne von Übersetzungsrichtlinien, an denen sie sich bei ihren erbrachten Dienstleistungen halten. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass der Fokus inhaltlich auf verschiedene Themen gesetzt wird. Einige fokussieren sich auf die Übersetzenden und deren Qualifikationen, andere bestimmen, was übersetzt werden darf und was nicht. In Bezug auf Übersetzenden kann Translationspolitik von jedem Individuum frei gestaltet werden. In der Arbeit wurde ein Interview von einem Übersetzer untersucht, der seine Translationspolitiken dem Reporter mitteilte: Er hat sich dazu entschieden, keinen Übersetzungsauftrag zurückzuweisen, nur weil es ihm schwer vorkam oder er mit dem Inhalt nicht zu Recht wusste. Auch seine Arbeitsweise hat er gut geplant und versucht sich an seine Entscheidungen zu halten.

Im Ganzen hat die Untersuchung ergeben, dass Translationspolitik ein sehr umfangreiches und jede Phase der Übersetzung umfassendes Thema ist. Es ist nicht nur auf die Übersetzungsstrategien zurückzuführen. Die Phasen vor, während und nach der Übersetzung sind gleichermaßen translationspolitisch relevant. Es hat sich herausgestellt, dass das Thema weiterer Forschungen bedarf. Es gibt viele Wissenslücken, die durch verschiedene Untersuchungen beantwortet werden müssen. Diese Arbeit kann als Ansatz oder Leitfaden für weitere Untersuchungen in diesem Bereich dienen.

QUELLENVERZEICHNIS

- Akdağ, A. I. (2015). *Mütercim Tercümanlık Öğrencilerinde Çeviri Edincinin Ölçülmesi ve Değerlendirilmesi*. İstanbul Üniversitesi: Doktora Tezi.
- Aköz, S. (2018). *Politika Kavramının Siyaset Kavramı Yerine Kullanılması Ve Bilimsellik Tartışmaları Bağlamında Devlet Olgusuyla İlişkisi*. Van Yüzüncü Yıl Üniversitesi, İktisadi ve İdari Bilimler Fakültesi Dergisi, 160-180.
- Aksan, D. (1998). *Anlambilim*. Ankara: Engin Yayınları.
- Alhussein, A. (2020). *Vom Zieltext zum Ausgangstext: Das Problem der retroflexen Wirksamkeit der der Translation*. Berlin: Frank & Timme.
- Amman, M. (2008). *Akademik Çeviri Eğitime Giriş*. İstanbul: Multilingual Yabancı Dil Yayınları.
- Anadolu Ajansı. (28. 07 2020). *Tartışmaların odağındaki 'İstanbul Sözleşmesi'*. Abgerufen am 03/04/2022 von Gündem: <https://www.aa.com.tr/tr/turkiye/tartismalarin-odagindaki-istanbul-sozlesmesi/1924988>
- Bakırcı, K. (2015). *İstanbul Sözleşmesi*. Ankara Barosu Dergisi, 133 - 204.
- Bedirhanoğlu, P. (2018). *Siyaset ve Uluslararası İlişkiler*. In G. Atılğan, & E. A. Aytekin, *Siyaset Bilimi: Kavramlar, İdeolojiler, Disiplinler* (S. 513-524). İstanbul: Yordam Kitap.
- Bibliographisches Institut GmbH. (2022). *Politik*. Abgerufen am 17/02/2022 von Duden Wörterbuch: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Politik>
- Bond, M. (2019). *Eine Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention*. Stasbourg: Council of Europe Publishing.
- Bulut, A. (2018). *Basından Örneklerle Çeviride İdeoloji-İdeolojik Çeviri*. Ankara: Siyasal Kitabevi.
- Bundeskriminalamt. (2021). *Partnerschaftsgewalt: Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Caduff, C. (2015). *Politik Begriff*. Abgerufen am 08/12/2021 von Politische Bildung: <http://politischebildung.ch/fuer-lehrpersonen/grundlagen/politik-begriff>
- Cambridge University Press. (2014). *Cambridge Dictionary*. Abgerufen am 19/03/2022 von <https://dictionary.cambridge.org/de/>
- Can, M. Z. (2015). *İdeolojik Çeviri: Tanzimat ve Cumhuriyet Dönemi Örneğinde*. Sakarya: Sakarya Üniversitesi.

- Cercel, L. (2015). *Der Übersetzer im Fokus der Übersetzungswissenschaft*. In A. Gil, & R. Kirstein, Wissenstransfer und Translation. Zur Breite und Tiefe des Übersetzungsbegriffs (S. 115-141). St. Ingbert: Röhrig Universitätsverlag.
- Commonwealth of Australia- AUSTRAC. (2022). *English language translation policy*. Abgerufen am 15/03/2022 von Australian Government: <https://www.austrac.gov.au/about-us/corporate-information-and-governance/policies-plans-and-commitments/austrac-policies/english-language-translation-policy>
- Council of Europe. (2011). *Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Strasbourg: Council of Europe.
- Council of Europe. (2019). *Die Istanbul-Konvention, Ein Wirksames Instrument zur Verhütung Geschlechtsspezifischer Gewalt*. Abgerufen am 03/04/2022 von <https://rm.coe.int/ger-leaflet-general/16806ffc9b>
- Council of Europe. (2019). *Übereinkommen des Europarates zur Vergütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt*. Abgerufen am 03/04/2022 von <https://rm.coe.int/ger-leaflet-general/16806ffc9b>
- Der Spiegel. (15/03/2022). *Russland leitet Verfahren für Austritt aus Europarat ein*. Abgerufen am 31/03/2022 von Spiegel Ausland: <https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-krieg-russland-leitet-verfahren-fuer-austritt-aus-europarat-ein-a-c19281a5-8b84-49aa-9092-36cfcf8883d8>
- Dizdar, D. (2006). *Skopostheorie*. In M. Snell-Hornby, H. G. Hönl, P. Kussmaul, & P. A. Schmitt, Handbuch Translation (S. 104-107). Tübingen: Stauffenberg-Verlag.
- Doğruhaber Gazetesi. (22/02/2021). *İstanbul Sözleşmesi'nin metninde "gizli eller" değişikliği yapmış*. Abgerufen am 05/04/2022 von doğruhaber: <https://dogruhaber.com.tr/haber/732004-istanbul-sozlesmesinin-metninde-gizli-eller-degisiklik-yapmis/>
- Eagleton, T. (1996). *Ideoloji*. (M. Özcan, Übers.) Istanbul: Ayrıntı Yayınları.
- Efegil, E., & Gündoğan, E. (2017). *Sosyolojik Unsurların Dış Politikaya Etkisi*. Istanbul: Gündoğan Yayınları.
- Eroğul, C. (2013). *Siyaset*. In G. Atılgan, & E. A. Aytekin, Siyaset Bilimi: Kavramlar, İdeolojiler, Disiplinler (S. 17-29). İstanbul: Yordam Kitap.
- Ertekin, E. (Mart-Nisan 2019). *Çeviride Cinsiyet ve Kimlik*. Akademikbakış Dergisi (72), 38-47.
- Eruz, S. (2008). *Akademik Çeviri Eğitimi*. İstanbul: Multilingual Yabancı Dil Yayınları.
- Eser, O. (2013). *Çeviri Eğitiminde Edinç Kavramının Değerlendirilmesi*. İstanbul: Doktora Tezi.

- Eser, O. (2015). *Çeviribilimde edinç araştırmaları*. Ankara: Anı Yayıncılık.
- Europarat. (2022). 46 Mitgliedstaaten. Abgerufen am 03/04/2022 von <https://www.coe.int/de/web/portal/46-members-states>
- Europarat. (29/03/2022). *Europäische Menschenrechtskonvention: So funktioniert sie*. Abgerufen am 29/03/2022 von Europarat: <https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/how-it-works>
- Europarat. (29/03/2022). *Rechtsakte von den Mitgliedstaaten des Europarats*. Abgerufen am 29/03/2022 von Europarat: <https://www.coe.int/de/web/conventions/by-member-states-of-the-council-of-europe?module=treaties-full-list-signature&CodePays=TUR&CodeSignatureEnum=&DateStatus=&CodeMatiere=s=>
- Europarat. (29/03/2022). *Türkei // 47 Staaten, ein Europa*. Abgerufen am 29/03/2022 von Europarat: <https://www.coe.int/de/web/portal/turkey>
- Europarat. (05/04/2022). *von den Mitgliedstaaten des Europarats: Deutschland*. Abgerufen am 05/04/2022 von Europarat: <https://www.coe.int/de/web/conventions/by-member-states-of-the-council-of-europe?module=treaties-full-list-signature&CodePays=GER&CodeSignatureEnum=&DateStatus=&CodeMatiere=s=>
- Felder, E. (15/10/2010). *Ideologie und Sprache: Einstieg*. Abgerufen am 03/03/2022 von Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/themen/parteien/sprache-und-politik/42737/einstieg/>
- Fereidooni, K. (2011). *Politik oder Policy, Politics und Polity- Die drei Dimensionen der Politik*. In K. Fereidooni, Schule - Migration - Diskriminierung: Ursachen der Benachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund im deutschen Schulwesen (S. 29-37). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heywood, A. (2017). *Siyaset*. Ankara: Adres Yayınları.
- Holz-Mänttari, J. (1984). *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Helsinki/Heidelberg: Suomalainen Tiedekatemia.
- İnce, Ü., & Dizdar, D. (2017). *Çeviri Atölyesi*. İstanbul: Can Sanat Yayınları.
- Ince, Ü., & Dizdar, D. (2017). *Çeviri Atölyesi: Çeviride Tuzaklar*. İstanbul: Can Sanat Yayınları.
- İşcen, İ. (2010). *Çeviribilim İçinde Söylem ve Çeviribilimsel Gerçeklik*. Çeviribilim Ve Uygulamaları Dergisi.

- Kadın Cinayetlerini Durduracağız Platformu. (05/04/2022). *Veriler*. Abgerufen am 05/04/2022 von Kadın Cinayetlerini Durduracağız Platformu: <https://kadincinayetlerininurduracagiz.net/kategori/veriler?sayfa=14>
- Karadağ, A. (2012). *Disiplinlerarası Etkileşim Bağlamında Dilbilim-Çeviribilim İlişkisine Genel Bir Bakış*.
- Karasu, A. Ö. (25/07/2020). *İstanbul Sözleşmesi'ne kim neden karşı çıkıyor*. Abgerufen am 05/04/2022 von haberturk: <https://www.haberturk.com/yazarlar/ayse-ozek-karasu/2754167-istanbul-sozlesmesine-kim-neden-karsi-cikiyor>
- Köksal, S., & Yücel, F. (2012). *Çeviride Cinsiyetin İzdüşümü: Bachmann'ın 'Undine Geht' Çevirileri*. Çukurova Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi, 21 (2), 143-158.
- Korkut, E. (2001). *Çeviride Eşdeğerlik*. Kazım Karabekir Eğitim Fakültesi Dergisi , 251-266.
- Koş, Ç. A. (2008). *James S. Holmes "Çeviribilimin Adı ve Doğası"*. In M. Rifat, Çeviri Seçkisi II (S. 107-119). İstanbul: Sel Yayıncılık.
- Krüger, R. (2015). *Fachübersetzen aus kognitionstranslatologischer Perspektive*. transkom, 273-313.
- Lakoff, G., & Johnson, M. (1980). *Metaphors We Live*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- Meyer, T. (2003). Begriff und Gegenstand der Politik. In *Was ist Politik?* (S. 41–50). Wiesbaden: Uni-Taschenbücher, vol 2135. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meylaerts, R. (2011). *Translation policy*. Handbook of Translation Studies, 163-168.
- Oxford University Press. (2010). *Sorgfaltspflicht*. Abgerufen am 12/04/2022 von Oxford Public International Law: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1034>
- Prunč, E. (2008). *Zur Konstruktion von Translationskulturen*. In L. Schippel, Translationskultur- ein innovatives und produktives Konzept. (S. 19-41). Berlin: Frank & Timme.
- Ratajczak, A. (31/10/2021). *Femizide: Ist es an der Zeit für einen eigenen Straftatbestand?* Abgerufen am 04/04/2022 von rechtverblueffend: <https://www.rechtverblueffend.com/post/femizide-feminizide-gewaltgegenfrauen-straftatbestand-juristische-ausbildung-rechtsanwendung>

- RWS. (2022). *What is Terminology Management?* Abgerufen am 20/03/2022 von Trados: <https://www.trados.com/solutions/terminology-management/>
- Şahin, M. (2013). *Çeviri ve Teknoloji*. İzmir : İzmir Ekonomi Üniversitesi Yayınları.
- Sandrini, P. (2019). *Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen*. Berlin: Frank & Timme GmbH.
- Schäffner, C. (2003). *Third Ways and new centres - ideological unity or difference?* In M. C. Pérez, *Apropos of ideology* (S. 23-41). Manchester: St Jerome Publishing.
- Schößler, F. (2008). *Einführung in die Gender Studies*. Berlin: Akademie Verlag.
- Schwarz, C. (05/11/2021). *10 Jahre „Istanbul-Konvention“- Deutschland weiter mangelhaft*. Abgerufen am 04/04/2022 von taz.de: <https://taz.de/10-Jahre-Istanbul-Konvention/!5766207/>
- Sertabiboğlu, S. (2015). *Kitap Çevirmenliği: Süha Sertabiboğlu ile Röportaj*. In F. Karabacak, *Çeviri Kitabı* (S. 201-203). İstanbul: Universal Dil Hizmetleri Ve Yayıncılık İstanbul Büyükşehir Belediyesi Kültür A.S.
- Snell-Hornby, M., Hönl, H., Kussmaul, P., & Schmitt, P. A. (1998). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- State of New Jersey. (2022). *New Jersey Department of Children and Families Policy Manual*. Abgerufen am 15. 03 2022 von Department of Children and Families: https://www.state.nj.us/dcf/policy_manuals/DCF-II-1-1-100_issuance.shtml
- Stolze, R. (2005). *Übersetzungstheorien: eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Türk Dil Kurumu. (2019). *Güncel Türkçe Sözlük*. Abgerufen am 20/12/2021 von Türk Dil Kurumu Sözlükleri: <https://sozluk.gov.tr/>
- Türkiye Cumhuriyeti İçişleri Bakanlığı. (26/05/2020). *Aile İçi ve Kadına Yönelik Şiddet Olaylarında Azalma Görüldü*. Abgerufen am 05/04/2022 von Türkiye Cumhuriyeti İçişleri Bakanlığı: <https://www.icisleri.gov.tr/aile-ici-ve-kadina-yonelik-siddet-olaylarinda-azalma-goruldu>
- University of Derby. (2022). *Translation Policy*. Abgerufen am 15/03/2022 von Academic regulations: <https://www.derby.ac.uk/about/academic-regulations/translation-policy/>
- Vermeer, H. J. (1986). *Voraussetzungen für eine Translationstheorie: einige Kapitel Kultur- u. Sprachtheorie*. Heidelberg: Vermeer.
- Yazar, U. (2014). *Çeviribilim Bölümlerinde Verilen Derslerin, Özellikle Bilgi Teknolojileri Derslerinin, Çeviri Edinci Kazanılmasına Katkısı*. Dil ve Edebiyat Eğitimi Dergisi, 88-99.

- Yıldırım, A., & Şimşek, H. (2018). *Sosyal Bilimlerde Nitel Araştırma Yöntemleri*. Ankara: Seçkin Yayıncılık.
- Yılmaz, B. (2004). *Türkiye'de Eğitim Politikası ve Kütüphane*. Ankara: Türk Kütüphaneciler Derneği Ankara.
- Yükseköğretim Kurulu Başkanlığı. (2022). *Ulusal Tez Merkezi*. Abgerufen am 04/03/2022 von <https://tez.yok.gov.tr/UlusalTezMerkezi/giris.jsp>



ANLAGEN

Anlage 1: Istanbul-Konvention (Ausgangstext)



Council of Europe Treaty Series - No. 210

Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence

Istanbul, 11.V.2011

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other signatories hereto,

Recalling the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ETS No. 5, 1950) and its Protocols, the European Social Charter (ETS No. 35, 1961, revised in 1996, ETS No. 163), the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (CETS No. 197, 2005) and the Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse (CETS No. 201, 2007);

Recalling the following recommendations of the Committee of Ministers to member States of the Council of Europe: Recommendation Rec(2002)5 on the protection of women against violence, Recommendation CM/Rec(2007)17 on gender equality standards and mechanisms, Recommendation CM/Rec(2010)10 on the role of women and men in conflict prevention and resolution and in peace building, and other relevant recommendations;

Taking account of the growing body of case law of the European Court of Human Rights which sets important standards in the field of violence against women;

Having regard to the International Covenant on Civil and Political Rights (1966), the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966), the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women ("CEDAW", 1979) and its Optional Protocol (1999) as well as General Recommendation No. 19 of the CEDAW Committee on violence against women, the United Nations Convention on the Rights of the Child (1989) and its Optional Protocols (2000) and the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities (2006);

Having regard to the Rome Statute of the International Criminal Court (2002);

Recalling the basic principles of international humanitarian law, and especially the Geneva Convention (IV) relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (1949) and the Additional Protocols I and II (1977) thereto;

Condemning all forms of violence against women and domestic violence;

Recognising that the realisation of *de jure* and *de facto* equality between women and men is a key element in the prevention of violence against women;

Recognising that violence against women is a manifestation of historically unequal power relations between women and men, which have led to domination over, and discrimination against, women by men and to the prevention of the full advancement of women;

Recognising the structural nature of violence against women as gender-based violence, and that violence against women is one of the crucial social mechanisms by which women are forced into a subordinate position compared with men;

Recognising, with grave concern, that women and girls are often exposed to serious forms of violence such as domestic violence, sexual harassment, rape, forced marriage, crimes committed in the name of so-called "honour" and genital mutilation, which constitute a serious violation of the human rights of women and girls and a major obstacle to the achievement of equality between women and men;

Recognising the ongoing human rights violations during armed conflicts that affect the civilian population, especially women in the form of widespread or systematic rape and sexual violence and the potential for increased gender-based violence both during and after conflicts;

Recognising that women and girls are exposed to a higher risk of gender-based violence than men;

Recognising that domestic violence affects women disproportionately, and that men may also be victims of domestic violence;

Recognising that children are victims of domestic violence, including as witnesses of violence in the family;

Aspiring to create a Europe free from violence against women and domestic violence,

Have agreed as follows:

Chapter I – Purposes, definitions, equality and non-discrimination, general obligations

Article 1 – Purposes of the Convention

- 1 The purposes of this Convention are to:
 - a protect women against all forms of violence, and prevent, prosecute and eliminate violence against women and domestic violence;
 - b contribute to the elimination of all forms of discrimination against women and promote substantive equality between women and men, including by empowering women;
 - c design a comprehensive framework, policies and measures for the protection of and assistance to all victims of violence against women and domestic violence;
 - d promote international co-operation with a view to eliminating violence against women and domestic violence;
 - e provide support and assistance to organisations and law enforcement agencies to effectively co-operate in order to adopt an integrated approach to eliminating violence against women and domestic violence.
- 2 In order to ensure effective implementation of its provisions by the Parties, this Convention establishes a specific monitoring mechanism.

Article 2 – Scope of the Convention

- 1 This Convention shall apply to all forms of violence against women, including domestic violence, which affects women disproportionately.

- 2 Parties are encouraged to apply this Convention to all victims of domestic violence. Parties shall pay particular attention to women victims of gender-based violence in implementing the provisions of this Convention.
- 3 This Convention shall apply in times of peace and in situations of armed conflict.

Article 3 – Definitions

For the purpose of this Convention:

- a “violence against women” is understood as a violation of human rights and a form of discrimination against women and shall mean all acts of gender-based violence that result in, or are likely to result in, physical, sexual, psychological or economic harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life;
- b “domestic violence” shall mean all acts of physical, sexual, psychological or economic violence that occur within the family or domestic unit or between former or current spouses or partners, whether or not the perpetrator shares or has shared the same residence with the victim;
- c “gender” shall mean the socially constructed roles, behaviours, activities and attributes that a given society considers appropriate for women and men;
- d “gender-based violence against women” shall mean violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately;
- e “victim” shall mean any natural person who is subject to the conduct specified in points a and b;
- f “women” includes girls under the age of 18.

Article 4 – Fundamental rights, equality and non-discrimination

- 1 Parties shall take the necessary legislative and other measures to promote and protect the right for everyone, particularly women, to live free from violence in both the public and the private sphere.
- 2 Parties condemn all forms of discrimination against women and take, without delay, the necessary legislative and other measures to prevent it, in particular by:
 - embodying in their national constitutions or other appropriate legislation the principle of equality between women and men and ensuring the practical realisation of this principle;
 - prohibiting discrimination against women, including through the use of sanctions, where appropriate;
 - abolishing laws and practices which discriminate against women.
- 3 The implementation of the provisions of this Convention by the Parties, in particular measures to protect the rights of victims, shall be secured without discrimination on any ground such as sex, gender, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth, sexual orientation, gender identity, age, state of health, disability, marital status, migrant or refugee status, or other status.

- 4 Special measures that are necessary to prevent and protect women from gender-based violence shall not be considered discrimination under the terms of this Convention.

Article 5 – State obligations and due diligence

- 1 Parties shall refrain from engaging in any act of violence against women and ensure that State authorities, officials, agents, institutions and other actors acting on behalf of the State act in conformity with this obligation.
- 2 Parties shall take the necessary legislative and other measures to exercise due diligence to prevent, investigate, punish and provide reparation for acts of violence covered by the scope of this Convention that are perpetrated by non-State actors.

Article 6 – Gender-sensitive policies

Parties shall undertake to include a gender perspective in the implementation and evaluation of the impact of the provisions of this Convention and to promote and effectively implement policies of equality between women and men and the empowerment of women.

Chapter II – Integrated policies and data collection

Article 7 – Comprehensive and co-ordinated policies

- 1 Parties shall take the necessary legislative and other measures to adopt and implement State-wide effective, comprehensive and co-ordinated policies encompassing all relevant measures to prevent and combat all forms of violence covered by the scope of this Convention and offer a holistic response to violence against women.
- 2 Parties shall ensure that policies referred to in paragraph 1 place the rights of the victim at the centre of all measures and are implemented by way of effective co-operation among all relevant agencies, institutions and organisations.
- 3 Measures taken pursuant to this article shall involve, where appropriate, all relevant actors, such as government agencies, the national, regional and local parliaments and authorities, national human rights institutions and civil society organisations.

Article 8 – Financial resources

Parties shall allocate appropriate financial and human resources for the adequate implementation of integrated policies, measures and programmes to prevent and combat all forms of violence covered by the scope of this Convention, including those carried out by non-governmental organisations and civil society.

Article 9 – Non-governmental organisations and civil society

Parties shall recognise, encourage and support, at all levels, the work of relevant non-governmental organisations and of civil society active in combating violence against women and establish effective co-operation with these organisations.

Article 10 – Co-ordinating body

- 1 Parties shall designate or establish one or more official bodies responsible for the co-ordination, implementation, monitoring and evaluation of policies and measures to prevent and combat all forms of violence covered by this Convention. These bodies shall co-ordinate the collection of data as referred to in Article 11, analyse and disseminate its results.

- 2 Parties shall ensure that the bodies designated or established pursuant to this article receive information of a general nature on measures taken pursuant to Chapter VIII.
- 3 Parties shall ensure that the bodies designated or established pursuant to this article shall have the capacity to communicate directly and foster relations with their counterparts in other Parties.

Article 11 – Data collection and research

- 1 For the purpose of the implementation of this Convention, Parties shall undertake to:
 - a collect disaggregated relevant statistical data at regular intervals on cases of all forms of violence covered by the scope of this Convention;
 - b support research in the field of all forms of violence covered by the scope of this Convention in order to study its root causes and effects, incidences and conviction rates, as well as the efficacy of measures taken to implement this Convention.
- 2 Parties shall endeavour to conduct population-based surveys at regular intervals to assess the prevalence of and trends in all forms of violence covered by the scope of this Convention.
- 3 Parties shall provide the group of experts, as referred to in Article 66 of this Convention, with the information collected pursuant to this article in order to stimulate international co-operation and enable international benchmarking.
- 4 Parties shall ensure that the information collected pursuant to this article is available to the public.

Chapter III – Prevention

Article 12 – General obligations

- 1 Parties shall take the necessary measures to promote changes in the social and cultural patterns of behaviour of women and men with a view to eradicating prejudices, customs, traditions and all other practices which are based on the idea of the inferiority of women or on stereotyped roles for women and men.
- 2 Parties shall take the necessary legislative and other measures to prevent all forms of violence covered by the scope of this Convention by any natural or legal person.
- 3 Any measures taken pursuant to this chapter shall take into account and address the specific needs of persons made vulnerable by particular circumstances and shall place the human rights of all victims at their centre.
- 4 Parties shall take the necessary measures to encourage all members of society, especially men and boys, to contribute actively to preventing all forms of violence covered by the scope of this Convention.
- 5 Parties shall ensure that culture, custom, religion, tradition or so-called "honour" shall not be considered as justification for any acts of violence covered by the scope of this Convention.
- 6 Parties shall take the necessary measures to promote programmes and activities for the empowerment of women.

Article 13 – Awareness-raising

- 1 Parties shall promote or conduct, on a regular basis and at all levels, awareness-raising campaigns or programmes, including in co-operation with national human rights institutions and equality bodies, civil society and non-governmental organisations, especially women's organisations, where appropriate, to increase awareness and understanding among the general public of the different manifestations of all forms of violence covered by the scope of this Convention, their consequences on children and the need to prevent such violence.
- 2 Parties shall ensure the wide dissemination among the general public of information on measures available to prevent acts of violence covered by the scope of this Convention.

Article 14 – Education

- 1 Parties shall take, where appropriate, the necessary steps to include teaching material on issues such as equality between women and men, non-stereotyped gender roles, mutual respect, non-violent conflict resolution in interpersonal relationships, gender-based violence against women and the right to personal integrity, adapted to the evolving capacity of learners, in formal curricula and at all levels of education.
- 2 Parties shall take the necessary steps to promote the principles referred to in paragraph 1 in informal educational facilities, as well as in sports, cultural and leisure facilities and the media.

Article 15 – Training of professionals

- 1 Parties shall provide or strengthen appropriate training for the relevant professionals dealing with victims or perpetrators of all acts of violence covered by the scope of this Convention, on the prevention and detection of such violence, equality between women and men, the needs and rights of victims, as well as on how to prevent secondary victimisation.
- 2 Parties shall encourage that the training referred to in paragraph 1 includes training on co-ordinated multi-agency co-operation to allow for a comprehensive and appropriate handling of referrals in cases of violence covered by the scope of this Convention.

Article 16 – Preventive intervention and treatment programmes

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to set up or support programmes aimed at teaching perpetrators of domestic violence to adopt non-violent behaviour in interpersonal relationships with a view to preventing further violence and changing violent behavioural patterns.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to set up or support treatment programmes aimed at preventing perpetrators, in particular sex offenders, from re-offending.
- 3 In taking the measures referred to in paragraphs 1 and 2, Parties shall ensure that the safety of, support for and the human rights of victims are of primary concern and that, where appropriate, these programmes are set up and implemented in close co-ordination with specialist support services for victims.

Article 17 – Participation of the private sector and the media

- 1 Parties shall encourage the private sector, the information and communication technology sector and the media, with due respect for freedom of expression and their independence, to participate in the elaboration and implementation of policies and to set guidelines and self-regulatory standards to prevent violence against women and to enhance respect for their dignity.

- 2 Parties shall develop and promote, in co-operation with private sector actors, skills among children, parents and educators on how to deal with the information and communications environment that provides access to degrading content of a sexual or violent nature which might be harmful.

Chapter IV – Protection and support

Article 18 – General obligations

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to protect all victims from any further acts of violence.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures, in accordance with internal law, to ensure that there are appropriate mechanisms to provide for effective co-operation between all relevant state agencies, including the judiciary, public prosecutors, law enforcement agencies, local and regional authorities as well as non-governmental organisations and other relevant organisations and entities, in protecting and supporting victims and witnesses of all forms of violence covered by the scope of this Convention, including by referring to general and specialist support services as detailed in Articles 20 and 22 of this Convention.
- 3 Parties shall ensure that measures taken pursuant to this chapter shall:
 - be based on a gendered understanding of violence against women and domestic violence and shall focus on the human rights and safety of the victim;
 - be based on an integrated approach which takes into account the relationship between victims, perpetrators, children and their wider social environment;
 - aim at avoiding secondary victimisation;
 - aim at the empowerment and economic independence of women victims of violence;
 - allow, where appropriate, for a range of protection and support services to be located on the same premises;
 - address the specific needs of vulnerable persons, including child victims, and be made available to them.
- 4 The provision of services shall not depend on the victim's willingness to press charges or testify against any perpetrator.
- 5 Parties shall take the appropriate measures to provide consular and other protection and support to their nationals and other victims entitled to such protection in accordance with their obligations under international law.

Article 19 – Information

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims receive adequate and timely information on available support services and legal measures in a language they understand.

Article 20 – General support services

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims have access to services facilitating their recovery from violence. These measures should include, when necessary, services such as legal and psychological counselling, financial assistance, housing, education, training and assistance in finding employment.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims have access to health care and social services and that services are adequately resourced and professionals are trained to assist victims and refer them to the appropriate services.

Article 21 – Assistance in individual/collective complaints

Parties shall ensure that victims have information on and access to applicable regional and international individual/collective complaints mechanisms. Parties shall promote the provision of sensitive and knowledgeable assistance to victims in presenting any such complaints.

Article 22 – Specialist support services

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to provide or arrange for, in an adequate geographical distribution, immediate, short- and long-term specialist support services to any victim subjected to any of the acts of violence covered by the scope of this Convention.
- 2 Parties shall provide or arrange for specialist women's support services to all women victims of violence and their children.

Article 23 – Shelters

Parties shall take the necessary legislative or other measures to provide for the setting-up of appropriate, easily accessible shelters in sufficient numbers to provide safe accommodation for and to reach out pro-actively to victims, especially women and their children.

Article 24 – Telephone helplines

Parties shall take the necessary legislative or other measures to set up state-wide round-the-clock (24/7) telephone helplines free of charge to provide advice to callers, confidentially or with due regard for their anonymity, in relation to all forms of violence covered by the scope of this Convention.

Article 25 – Support for victims of sexual violence

Parties shall take the necessary legislative or other measures to provide for the setting up of appropriate, easily accessible rape crisis or sexual violence referral centres for victims in sufficient numbers to provide for medical and forensic examination, trauma support and counselling for victims.

Article 26 – Protection and support for child witnesses

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that in the provision of protection and support services to victims, due account is taken of the rights and needs of child witnesses of all forms of violence covered by the scope of this Convention.
- 2 Measures taken pursuant to this article shall include age-appropriate psychosocial counselling for child witnesses of all forms of violence covered by the scope of this Convention and shall give due regard to the best interests of the child.

Article 27 – Reporting

Parties shall take the necessary measures to encourage any person witness to the commission of acts of violence covered by the scope of this Convention or who has reasonable grounds to believe that such an act may be committed, or that further acts of violence are to be expected, to report this to the competent organisations or authorities.

Article 28 – Reporting by professionals

Parties shall take the necessary measures to ensure that the confidentiality rules imposed by internal law on certain professionals do not constitute an obstacle to the possibility, under appropriate conditions, of their reporting to the competent organisations or authorities if they have reasonable grounds to believe that a serious act of violence covered by the scope of this Convention, has been committed and further serious acts of violence are to be expected.

Chapter V – Substantive law

Article 29 – Civil lawsuits and remedies

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to provide victims with adequate civil remedies against the perpetrator.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to provide victims, in accordance with the general principles of international law, with adequate civil remedies against State authorities that have failed in their duty to take the necessary preventive or protective measures within the scope of their powers.

Article 30 – Compensation

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims have the right to claim compensation from perpetrators for any of the offences established in accordance with this Convention.
- 2 Adequate State compensation shall be awarded to those who have sustained serious bodily injury or impairment of health, to the extent that the damage is not covered by other sources such as the perpetrator, insurance or State-funded health and social provisions. This does not preclude Parties from claiming regress for compensation awarded from the perpetrator, as long as due regard is paid to the victim's safety.
- 3 Measures taken pursuant to paragraph 2 shall ensure the granting of compensation within a reasonable time.

Article 31 – Custody, visitation rights and safety

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that, in the determination of custody and visitation rights of children, incidents of violence covered by the scope of this Convention are taken into account.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the exercise of any visitation or custody rights does not jeopardise the rights and safety of the victim or children.

Article 32 – Civil consequences of forced marriages

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that marriages concluded under force may be voidable, annulled or dissolved without undue financial or administrative burden placed on the victim.

Article 33 – Psychological violence

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the intentional conduct of seriously impairing a person's psychological integrity through coercion or threats is criminalised.

Article 34 – Stalking

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the intentional conduct of repeatedly engaging in threatening conduct directed at another person, causing her or him to fear for her or his safety, is criminalised.

Article 35 – Physical violence

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the intentional conduct of committing acts of physical violence against another person is criminalised.

Article 36 – Sexual violence, including rape

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conducts are criminalised:
 - a engaging in non-consensual vaginal, anal or oral penetration of a sexual nature of the body of another person with any bodily part or object;
 - b engaging in other non-consensual acts of a sexual nature with a person;
 - c causing another person to engage in non-consensual acts of a sexual nature with a third person.
- 2 Consent must be given voluntarily as the result of the person's free will assessed in the context of the surrounding circumstances.
- 3 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the provisions of paragraph 1 also apply to acts committed against former or current spouses or partners as recognised by internal law.

Article 37 – Forced marriage

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the intentional conduct of forcing an adult or a child to enter into a marriage is criminalised.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the intentional conduct of luring an adult or a child to the territory of a Party or State other than the one she or he resides in with the purpose of forcing this adult or child to enter into a marriage is criminalised.

Article 38 – Female genital mutilation

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conducts are criminalised:

- a excising, infibulating or performing any other mutilation to the whole or any part of a woman's labia majora, labia minora or clitoris;
- b coercing or procuring a woman to undergo any of the acts listed in point a;
- c inciting, coercing or procuring a girl to undergo any of the acts listed in point a.

Article 39 – Forced abortion and forced sterilisation

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conducts are criminalised:

- a performing an abortion on a woman without her prior and informed consent;
- b performing surgery which has the purpose or effect of terminating a woman's capacity to naturally reproduce without her prior and informed consent or understanding of the procedure.

Article 40 – Sexual harassment

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that any form of unwanted verbal, non-verbal or physical conduct of a sexual nature with the purpose or effect of violating the dignity of a person, in particular when creating an intimidating, hostile, degrading, humiliating or offensive environment, is subject to criminal or other legal sanction.

Article 41 – Aiding or abetting and attempt

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to establish as an offence, when committed intentionally, aiding or abetting the commission of the offences established in accordance with Articles 33, 34, 35, 36, 37, 38.a and 39 of this Convention.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to establish as offences, when committed intentionally, attempts to commit the offences established in accordance with Articles 35, 36, 37, 38.a and 39 of this Convention.

Article 42 – Unacceptable justifications for crimes, including crimes committed in the name of so-called "honour"

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that, in criminal proceedings initiated following the commission of any of the acts of violence covered by the scope of this Convention, culture, custom, religion, tradition or so-called "honour" shall not be regarded as justification for such acts. This covers, in particular, claims that the victim has transgressed cultural, religious, social or traditional norms or customs of appropriate behaviour.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that incitement by any person of a child to commit any of the acts referred to in paragraph 1 shall not diminish the criminal liability of that person for the acts committed.

Article 43 – Application of criminal offences

The offences established in accordance with this Convention shall apply irrespective of the nature of the relationship between victim and perpetrator.

Article 44 – Jurisdiction

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to establish jurisdiction over any offence established in accordance with this Convention, when the offence is committed:
 - a in their territory; or
 - b on board a ship flying their flag; or
 - c on board an aircraft registered under their laws; or
 - d by one of their nationals; or
 - e by a person who has her or his habitual residence in their territory.
- 2 Parties shall endeavour to take the necessary legislative or other measures to establish jurisdiction over any offence established in accordance with this Convention where the offence is committed against one of their nationals or a person who has her or his habitual residence in their territory.
- 3 For the prosecution of the offences established in accordance with Articles 36, 37, 38 and 39 of this Convention, Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that their jurisdiction is not subordinated to the condition that the acts are criminalised in the territory where they were committed.
- 4 For the prosecution of the offences established in accordance with Articles 36, 37, 38 and 39 of this Convention, Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that their jurisdiction as regards points d and e of paragraph 1 is not subordinated to the condition that the prosecution can only be initiated following the reporting by the victim of the offence or the laying of information by the State of the place where the offence was committed.
- 5 Parties shall take the necessary legislative or other measures to establish jurisdiction over the offences established in accordance with this Convention, in cases where an alleged perpetrator is present on their territory and they do not extradite her or him to another Party, solely on the basis of her or his nationality.
- 6 When more than one Party claims jurisdiction over an alleged offence established in accordance with this Convention, the Parties involved shall, where appropriate, consult each other with a view to determining the most appropriate jurisdiction for prosecution.
- 7 Without prejudice to the general rules of international law, this Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised by a Party in accordance with its internal law.

Article 45 – Sanctions and measures

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the offences established in accordance with this Convention are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, taking into account their seriousness. These sanctions shall include, where appropriate, sentences involving the deprivation of liberty which can give rise to extradition.
- 2 Parties may adopt other measures in relation to perpetrators, such as:
 - monitoring or supervision of convicted persons;

- withdrawal of parental rights, if the best interests of the child, which may include the safety of the victim, cannot be guaranteed in any other way.

Article 46 – Aggravating circumstances

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following circumstances, insofar as they do not already form part of the constituent elements of the offence, may, in conformity with the relevant provisions of internal law, be taken into consideration as aggravating circumstances in the determination of the sentence in relation to the offences established in accordance with this Convention:

- a the offence was committed against a former or current spouse or partner as recognised by internal law, by a member of the family, a person cohabiting with the victim or a person having abused her or his authority;
- b the offence, or related offences, were committed repeatedly;
- c the offence was committed against a person made vulnerable by particular circumstances;
- d the offence was committed against or in the presence of a child;
- e the offence was committed by two or more people acting together;
- f the offence was preceded or accompanied by extreme levels of violence;
- g the offence was committed with the use or threat of a weapon;
- h the offence resulted in severe physical or psychological harm for the victim;
- i the perpetrator had previously been convicted of offences of a similar nature.

Article 47 – Sentences passed by another Party

Parties shall take the necessary legislative or other measures to provide for the possibility of taking into account final sentences passed by another Party in relation to the offences established in accordance with this Convention when determining the sentence.

Article 48 – Prohibition of mandatory alternative dispute resolution processes or sentencing

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to prohibit mandatory alternative dispute resolution processes, including mediation and conciliation, in relation to all forms of violence covered by the scope of this Convention.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that if the payment of a fine is ordered, due account shall be taken of the ability of the perpetrator to assume his or her financial obligations towards the victim.

Chapter VI – Investigation, prosecution, procedural law and protective measures

Article 49 – General obligations

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that investigations and judicial proceedings in relation to all forms of violence covered by the scope of this Convention are carried out without undue delay while taking into consideration the rights of the victim during all stages of the criminal proceedings.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures, in conformity with the fundamental principles of human rights and having regard to the gendered understanding of violence, to ensure the effective investigation and prosecution of offences established in accordance with this Convention.

Article 50 – Immediate response, prevention and protection

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the responsible law enforcement agencies respond to all forms of violence covered by the scope of this Convention promptly and appropriately by offering adequate and immediate protection to victims.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the responsible law enforcement agencies engage promptly and appropriately in the prevention and protection against all forms of violence covered by the scope of this Convention, including the employment of preventive operational measures and the collection of evidence.

Article 51 – Risk assessment and risk management

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that an assessment of the lethality risk, the seriousness of the situation and the risk of repeated violence is carried out by all relevant authorities in order to manage the risk and if necessary to provide co-ordinated safety and support.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the assessment referred to in paragraph 1 duly takes into account, at all stages of the investigation and application of protective measures, the fact that perpetrators of acts of violence covered by the scope of this Convention possess or have access to firearms.

Article 52 – Emergency barring orders

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the competent authorities are granted the power to order, in situations of immediate danger, a perpetrator of domestic violence to vacate the residence of the victim or person at risk for a sufficient period of time and to prohibit the perpetrator from entering the residence of or contacting the victim or person at risk. Measures taken pursuant to this article shall give priority to the safety of victims or persons at risk.

Article 53 – Restraining or protection orders

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that appropriate restraining or protection orders are available to victims of all forms of violence covered by the scope of this Convention.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the restraining or protection orders referred to in paragraph 1 are:

- available for immediate protection and without undue financial or administrative burdens placed on the victim;
 - issued for a specified period or until modified or discharged;
 - where necessary, issued on an *ex parte* basis which has immediate effect;
 - available irrespective of, or in addition to, other legal proceedings;
 - allowed to be introduced in subsequent legal proceedings.
- 3 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that breaches of restraining or protection orders issued pursuant to paragraph 1 shall be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or other legal sanctions.

Article 54 – Investigations and evidence

Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that, in any civil or criminal proceedings, evidence relating to the sexual history and conduct of the victim shall be permitted only when it is relevant and necessary.

Article 55 – *Ex parte* and *ex officio* proceedings

- 1 Parties shall ensure that investigations into or prosecution of offences established in accordance with Articles 35, 36, 37, 38 and 39 of this Convention shall not be wholly dependant upon a report or complaint filed by a victim if the offence was committed in whole or in part on its territory, and that the proceedings may continue even if the victim withdraws her or his statement or complaint.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure, in accordance with the conditions provided for by their internal law, the possibility for governmental and non-governmental organisations and domestic violence counsellors to assist and/or support victims, at their request, during investigations and judicial proceedings concerning the offences established in accordance with this Convention.

Article 56 – Measures of protection

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to protect the rights and interests of victims, including their special needs as witnesses, at all stages of investigations and judicial proceedings, in particular by:
- a providing for their protection, as well as that of their families and witnesses, from intimidation, retaliation and repeat victimisation;
 - b ensuring that victims are informed, at least in cases where the victims and the family might be in danger, when the perpetrator escapes or is released temporarily or definitively;
 - c informing them, under the conditions provided for by internal law, of their rights and the services at their disposal and the follow-up given to their complaint, the charges, the general progress of the investigation or proceedings, and their role therein, as well as the outcome of their case;
 - d enabling victims, in a manner consistent with the procedural rules of internal law, to be heard, to supply evidence and have their views, needs and concerns presented, directly or through an intermediary, and considered;

- e providing victims with appropriate support services so that their rights and interests are duly presented and taken into account;
 - f ensuring that measures may be adopted to protect the privacy and the image of the victim;
 - g ensuring that contact between victims and perpetrators within court and law enforcement agency premises is avoided where possible;
 - h providing victims with independent and competent interpreters when victims are parties to proceedings or when they are supplying evidence;
 - i enabling victims to testify, according to the rules provided by their internal law, in the courtroom without being present or at least without the presence of the alleged perpetrator, notably through the use of appropriate communication technologies, where available.
- 2 A child victim and child witness of violence against women and domestic violence shall be afforded, where appropriate, special protection measures taking into account the best interests of the child.

Article 57 – Legal aid

Parties shall provide for the right to legal assistance and to free legal aid for victims under the conditions provided by their internal law.

Article 58 – Statute of limitation

Parties shall take the necessary legislative and other measures to ensure that the statute of limitation for initiating any legal proceedings with regard to the offences established in accordance with Articles 36, 37, 38 and 39 of this Convention, shall continue for a period of time that is sufficient and commensurate with the gravity of the offence in question, to allow for the efficient initiation of proceedings after the victim has reached the age of majority.

Chapter VII – Migration and asylum

Article 59 – Residence status

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims whose residence status depends on that of the spouse or partner as recognised by internal law, in the event of the dissolution of the marriage or the relationship, are granted in the event of particularly difficult circumstances, upon application, an autonomous residence permit irrespective of the duration of the marriage or the relationship. The conditions relating to the granting and duration of the autonomous residence permit are established by internal law.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims may obtain the suspension of expulsion proceedings initiated in relation to a residence status dependent on that of the spouse or partner as recognised by internal law to enable them to apply for an autonomous residence permit.
- 3 Parties shall issue a renewable residence permit to victims in one of the two following situations, or in both:
 - a where the competent authority considers that their stay is necessary owing to their personal situation;

- b where the competent authority considers that their stay is necessary for the purpose of their co-operation with the competent authorities in investigation or criminal proceedings.
- 4 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims of forced marriage brought into another country for the purpose of the marriage and who, as a result, have lost their residence status in the country where they habitually reside, may regain this status.

Article 60 – Gender-based asylum claims

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that gender-based violence against women may be recognised as a form of persecution within the meaning of Article 1, A (2), of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and as a form of serious harm giving rise to complementary/subsidiary protection.
- 2 Parties shall ensure that a gender-sensitive interpretation is given to each of the Convention grounds and that where it is established that the persecution feared is for one or more of these grounds, applicants shall be granted refugee status according to the applicable relevant instruments.
- 3 Parties shall take the necessary legislative or other measures to develop gender-sensitive reception procedures and support services for asylum-seekers as well as gender guidelines and gender-sensitive asylum procedures, including refugee status determination and application for international protection.

Article 61 – Non-refoulement

- 1 Parties shall take the necessary legislative or other measures to respect the principle of non-refoulement in accordance with existing obligations under international law.
- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims of violence against women who are in need of protection, regardless of their status or residence, shall not be returned under any circumstances to any country where their life would be at risk or where they might be subjected to torture or inhuman or degrading treatment or punishment.

Chapter VIII – International co-operation

Article 62 – General principles

- 1 Parties shall co-operate with each other, in accordance with the provisions of this Convention, and through the application of relevant international and regional instruments on co-operation in civil and criminal matters, arrangements agreed on the basis of uniform or reciprocal legislation and internal laws, to the widest extent possible, for the purpose of:
 - a preventing, combating and prosecuting all forms of violence covered by the scope of this Convention;
 - b protecting and providing assistance to victims;
 - c investigations or proceedings concerning the offences established in accordance with this Convention;
 - d enforcing relevant civil and criminal judgments issued by the judicial authorities of Parties, including protection orders.

- 2 Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that victims of an offence established in accordance with this Convention and committed in the territory of a Party other than the one where they reside may make a complaint before the competent authorities of their State of residence.
- 3 If a Party that makes mutual legal assistance in criminal matters, extradition or enforcement of civil or criminal judgments imposed by another Party to this Convention conditional on the existence of a treaty receives a request for such legal co-operation from a Party with which it has not concluded such a treaty, it may consider this Convention to be the legal basis for mutual legal assistance in criminal matters, extradition or enforcement of civil or criminal judgments imposed by the other Party in respect of the offences established in accordance with this Convention.
- 4 Parties shall endeavour to integrate, where appropriate, the prevention and the fight against violence against women and domestic violence in assistance programmes for development provided for the benefit of third States, including by entering into bilateral and multilateral agreements with third States with a view to facilitating the protection of victims in accordance with Article 18, paragraph 5.

Article 63 – Measures relating to persons at risk

When a Party, on the basis of the information at its disposal, has reasonable grounds to believe that a person is at immediate risk of being subjected to any of the acts of violence referred to in Articles 36, 37, 38 and 39 of this Convention on the territory of another Party, the Party that has the information is encouraged to transmit it without delay to the latter for the purpose of ensuring that appropriate protection measures are taken. Where applicable, this information shall include details on existing protection provisions for the benefit of the person at risk.

Article 64 – Information

- 1 The requested Party shall promptly inform the requesting Party of the final result of the action taken under this chapter. The requested Party shall also promptly inform the requesting Party of any circumstances which render impossible the carrying out of the action sought or are likely to delay it significantly.
- 2 A Party may, within the limits of its internal law, without prior request, forward to another Party information obtained within the framework of its own investigations when it considers that the disclosure of such information might assist the receiving Party in preventing criminal offences established in accordance with this Convention or in initiating or carrying out investigations or proceedings concerning such criminal offences or that it might lead to a request for co-operation by that Party under this chapter.
- 3 A Party receiving any information in accordance with paragraph 2 shall submit such information to its competent authorities in order that proceedings may be taken if they are considered appropriate, or that this information may be taken into account in relevant civil and criminal proceedings.

Article 65 – Data Protection

Personal data shall be stored and used pursuant to the obligations undertaken by the Parties under the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data (ETS No. 108).

Chapter IX – Monitoring mechanism

Article 66 – Group of experts on action against violence against women and domestic violence

- 1 The Group of experts on action against violence against women and domestic violence (hereinafter referred to as “GREVIO”) shall monitor the implementation of this Convention by the Parties.
- 2 GREVIO shall be composed of a minimum of 10 members and a maximum of 15 members, taking into account a gender and geographical balance, as well as multidisciplinary expertise. Its members shall be elected by the Committee of the Parties from among candidates nominated by the Parties for a term of office of four years, renewable once, and chosen from among nationals of the Parties.
- 3 The initial election of 10 members shall be held within a period of one year following the entry into force of this Convention. The election of five additional members shall be held following the 25th ratification or accession.
- 4 The election of the members of GREVIO shall be based on the following principles:
 - a they shall be chosen according to a transparent procedure from among persons of high moral character, known for their recognised competence in the fields of human rights, gender equality, violence against women and domestic violence, or assistance to and protection of victims, or having demonstrated professional experience in the areas covered by this Convention;
 - b no two members of GREVIO may be nationals of the same State;
 - c they should represent the main legal systems;
 - d they should represent relevant actors and agencies in the field of violence against women and domestic violence;
 - e they shall sit in their individual capacity and shall be independent and impartial in the exercise of their functions, and shall be available to carry out their duties in an effective manner.
- 5 The election procedure of the members of GREVIO shall be determined by the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting with and obtaining the unanimous consent of the Parties, within a period of six months following the entry into force of this Convention.
- 6 GREVIO shall adopt its own rules of procedure.
- 7 Members of GREVIO, and other members of delegations carrying out the country visits as set forth in Article 68, paragraphs 9 and 14, shall enjoy the privileges and immunities established in the appendix to this Convention.

Article 67 – Committee of the Parties

- 1 The Committee of the Parties shall be composed of the representatives of the Parties to the Convention.

- 2 The Committee of the Parties shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within a period of one year following the entry into force of this Convention in order to elect the members of GREVIO. It shall subsequently meet whenever one third of the Parties, the President of the Committee of the Parties or the Secretary General so requests.

- 3 The Committee of the Parties shall adopt its own rules of procedure.

Article 68 – Procedure

- 1 Parties shall submit to the Secretary General of the Council of Europe, based on a questionnaire prepared by GREVIO, a report on legislative and other measures giving effect to the provisions of this Convention, for consideration by GREVIO.
- 2 GREVIO shall consider the report submitted in accordance with paragraph 1 with the representatives of the Party concerned.
- 3 Subsequent evaluation procedures shall be divided into rounds, the length of which is determined by GREVIO. At the beginning of each round GREVIO shall select the specific provisions on which the evaluation procedure shall be based and send out a questionnaire.
- 4 GREVIO shall define the appropriate means to carry out this monitoring procedure. It may in particular adopt a questionnaire for each evaluation round, which shall serve as a basis for the evaluation procedure of the implementation by the Parties. This questionnaire shall be addressed to all Parties. Parties shall respond to this questionnaire, as well as to any other request of information from GREVIO.
- 5 GREVIO may receive information on the implementation of the Convention from non-governmental organisations and civil society, as well as from national institutions for the protection of human rights.
- 6 GREVIO shall take due consideration of the existing information available from other regional and international instruments and bodies in areas falling within the scope of this Convention.
- 7 When adopting a questionnaire for each evaluation round, GREVIO shall take due consideration of the existing data collection and research in the Parties as referred to in Article 11 of this Convention.
- 8 GREVIO may receive information on the implementation of the Convention from the Council of Europe Commissioner for Human Rights, the Parliamentary Assembly and relevant specialised bodies of the Council of Europe, as well as those established under other international instruments. Complaints presented to these bodies and their outcome will be made available to GREVIO.
- 9 GREVIO may subsidiarily organise, in co-operation with the national authorities and with the assistance of independent national experts, country visits, if the information gained is insufficient or in cases provided for in paragraph 14. During these visits, GREVIO may be assisted by specialists in specific fields.
- 10 GREVIO shall prepare a draft report containing its analysis concerning the implementation of the provisions on which the evaluation is based, as well as its suggestions and proposals concerning the way in which the Party concerned may deal with the problems which have been identified. The draft report shall be transmitted for comments to the Party which undergoes the evaluation. Its comments shall be taken into account by GREVIO when adopting its report.

- 11 On the basis of all the information received and the comments by the Parties, GREVIO shall adopt its report and conclusions concerning the measures taken by the Party concerned to implement the provisions of this Convention. This report and the conclusions shall be sent to the Party concerned and to the Committee of the Parties. The report and conclusions of GREVIO shall be made public as from their adoption, together with eventual comments by the Party concerned.
- 12 Without prejudice to the procedure of paragraphs 1 to 8, the Committee of the Parties may adopt, on the basis of the report and conclusions of GREVIO, recommendations addressed to this Party (a) concerning the measures to be taken to implement the conclusions of GREVIO, if necessary setting a date for submitting information on their implementation, and (b) aiming at promoting co-operation with that Party for the proper implementation of this Convention.
- 13 If GREVIO receives reliable information indicating a situation where problems require immediate attention to prevent or limit the scale or number of serious violations of the Convention, it may request the urgent submission of a special report concerning measures taken to prevent a serious, massive or persistent pattern of violence against women.
- 14 Taking into account the information submitted by the Party concerned, as well as any other reliable information available to it, GREVIO may designate one or more of its members to conduct an inquiry and to report urgently to GREVIO. Where warranted and with the consent of the Party, the inquiry may include a visit to its territory.
- 15 After examining the findings of the inquiry referred to in paragraph 14, GREVIO shall transmit these findings to the Party concerned and, where appropriate, to the Committee of the Parties and the Committee of Ministers of the Council of Europe together with any comments and recommendations.

Article 69 – General recommendations

GREVIO may adopt, where appropriate, general recommendations on the implementation of this Convention.

Article 70 – Parliamentary involvement in monitoring

- 1 National parliaments shall be invited to participate in the monitoring of the measures taken for the implementation of this Convention.
- 2 Parties shall submit the reports of GREVIO to their national parliaments.
- 3 The Parliamentary Assembly of the Council of Europe shall be invited to regularly take stock of the implementation of this Convention.

Chapter X – Relationship with other international instruments

Article 71 – Relationship with other international instruments

- 1 This Convention shall not affect obligations arising from other international instruments to which Parties to this Convention are Parties or shall become Parties and which contain provisions on matters governed by this Convention.
- 2 The Parties to this Convention may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, for purposes of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it.

Chapter XI – Amendments to the Convention

Article 72 – Amendments

- 1 Any proposal for an amendment to this Convention presented by a Party shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by her or him to the member States of the Council of Europe, any signatory, any Party, the European Union, any State invited to sign this Convention in accordance with the provisions of Article 75, and any State invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 76.
- 2 The Committee of Ministers of the Council of Europe shall consider the proposed amendment and, after having consulted the Parties to this Convention that are not members of the Council of Europe, may adopt the amendment by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe.
- 3 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 2 shall be forwarded to the Parties for acceptance.
- 4 Any amendment adopted in accordance with paragraph 2 shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which all Parties have informed the Secretary General of their acceptance.

Chapter XII – Final clauses

Article 73 – Effects of this Convention

The provisions of this Convention shall not prejudice the provisions of internal law and binding international instruments which are already in force or may come into force, under which more favourable rights are or would be accorded to persons in preventing and combating violence against women and domestic violence.

Article 74 – Dispute settlement

- 1 The Parties to any dispute which may arise concerning the application or interpretation of the provisions of this Convention shall first seek to resolve it by means of negotiation, conciliation, arbitration or by any other methods of peaceful settlement accepted by mutual agreement between them.
- 2 The Committee of Ministers of the Council of Europe may establish procedures of settlement to be available for use by the Parties in dispute if they should so agree.

Article 75 – Signature and entry into force

- 1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in its elaboration and the European Union.
- 2 This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.
- 3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which 10 signatories, including at least eight member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 2.

- 4 In respect of any State referred to in paragraph 1 or the European Union, which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 76 – Accession to the Convention

- 1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may, after consultation of the Parties to this Convention and obtaining their unanimous consent, invite any non-member State of the Council of Europe, which has not participated in the elaboration of the Convention, to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, and by unanimous vote of the representatives of the Parties entitled to sit on the Committee of Ministers.
- 2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 77 – Territorial application

- 1 Any State or the European Union may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.
- 2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.
- 3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 78 – Reservations

- 1 No reservation may be made in respect of any provision of this Convention, with the exceptions provided for in paragraphs 2 and 3.
- 2 Any State or the European Union may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right not to apply or to apply only in specific cases or conditions the provisions laid down in:
 - Article 30, paragraph 2;
 - Article 44, paragraphs 1.e, 3 and 4;
 - Article 55, paragraph 1 in respect of Article 35 regarding minor offences;
 - Article 58 in respect of Articles 37, 38 and 39;
 - Article 59.

- 3 Any State or the European Union may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right to provide for non-criminal sanctions, instead of criminal sanctions, for the behaviours referred to in Articles 33 and 34.
- 4 Any Party may wholly or partly withdraw a reservation by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. This declaration shall become effective as from its date of receipt by the Secretary General.

Article 79 – Validity and review of reservations

- 1 Reservations referred to in Article 78, paragraphs 2 and 3, shall be valid for a period of five years from the day of the entry into force of this Convention in respect of the Party concerned. However, such reservations may be renewed for periods of the same duration.
- 2 Eighteen months before the date of expiry of the reservation, the Secretariat General of the Council of Europe shall give notice of that expiry to the Party concerned. No later than three months before the expiry, the Party shall notify the Secretary General that it is upholding, amending or withdrawing its reservation. In the absence of a notification by the Party concerned, the Secretariat General shall inform that Party that its reservation is considered to have been extended automatically for a period of six months. Failure by the Party concerned to notify its intention to uphold or modify its reservation before the expiry of that period shall cause the reservation to lapse.
- 3 If a Party makes a reservation in conformity with Article 78, paragraphs 2 and 3, it shall provide, before its renewal or upon request, an explanation to GREVIO, on the grounds justifying its continuance.

Article 80 – Denunciation

- 1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.
- 2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 81 – Notification

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in its elaboration, any signatory, any Party, the European Union, and any State invited to accede to this Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 75 and 76;
- d any amendment adopted in accordance with Article 72 and the date on which such an amendment enters into force;
- e any reservation and withdrawal of reservation made in pursuance of Article 78;
- f any denunciation made in pursuance of the provisions of Article 80;

g any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Istanbul, this 11th day of May 2011, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, to the European Union and to any State invited to accede to this Convention.

LEBENS LAUF

Vor- und Nachname: Betül ERSÖZ	
Ausbildung	
Bachelor	
Universität	Sakarya Universität
Fakultät	Fakultät für Naturwissenschaften und Literatur
Fachbereich	Translationswissenschaft
Wissenschaftliche Arbeiten	
1. Durdağı, A. N., & Ersöz, B. (2022). <i>Relevanz der Übersetzung bei einer Globalen Bewegung: am Beispiel des Islamischen Feminismus</i> . Korpus Germanistik (1), 61-83.	